



# Staatsanzeiger

## für Rheinland-Pfalz

### Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 15. AUGUST 2011

STAATSANZEIGER

NR. 29 / SEITE 1379

#### INHALT

Seite	INHALT	Seite
		Seite
<b>Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie</b>		
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für arbeitsmarktpolitische Projekte in Rheinland-Pfalz mit Beginn zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 30. November 2012		1379
<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord</b>		
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung des Neubaus der Masten Nr. 1001, 1002 (Bl. 1048) und Nr. 1007 (Bl. 1049) und zur Zulassung der Zubeseilung zweier Stromkreise auf den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen zwischen Waldlaubersheim und dem Punkt Guldental (Bl. 1048) sowie zwischen dem Punkt Genheim und Waldlaubersheim (Bl. 1049) (Aktenzeichen: 21-70.0-019-2011)		1379
<b>Hochschulen</b>		
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz		1380
Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“		1381
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz		1394
Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente		1407
<b>Sonstige Veröffentlichungen</b>		
Wahlbekanntmachung zur Wahl der VIII. Vertreterversammlung im November 2011 (§ 24 Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz)		1423
Wahl der VIII. Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hier: Auslegung des Wählerverzeichnisses		1423
Jahresabschluss 2010 der UNIVERSITÄTSMEDIZIN der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Mainz		1424
Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Anschlussstelle Landau-Nord im Zuge der Bundesautobahn Nr. 65 (A 65) und der Bundesstraße Nr. 272 (B 272); Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juni 2011 - Az.: 02.1-1740-PF 31a/PF 35		1434
Bekanntmachung gemäß § 5a Abs. 3 Landesstraßengesetz Plangenehmigungsverfahren für den Ausbau der K 53 zwischen Leimbach und Kreuzdorf		1435
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>		1435
<b>Stellenausschreibungen</b>		1435
<b>Bekanntmachungen der Gerichte</b>		1439

**Ministerium  
für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie**

4909.

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für arbeitsmarktpolitische Projekte in Rheinland-Pfalz mit Beginn zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 30. November 2012**

Die Verwaltungsbehörde des Europäischen Sozialfonds im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz ruft die Projektträger arbeitsmarktpolitischer Projekte und alle Interessierten zur Einreichung von Projektanmeldungen für arbeitsmarktpolitische Projekte in Rheinland-Pfalz mit Beginn zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 30. November 2012 auf. Der Aufruf sowie weitere Informationen zur Anmeldung können auf der Webseite des Europäischen Sozialfonds in Rheinland-Pfalz [www.esf.rlp.de](http://www.esf.rlp.de) abgerufen werden.

Mainz, den 29. Juli 2011

Ministerium für Soziales,  
Arbeit, Gesundheit und Demografie

**Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord**

4910.

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung des Neubaus der Masten Nr. 1001, 1002 (Bl. 1048) und Nr. 1007 (Bl. 1049) und zur Zulassung der Zubeseilung zweier Stromkreise auf den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen zwischen Waldlaubersheim und dem Punkt Guldental (Bl. 1048) sowie zwischen dem Punkt Genheim und Waldlaubersheim (Bl. 1049) (Aktenzeichen: 21-70.0-019-2011)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des oben genannten energiewirtschaftlichen Verfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Das Vorhaben befindet sich in den

Landkreisen Mainz-Bingen und Bad Kreuznach, und zwar auf Flächen der Gemeinden Waldalgesheim in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Waldlaubersheim in der Verbandsgemeinde Stromberg und Guldental in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim. Die Errichtung der Maste ist auf den folgenden Grundstücken geplant:

- Gemarkung Waldlaubersheim, Flur 19, Flurstück 18 (1 Mast)
- Gemarkung Waldlaubersheim, Flur 22, Flurstück 76/19 (2 Masten)

Antragstellerin für das Vorhaben ist die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I 2011 S. 892) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 1. August 2011

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Dr. Wolfgang Mikolaiski

## Hochschulen

4911.

### Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 11. Juni 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 17. März 2011 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. Juni 2011, Az.: 011-028, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 2011 (genehmigt durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. Januar 2011, Az.: 011-025/MT), wird wie folgt geändert:

#### 1. Inhaltsverzeichnis:

§ 15 heißt jetzt „Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“.

Nach § 20 wird eingefügt: „§ 21 Widerspruch“.

Der bisherige § 21 wird § 22.

Der bisherige § 22 wird § 23

Der bisherige § 23 wird § 24.

2. In § 1 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 sowie § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 8 Abs. 2 Satz 1 sowie § 12 Abs. 4 wird „Hochschule für Musik“ ersetzt durch „Hochschule für Musik Mainz“.

3. § 1 Abs. 2 Satz 2: „hauptberuflicher Musiker“ wird korrigiert zu „hauptberuflicher Musiker“.

4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik kann in der Regel einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.“

5. § 2: Die falsche Nummerierung der Absätze wird korrigiert: Der zweite Absatz 2 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an

Lehrveranstaltungen in englischer Sprache und zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.“

7. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.“

8. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung beträgt vier Jahre (8 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.“

9. § 4 Abs. 2 Satz 2:

Die Nummerierung vor „nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP“ wird getilgt.

10. § 4 Abs. 3:

Nach Punkt 6 der Aufzählung („6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums“) entfällt der Punkt, in neuer Zeile folgt: „bedingt waren.“

11. § 5 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3:

Das Wort „Bachelorarbeit“ wird jeweils ersetzt durch „künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“.

12. § 4 Abs. 2:

Der Satz „Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12.“

erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 15 Abs. 3 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres, gilt die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 6.“

13. § 5 Abs. 2 Satz 2:

Das Wort „Bachelorarbeit“ wird ersetzt durch „künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“.

14. § 5 Abs. 5 Satz 2:

„jeweils“ wird korrigiert zu „jeweiligen“.

15. § 6 Abs. 1: Der Satz „119 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS in den Wahlpflichtmodulen“ wird geändert in „145 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS in den Wahlpflichtmodulen“.

16. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule:                            | 177 LP |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule:                        | 8 LP   |
| 3. für Praktika gemäß Absatz 4:                      | 4 LP   |
| 4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 51 LP. |

17. § 7 Abs. 3:

Der Satz „Er berichtet regelmäßig der Hochschule für Musik über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten.“

erhält folgende Fassung:

„Er berichtet regelmäßig der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten.“

18. § 7:

Absatz 6 wird Absatz 5.  
Absatz 7 wird Absatz 6.  
Absatz 9 wird Absatz 7.

19. § 8: Nach Absatz 4 wird eingefügt:

„(5) Bei künstlerisch-praktischen Prüfungen gem. § 14 im instrumentalen oder vokalen Hauptfach können die in diesem Fach Lehrenden des Kandidaten / der Kandidatin als Beisitzer, jedoch nicht als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6  
Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

20. § 9 Abs. 7 Satz 1:

die Stelle „denen er sich in einem anderen Studiengang oder...“ wird korrigiert zu „denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder...“.

21. § 9 Abs. 7 Satz 4:

Das letzte Wort lautet „Modulbeauftragten“.

22. § 14 Abs. 1: „Praktische Prüfungen“ wird ersetzt durch „Künstlerisch-praktische Prüfungen“.

23. § 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Modulprüfungen der Module Künstlerische Ausbildung II und Künstlerische Ausbildung IV werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet.“

24. § 15 erhält folgende Fassung:

Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

(1) Die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung erfolgt in der Regel zu Beginn des achten Semesters, sofern mindestens 144 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben.

(2) Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.

(3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert im Umfang von ca. 45 Minuten sowie eine schriftliche Einführung in das Konzertprogramm. Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin in dreifacher Ausfertigung im Studienbüro vorliegen. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden.

(4) Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers.

Der Antrag auf Anfertigung der schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(5) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(6) Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern des Hauptfaches. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten. Eine zweite Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

25. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung wird mit 51 Leistungspunkten multipliziert. Diese Noten werden addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

26. § 17 Abs. 1: Das Wort „Bachelorarbeit“ wird ersetzt durch „Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“.

27. § 17 Abs. 2: Vor dem Wort „Wahlpflicht-Modulprüfungen“ wird eingefügt: „ggf.“

28. § 17 Abs. 5: Der Satz „für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12 wird ersetzt durch „für die Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.“

29. § 19 Abs. 1

Satz 2: Das Wort „Bachelorarbeit“ wird ersetzt durch „Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“.

Satz 4: Der Satz „Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudien-dauer.“

erhält folgende Fassung:

„Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudien-dauer.“

30. Nach § 20 wird eingefügt:

#### § 21 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

31. Der bisherige § 21 wird § 22.

32. Der bisherige § 22 wird § 23.

33. Der bisherige § 23 wird § 24.

34. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.“

35. § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des Inkrafttretens in den Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden und für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik gemäß der Ordnung vom 4. Februar 2011 eingeschrieben sind und das 6. Fachsemester noch nicht abgeschlossen haben; dies gilt auch im Falle eines Fachwechsels innerhalb des Studiengangs.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 6. Fachsemester absolviert haben und noch nicht zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für das Studium im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 2011 angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 4. Februar 2011 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß § 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung gemäß Satz 2 vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

36. Der bisherige § 23 wird § 24.

37. Der fachspezifische Anhang wird ersetzt [s. Anlage, Modulplan].

#### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik

Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 11. Juli 2011

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

**4912.**

### **Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“**

Vom 16. Juni 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. Mai 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31. Mai 2011, Az: 09-Geowiss-031/Bl, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 8 Studienumfang, Module

##### II. Prüfung

- § 9 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 10 Studienbegleitende Modulprüfung
- § 11 Anmeldung zur Modulprüfung
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

##### III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
  - § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
  - § 22 Elektronischer Dokumentenverkehr
  - § 23 Inkrafttreten
- Anhang zu §§ 7-11: Module

## I. Allgemeines

## § 1

## Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften des Fachbereichs 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten international anerkannten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben im Bereich der Geowissenschaften und verwandter Disziplinen einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

## § 2

## Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ werden Studierende zugelassen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügen.

(2) Es wird dringend empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen. Studierende, die ihr Studium im Sommersemester aufnehmen, sollten zur Minimierung von Zeitverlusten vor Aufnahme des Studiums die Studienfachberatung aufsuchen.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

## § 3

## Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Fachsemester). Im Rahmen der Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (gemäß § 7 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (LP

oder Credits = Cr) gemäß § 7 verbunden sind. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Als Voraussetzung für die Ablegung von Modulprüfungen sind zu im Anhang bestimmten Lehrveranstaltungen von Modulen Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Für jedes Semester der Regelstudienzeit sind insgesamt 30 LP zu vergeben. Die Geowissenschaften sind ein labor- und geländeorientiertes Fach. Die vorlesungsfreie Zeit wird daher für Geländeübungen und Kompaktkurse genutzt, soweit diese nicht bereits während der Vorlesungszeit erbracht werden können.

(4) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert; das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Voraussetzung für eine Fortführung des Studiums. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 54 LP,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 108 LP,
4. nach Abschluss des 4. Studienjahres mindestens 135 LP,
5. nach Abschluss des 5. Studienjahres mindestens 162 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens zum Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 11; Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(5) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendengerates,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

## § 4

## Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch ein Prüfungsbüro unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich und dem Prüfungsamt sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht und dokumentiert werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich

mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid ist innerhalb einer Frist von einem Monat möglich.

#### § 5

##### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

#### § 6

##### Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis maximal zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen; für Ausnahmen hiervon gilt § 16 Abs. 4 entsprechend. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Originalunterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es

gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 16 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachvertreterin oder des Fachvertreters oder der Modulbeauftragten.

#### § 7

##### Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. Jedes der im Anhang aufgeführten Module wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der hierbei gegebenenfalls erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP oder Credits = Cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß Absatz 4. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls durch Leistungsüberprüfung gemäß Absatz 4. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung sowie an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Eine durch Erwerb von Leistungspunkten bescheinigte Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn in der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wird. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen und praktischen Prüfungen. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann

vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen vollständig anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungen im Semester, versäumt hat oder erheblich verspätet teilgenommen hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist die Zulassung zur Leistungsüberprüfung nicht mehr möglich. Der oder die Lehrende kann dann das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von zusätzlichen Leistungen abhängig machen.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die jeweils erzielten Ergebnisse unterrichtet. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 und 3 entfallen.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Die Abmeldung von teilnehmerbeschränkten Lehrveranstaltungen ist nach deren Beginn nicht mehr möglich, von allen anderen Lehrveranstaltungen ist eine Abmeldung bis zur 3. Woche möglich. Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne hinreichende und von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Studienleistungen können nur zweimal wiederholt werden.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der

Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Wahlpflichtmodul „Berufsinformationspraktikum“ ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der auszubildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung (Arbeitszeugnis) muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu berichten. Näheres hierzu regelt der Anhang.

## § 8

### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 86 SWS in den 14 Modulen des Pflichtteiles und 24 SWS in den 3 zu wählenden Modulen aus dem Wahlpflichtangebot. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt. Von den zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) entfallen:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. auf die Module im Pflichtteil:        | 120 LP, |
| 2. auf die 3 Module im Wahlpflichtteil:  | 36 LP,  |
| 3. auf das Modul Geologische Kartierung  | 12 LP,  |
| 4. und auf die 9-wöchige Bachelorarbeit: | 12 LP   |

(2) Der Studienverlaufsplan im Anhang gibt des Studierenden Empfehlungen für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums mit den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Ziele und Aufbau der Module werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft, aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie Evaluationsergebnissen ergeben.

(3) Ein im Anhang nicht aufgeführtes und von anderen Bachelorstudiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität oder einer anderen Universität im Lehrangebot angebotenes Modul kann auf Antrag des oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtmodul im Einzelfall oder grundsätzlich zugelassen werden, wenn es in seinem Umfang und in seinen Anforderungen den nach dieser Ordnung zugelassenen Wahlpflichtmodulen vergleichbar ist (mindestens 12 LP).

(4) Den Studierenden wird empfohlen, das Modul „Berufsinformationspraktikum“ als eines der drei zu wählenden Wahlpflichtmodule zu belegen. Es beinhaltet ein 2-monatiges Praktikum in der freien Wirtschaft als Berufseinstiegshilfe. Eine Prüfung findet zu diesem Modul nicht statt; im Übrigen gilt § 7 Abs. 9.

(5) Den Studierenden wird empfohlen, zwei Wahlpflichtmodule sowie die Kartierung (5. Fachsemester, entspricht 36 LP) an einer Universität im Ausland zu belegen. Für die volle Anerkennung können die Verbindun-

gen der Johannes Gutenberg-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in den Studienfachberatungen Auskunft erteilt wird.

## II. Prüfung

### § 9

#### Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der schriftlichen Bachelorarbeit.

(2) An Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelorprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehene Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Dem Prüfling obliegt es, belastende Beeinträchtigungen unverzüglich zu melden, d.h. vor Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist beizufügen:

1. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet. In dieser Erklärung hat die Kandidatin oder der Kandidat auch zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Geowissenschaften oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Meldefrist gemäß Absatz 3 nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder

2. die Unterlagen gemäß Absatz 4 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in einem Bachelorstudiengang Geowissenschaften an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Prüfung erforderlich sind.

(6) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid ist innerhalb einer Frist von einem Monat möglich.

#### § 10

##### Studienbegleitende Modulprüfung

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt die fristgerechte Anmeldung gemäß § 11 voraus. Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sie kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Studienleistungen); über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Anhang kann kumulative Modulprüfungen (Teilprüfungen) vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für kumulative Modulprüfungen gelten die Bestimmungen des Absatz 3 und der §§ 11 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Note der im Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16.

(3) Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 12, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 13, oder praktischer Leistungen gemäß § 14 abgelegt werden. Andere als die in den §§ 12 - 14 genannte Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 - 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

#### § 11

##### Anmeldung zur Modulprüfung

(1) Modulprüfungen gemäß §§ 12 bis 14 werden in der Regel innerhalb von Prüfungszeiträumen abgelegt. Die Anmeldung soll in der Regel zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Der Antrag auf Zulassung zu jeder Modulprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen

nen Frist zu richten. Die Prüfungstermine für die Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern und den Prüferinnen festgelegt. Der Prüfungsausschuss gibt möglichst frühzeitig, in der Regel in den ersten beiden Wochen nach Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen, die Prüfungsform, die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie Fristen für die Meldung bekannt.

(2) Die Meldung zu einer Modulprüfung ist verbindlich, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung (z.B. im elektronischen Portal) bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wird. Ein Rücktritt von einer Modulabschlussprüfung ist bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen möglich.

(3) Nach Ablegen einer Prüfung zu einem Wahlpflichtmodul gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist ein Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul ausgeschlossen.

#### § 12

##### Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Aus-

schluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

#### § 13

##### Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 4 gegeben sind.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vor-

kommissionen aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 9 bis 13 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,  
wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“,  
wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“,  
wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“,  
wenn keine oder weniger als 25 Prozent  
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

#### § 14

##### Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung im Rahmen einer Labor- oder Geländeübung (z.B. Praktikum, Geologische Kartierung) findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die praktische Prüfung erfolgt in der Regel schriftlich als Bericht bzw. Hausarbeit und kann mit einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse als Bestandteil der Prüfung abschließen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Arbeitsumfang wird durch die im Anhang für das entsprechende Modul angegebene Leistungspunktzahl festgelegt und darf diese nicht übersteigen.

(2) Unter einer Prüfung in Form einer Projekt- bzw. Hausarbeit ist die schriftliche Erstellung eines Berichtes zu einer Übung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Die Übung muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht ein Zeitraum von in der Regel vier Wochen nach Beendigung der Übung zur Verfügung. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer praktischen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Hausarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung ein. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen schriftlichen und elektronischen Quellen sowie andere Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und sollte i.d.R. sechs Wochen nach Beendigung des praktischen Teils erfolgen. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern.

(4) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Wird die Hausarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann dem Studierenden zur ersten Wiederholung eine Nachbesserung unter Setzung einer Frist ermöglicht werden.

(5) Bei erneutem Nicht-Bestehen der praktischen Modulprüfung muss für eine zweite Wiederholung das gesamte Modul wiederholt werden und eine neue Ausarbeitung mit anderer Thematik eingereicht werden. Für die zweite Wiederholung gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### § 15

##### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum

zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema sollte in der Regel einem der im 6. Fachsemester gemäß § 8 gewählten Wahlpflichtmodulen zugeordnet werden. Die Bachelorarbeit stellt die schriftliche Ausarbeitung in einem der gewählten Vertiefungsmodulen auf Grundlage der Auswertung einer selbstständig durchgeführten wissenschaftlichen Gelände- und / oder Laborarbeit dar, jedoch in einem Umfang, der die Vergabe von 12 LP rechtfertigt. Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer des entsprechenden Moduls zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Fachsemesters, sofern mindestens 144 der in § 8 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen (= 12 LP). Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die einzelnen Abschnitte einer Gruppenarbeit dürfen daher auch nicht aufeinander aufbauen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen schriftlichen und elektronischen Quellen sowie andere Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine mindestens einseitige deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine

Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannte Fristen sind nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

#### § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absatz 2 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Bachelorarbeit geht dabei gewichtet mit 12 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 5 und 6 entsprechend.

(4) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe der Note beantragen, dass einzelne Modulprüfungen aus

dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen, wobei der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen 15 Leistungspunkte bzw. ein Modul nicht überschreiten darf.

#### § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 10 zu den gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Geowissenschaften im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 3 Abs. 6 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2-4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgelegten Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 - 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

#### § 19

##### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in

der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis werden zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit and Accumulation Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science (BSc.“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Befügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

#### III. Schlussbestimmungen

##### § 20

##### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung

getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorurkunde aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 21

##### Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 22

##### Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

#### § 23

##### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplom-Prüfung im Fach Geologie-Paläontologie vom 29. April 1987 (StAnz. S. 956) i. d. F. vom 19. Dezember 2005 (StAnz. S. 1721) und die Ordnung für die Diplom-Prüfung im Fach Mineralogie vom 29. April 1987 (StAnz. S. 960) i. d. F. vom 23. August 2005 (StAnz. S. 1297) außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die ihr Studium in den im Absatz 1 genannten Diplomstudiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2015 nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnungen prüfen lassen. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können.

(3) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester der in Absatz 1 genannten Diplomstudiengänge ist ab dem Wintersemester 2008/09 nicht mehr möglich. Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 in die im Absatz 1 genannten Diplomstudiengänge wechseln möchten, wird, sofern bereits erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können, eine Einstufung in höhere Fachsemester vorgenommen.

Eine Einschreibung ist nur möglich, wenn die in der nachstehenden Tabelle aufgeführ-

ten Einstufungen vorgenommen werden können:

Bewerbung zum	Einstufung, mindestens in das
Wintersemester 2008/09	2. Fachsemester
Sommersemester 2009	3. Fachsemester
Wintersemester 2009/10	4. Fachsemester
Sommersemester 2010	5. Fachsemester
Wintersemester 2010/11	6. Fachsemester
Sommersemester 2011	7. Fachsemester
Wintersemester 2011/12	8. Fachsemester
Sommersemester 2012	9. Fachsemester

Nach dem Sommersemester 2012 ist ein Wechsel in die im Abs. 1 genannten Diplomstudiengänge nicht mehr möglich.

Mainz, den 16. Juni 2011

Der Dekan  
des Fachbereichs 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. W. Hofmeister

**Anhang zu §§ 7-11: Module**

**1. Übersicht der Module als Curriculum-Skizze, getrennt nach SWS und LP**

SWS	Semester				
	1	2	3	4	5+6
1	System Erde	Mathematik	Geophysik	Geophysik	3 WPfl.- Module, Kartie- rung und Ba- chelorarbeit
2					
3					
4		Geoinformatik		Angew. Geologie	
5					
6					
7	Mineralogie	Geol. Geländearbeit	Petrologie	Petrologie	
8					
9		Chemie	Geoinformatik	Bodenkunde	
10					
11					
12	Mathematik	Sedimente	Angew. Geologie	Tektonik	
13					
14			Bodenkunde	Paläontologie	
15					
16	Chemie	Paläontologie			
17					
18					
19					
20					

LP	Semester					
	1	2	3	4	5	6
1	System Erde	Mathematik	Geophysik	Geophysik	WPfl.-Modul 1	Kartierung
2						
3						
4						
5						
6						
7	Mineralogie	Chemie	Geoinformatik	Tektonik	WPfl.-Modul 3	
8						
9						
10						
11						
12						
13	Mathematik	Sedimente	Petrologie	Petrologie	WPfl.-Modul 2	
14						
15						
16						
17						
18						
19	Chemie	Geoinformatik	Angew. Geologie	Bodenkunde	WPfl.-Modul 2	Bachelor-Arbeit
20						
21						
22						
23						
24						
25	Geol. Geländearbeit	Bodenkunde	Paläontologie	Paläontologie	Kartierung	
26						
27						
28						
29						
30						
30	Exkursionen					

**2. Pflichtmodule (1. und 2. Studienjahr)**

Modul „System Erde“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Grundlagen der Geowissenschaften	RV	1	Pfl.	3 SWS	3 Cr	-
Gesteine und Fossilien	Ü	1	Pfl.	3 SWS	3 Cr	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				6 SWS	6 Cr	

Modul „Mineralogie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mineralogie	V	1	Pfl.	2 SWS	2 Cr	-
Minerale und Kristalle	Ü	1	Pfl.	2 SWS	2 Cr	-
Angew. Mineralogie und Lagerstätten	V	1	Pfl.	2 SWS	2 Cr	-
2x1 Tagesexkursion	E	1	Pfl.	1 SWS	1 Cr	Protokoll
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				7 SWS	7 Cr	

Modul „Mathematik“ <sup>2)</sup>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Mathe für Naturwiss.	V+Ü	1	Pfl.	4 SWS	6 Cr	Klausur
Mathe für Naturwiss.	V+Ü	2	Pfl.	4 SWS	6 Cr	Klausur
Modulprüfung:	kumulativ					
Gesamt				8 SWS	12 Cr	

Modul „Chemie“ <sup>2)</sup>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Chemie für Geow. I	V+Ü	1	Pfl.	3 SWS	4 Cr	Klausuren
Grundpraktikum	P	2	Pfl.	3 Wochen <sup>1)</sup>	6 Cr	
Chemie für Geow. II	V+Ü	2	Pfl.	3 SWS	5 Cr	Klausuren
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				6 SWS	15 Cr	

Modul „Geologische Geländearbeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Karten und Profile	Ü	2	Pfl.	3 SWS	4 Cr	-
Exkursionen	E	2	Pfl.	3x1 Tage <sup>1)</sup>	1 Cr	Protokoll
Geländekurs	Ü	2	Pfl.	6 Tage <sup>1)</sup>	4 Cr	Protokoll
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				3 SWS	9 Cr	

Modul „Sedimente“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Exogene Geologie	V+Ü	2	Pfl.	3 SWS	4 Cr	-
Sedimentologie	V	2	Pfl.	2 SWS	2 Cr	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				5 SWS	6 Cr	

Modul „Geoinformatik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Grundlagen	V+Ü	2	Pfl.	3 SWS	5 Cr	Hausarbeit
GIS I	S	3	Pfl.	2 SWS	3 Cr	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				5 SWS	8 Cr	

Modul „Geophysik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Vorkurs Mathematik	Ü	3	Wl.	2 Wochen <sup>1)</sup>		-
Physik für Geow.	V+Ü	3	Pfl.	6 SWS	8 Cr	Klausur
Angew. Geophysik	V+Ü	4	Pfl.	4 SWS	5 Cr	Klausur
Modulprüfung:	kumulativ					
Gesamt				10 SWS	13 Cr	

Modul „Bodenkunde“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Bodensysteme	V	3	Pfl.	2	4 Cr	-
Standortklassifikation I	Ü	3	Pfl.	2	3 Cr	-
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	7 Cr	

Modul „Petrologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Optik und Mikroskopie	Ü	3	Pfl.	4 SWS	6 Cr	Testat
Petrologie	V+Ü	4	Pfl.	4 SWS	4 Cr	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				8 SWS	10 Cr	

Modul „Angewandte Geologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Ingenieurgeologie	V+Ü	3	Pfl.	4 SWS	6 Cr	Protokoll
Hydrogeologie	V+Ü	4	Pfl.	3 SWS	3 Cr	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				7 SWS	9 Cr	

Modul „Paläontologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Erd- und Lebensgeschichte	V	3	Pfl.	2 SWS	3 Cr	-
Paläontologie I	V+Ü	4	Pfl.	5 SWS	5 Cr	Testate
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				7 SWS	10 Cr	

Modul „Tektonik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tektonik I	V+Ü	4	Pfl.	3 SWS	4 Cr	-
Geländeübung	Ü	4	Pfl.	6 Tage <sup>1)</sup>	4 Cr	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				3 SWS	8 Cr	

Modul „Geologische Kartierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Bachelor-Kartierung	Ü	5/6	Pfl.	10 Tage <sup>1)</sup>	12 Cr	Referat
Modulprüfung:	hausarbeit					
Gesamt				-	12 Cr	

### 3. Wahlpflichtmodule (3. Studienjahr, es sind 3 aus dem Angebot zu wählen):

Modul „Berufsinformationspraktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum	P	5/6	WPfl.	2 Monate	10 Cr	Zeugnis
Seminar	S	5/6	WPfl.	2 SWS	2 Cr	Vortrag
Modulprüfung:	keine					
Gesamt					12 Cr	

Modul „Isotopengeologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Isotopengeologie I	V+Ü	5	WPfl.	4 SWS	6 Cr	-
Isotopengeologie II	V+Ü	6	WPfl.	4 SWS	6 Cr	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				8 SWS	12 Cr	

Modul „Mineralogie-2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mineralanalytik (B.Sc.)	V+Ü	5	WPfl.	4 SWS	6 Cr	-
Mineralische Festkörper	V	6	WPfl.	2 SWS	3 Cr	-
Minerallagerstätten	V	6	WPfl.	2 SWS	3 Cr	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				8 SWS	12 Cr	

Modul „Geostatistik und Angewandte Numerik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik	V+Ü	5	WPfl.	2 SWS	3 Cr	-
Numerik (Programmierung)	Ü	5	WPfl.	3 SWS	4 Cr	Übungen
Geostatistik	S	6	WPfl.	3 SWS	5 Cr	Präsentation
Modulprüfung:	Projektarbeit					
Gesamt				8 SWS	12 Cr	

Modul „Georisiken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Naturrisiken	Ü	5	WPfl.	3 SWS	5 Cr	-
Angew. physische Geographie	S	5	WPfl.	3 SWS	5 Cr	Referat
Standortklassifikation	Ü	6	WPfl.	3 Tage <sup>1)</sup>	2 Cr	Bericht
Modulprüfung:	Projektarbeit					
Gesamt				6 SWS	12 Cr	

Modul „Geoökologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Geolökologie	S	5	WPfl.	3 SWS	5 Cr	Referat
Geoökologie Projekt	Ü	5	WPfl.	3 SWS	5 Cr	-
Standortklassifikation	Ü	6	WPfl.	3 Tage <sup>1)</sup>	2 Cr	Bericht
Modulprüfung:	Projektarbeit					
Gesamt				6 SWS	12 Cr	

Modul „Angewandte Paläontologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Paläontologie II	V+Ü	5	WPfl.	5 SWS	8 Cr	-
Geländeübung	Ü	6	WPfl.	2 SWS	4 Cr	Bericht
Modulprüfung:	Abschlussklausur (alternativ: mündl. Prüfung)					
Gesamt				7 SWS	12 Cr	

Modul „Bodenschutzgutachten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Bodenchemie	V+Ü	5	WPfl.	3 SWS	4 Cr	-
Praktikum z. Bodenchemie	Ü	6	WPfl.	5 SWS	8 Cr	-
Modulprüfung:	Projektarbeit					
Gesamt				8 SWS	12 Cr	

Modul „Meteoreologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Meteoreologie 1	V+Ü	5	WPfl.	4 SWS	4 Cr	Klausur
Einführung in die Meteoreologie 2	V+Ü	6	WPfl.	4 SWS	4 Cr	-
Klimatologie u. Klima	Ü	6	WPfl.	4 SWS	4 Cr	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				8 SWS	12 Cr	

Modul „Biologie“ (Übernahme des Moduls 10A- Biodiversität)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Ökologie, Biodiversität, Evolution	V	5	WPfl.	2 SWS	3 Cr	-
Anthropologie, Humanbiologie	V	5	WPfl.	2 SWS	3 Cr	-
Bestimmungsübung Zoologie (+Exkursion)	Ü	6	WPfl.	2 SWS	3 Cr	Protokoll
Bestimmungsübung Botanik (+Exkursion)	Ü	6	WPfl.	2 SWS	3 Cr	Protokoll
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
Gesamt				8 SWS	12 Cr	

**Legende:**

- E = Exkursion<sup>1)</sup> P = Praktikum<sup>1)</sup>  
 Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung (d.h. diese und keine andere)  
 V = Vorlesung RV = Ringvorlesung  
 S = Seminar  
 Ü = Übung (auch Gelände- oder Laborübungen sowie Blockkurse<sup>1)</sup>)  
 WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung (d.h. diese oder eine vergleichbare andere)  
 Wl. = Wahllehrveranstaltung (d.h. freiwillig aber empfohlen)

<sup>1)</sup> Für Exkursionen, Blockkurse und Praktika in der vorlesungsfreien Zeit werden keine SWS angegeben.

<sup>2)</sup> Der B.Sc.-Studierende kann beantragen, sich von einem der beiden Module ‚Mathematik‘ oder ‚Chemie‘ von der Note freistellen lassen (§ 16.4).

4913.

**Studienordnung  
für den Studiengang Humanmedizin  
an der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz**

Vom 18. Juli 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29. März 2011 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 31. Mai 2011, Az.: 9526 Tgb.-Nr. 127/08, dieser Studienordnung nach Anzeige über den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

§ 4 Gliederung des Studiums und Studienplan

§ 5 Unterrichtsveranstaltungen

§ 6 Querschnittsbereiche

§ 7 Wahlfächer und Wahlpflichtcurriculum

§ 8 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen

§ 9 Anerkennung von Studienleistungen

§ 10 Studienberatung

§ 11 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

§ 12 Fachgremien für Studium und Lehre

B. Die Studienabschnitte

§ 13 Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

§ 14 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr

§ 15 Praktisches Jahr

C. Erwerb der Leistungsnachweise

§ 16 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

§ 17 Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen

§ 18 Art und Umfang der Erfolgskontrollen

§ 19 Erleichterungen bei Behinderung

§ 20 Termine und Bekanntmachungen

§ 21 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

§ 22 Prüfungsausschuss

§ 23 Widerspruchsverfahren

§ 24 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

§ 25 Wiederholbarkeit

D. Schlussbestimmungen

§ 26 Fortschreibung der Studienordnung

§ 27 Übergangsregelungen

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Anlage 2: Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Anlage 3: Strukturiertes Ausbildungsprogramm im Praktischen Jahr

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Weiteren nur Studienordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, und der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, das Studium der Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Humanmedizin an der Universitätsmedizin Mainz soll im Sinne von § 1 Abs. 1 ÄAppO den Studierenden die für die selbstständige und eigenverantwortliche Ausübung ärztlicher Tätigkeit notwendigen, grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln. Dies schließt neben dem Grundlagenwissen über Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers die Lehre von den Krankheiten, deren Erkennung, Behandlung und Vermeidung ein. Insbesondere ist die Ausbildung der Fähigkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung, zur Reflexion des eigenen ärztlichen Handelns sowie die Vermittlung ethischer Grundlagen für den Umgang mit Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen integraler Bestandteil des Studiums.

(2) Das Studium der Humanmedizin an der Universitätsmedizin Mainz wird unter Beachtung des aktuellen Kenntnisstands der medizinischen Wissenschaft durchgeführt und ermöglicht den Studierenden, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den Prüfungen gemäß ÄAppO gefordert werden. Praktische Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen und Patienten und die Förderung des fächerübergreifenden Verständnisses von Krankheiten sind Schwerpunkte der Ausbildung.

(3) Die Universitätsmedizin Mainz fördert mit Beginn des zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung die individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden im Rahmen eines Wahlpflichtcurriculums. Die Studierenden können dabei zwischen einer akademisch-wissenschaftlichen Ausrichtung einerseits und einer klinisch-praktischen Ausrichtung andererseits wählen. Ziel ist es, die Studierenden über das Kerncurriculum hinaus in verstärktem Maße entweder zur akademisch-wissenschaftlichen Forschung oder zu einer klinisch-praktischen Tätigkeit zu befähigen und gezielt auf einen Berufsweg in der medizinischen Wissenschaft oder medizinischen Praxis vorzubereiten. Die Universitätsmedizin fördert durch das Wahlpflichtcurriculum zugleich schon frühzeitig die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten in Form von strukturiertem Selbst-

studium, insbesondere auch in den Forschungsschwerpunkten der Universitätsmedizin.

§ 3

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Humanmedizin kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 27 des Hochschulgesetzes sowie des § 1 Abs. 2 der ÄAppO beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate. Der Studienplan (Anlage 1 und 2) ist so angelegt, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(3) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder Ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der Studierenden oder dem Studierenden.

§ 4

Gliederung des Studiums und Studienplan

(1) Die ärztliche Ausbildung umfasst gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO

- a) ein Studium der Medizin von mindestens sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, das sich in den
  - ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (4 Semester)
  - zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (8 Semester) einschließlich dem Praktischen Jahr (2 Semester)
 gliedert;
- b) eine Ausbildung in Erster Hilfe;
- c) einen Krankenpflagedienst von drei Monaten;
- d) eine Famulatur von vier Monaten und
- e) die Ärztliche Prüfung, die im
  - ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und
  - zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzulegen ist.

(2) Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch den Studienplan (Anlage 1 und 2) geregelt. Der Studienplan beinhaltet die Verteilung der Unterrichtsveranstaltungen auf die Semester. Der Studienplan wird bei Bedarf und auf Beschluss des Fachbereichsrates Medizin den aktuellen Erfordernissen angepasst.

(3) Auf der Basis des Studienplans werden für jedes Semester Stundenpläne aufgestellt.

Diese werden so gestaltet, dass es bei den Pflichtveranstaltungen (§ 5 Abs. 1) eines Semesters nicht zu Überschneidungen kommt.

#### § 5

##### Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Universitätsmedizin bietet ein Kerncurriculum an (Anlage 1 und 2), das das für jede Ärztin oder jeden Arzt erforderliche Grundlagenwissen vermittelt und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der ÄAppO vorgesehenen Prüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck regelmäßig und erfolgreich zu besuchende Praktische Übungen und Seminare (Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis) und diese vorbereitende und begleitende Vorlesungen durch, die der Erreichung des Studiengangs in besonderem Maße förderlich sind (dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen). Der Besuch der dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen erhöht die Erfolgsaussichten bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis.

(2) Neben den Veranstaltungen des Kerncurriculums haben die Studierenden im 1. bis 5. klinischen Semester je ein Wahlpflichtmodul des in Anlage 2 aufgeführten **Wahlpflichtcurriculums** regelmäßig und erfolgreich zu besuchen (Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis). Im 1. klinischen Semester ist darüber hinaus auch das Wahlpflichtmodul „Einführung in die Sozialmedizin und Public Health“ regelmäßig zu besuchen. Das Wahlpflichtcurriculum dient dem Erwerb spezieller Kenntnisse in dem gewählten Wahlpflichtbereich. Aus den verschiedenen Wahlpflichtmodulen (§ 7 Abs. 2) erfolgt ab dem 3. klinischen Semester eine individuelle Schwerpunktsetzung entweder auf eine klinisch-praktische oder auf eine akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung.

(3) Darüber hinaus werden zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen angeboten (**Wahlunterrichtsveranstaltungen**), die der Vertiefung oder Ergänzung des in der ÄAppO vorgeschriebenen Studiums dienen. Es wird empfohlen, in jedem Semester an Wahlunterrichtsveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden teilzunehmen.

(4) Das Angebot an Unterrichtsveranstaltungen kann die folgenden Unterrichtsformen umfassen:

- (a) Die **Praktischen Übungen** (Praktikum, Übung, Kurs, Blockpraktikum) umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Der Lehrstoff der Praktischen Übungen ist an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausgerichtet. Dabei steht zunächst die Unterweisung am Gesunden und entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden insbesondere nach dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Unterweisung am Patienten im Vordergrund.
- (b) In **Seminaren** wird der in Vorlesungen und/oder Praktischen Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere auch die Bezüge zwischen vorklinischem und klinischem Lehrstoff, zu verdeutlichen. Sie können die Vorstellung von Patienten ein-

schließen, um eine vertiefende klinikbezogene Ausbildung zu ermöglichen. Die Studierenden sollen durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen erarbeiten.

- (c) Zur Aneignung des Lehrstoffs von Vorlesungen, Praktischen Übungen und Seminaren können **gegenstandsbezogene Studiengruppen** gebildet werden, in denen das eigenständige, problemorientierte Arbeiten geübt wird und vor allem Fallbeispiele behandelt werden.
- (d) Die Praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogenen Studiengruppen werden durch systematische **Vorlesungen** als zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen vorbereitet oder begleitet.

Die verschiedenen Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen. Die Unterrichtsveranstaltungen fördern fächerübergreifendes Denken im Sinne des § 27 Abs. 3 ÄAppO und sind, soweit zweckmäßig, problemorientiert ausgerichtet.

- (5) Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung und im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr werden vorrangig während der Vorlesungszeit des Semesters angeboten und erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 14 Wochen. Im 1. bis 5. klinischen Semester kann eine Woche in der Mitte der Vorlesungszeit des Semesters für die Unterrichtsveranstaltungen des Wahlpflichtcurriculums reserviert werden, in der in der Regel keine Unterrichtsveranstaltungen des Kerncurriculums stattfinden. Blockveranstaltungen sollen in der Regel in den ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit sowie vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden. Die Universitätsmedizin berücksichtigt dabei, dass die Studierenden über ausreichend Zeit für Praktika, Famulaturen, Selbststudium und wissenschaftliche Tätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit verfügen.

(6) Unterrichtsveranstaltungen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden (Blended Learning). Dabei werden den Studierenden Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbearbeitung der Präsenzveranstaltung dient.

#### § 6

##### Querschnittsbereiche

Die in § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO aufgeführten Querschnittsbereiche werden interdisziplinär und themenbezogen unterrichtet. Die Leitung des jeweiligen Querschnittsbereichs obliegt folgenden Instituten oder Kliniken (V):

Q 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik  
V: Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik

Q 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin  
V: Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

Q 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssysteme, öffentliche Gesundheitspflege  
V: Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Q 4 Infektiologie, Immunologie  
V: Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene

Q 5 Klinisch-pathologische Konferenz  
V: Institut für Pathologie

Q 6 Klinische Umweltmedizin  
V: Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene

Q 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen  
V: I., II. und III. Medizinische Klinik und Poliklinik

Q 8 Notfallmedizin

V: Klinik für Anästhesiologie

Q 9 Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie  
V: Institut für Pharmakologie

Q 10 Prävention, Gesundheitsförderung  
V: Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin

Q 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz  
V: Klinik und Poliklinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie

Q 12 Rehabilitation, physikalische Medizin, Naturheilverfahren  
V: Allgemeinmedizin

Q 13 Palliativmedizin

V: III. Medizinische Klinik und Poliklinik

Die Querschnittsbereiche werden jeweils als eigenständige Lehrveranstaltungen oder als Themenblöcke, die mit einem oder mehreren Fächern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO zu einer integrierten Lehrveranstaltung zusammengefasst sind, angeboten. Soweit einzelne Themenblöcke eines Querschnittsbereichs innerhalb einer Vorlesung (dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltung) angeboten werden, ist die Teilnahme an diesen Themenblöcken verpflichtend; Anwesenheitskontrollen werden durchgeführt. Die Unterrichtsveranstaltungen, innerhalb derer einzelne Themenblöcke eines Querschnittsbereichs angeboten werden, werden rechtzeitig vor Semesterbeginn öffentlich bekannt gegeben. Die Durchführung der Querschnittsbereiche erfolgt in der Regel durch mehrere Institute oder Kliniken. Welche Institute oder Kliniken am Unterricht in den Querschnittsbereichen beteiligt sind, bestimmt die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre in Absprache mit dem verantwortlichen Fach.

#### § 7

##### Wahlfächer und Wahlpflichtcurriculum

(1) Im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung ist ein Wahlfach abzuleisten (§ 2 Abs. 8 ÄAppO). Die Studierenden können hierbei aus den angebotenen Wahlfächern der Universitätsmedizin frei wählen. Die Belegung eines medizinverwandten Wahlfaches aus dem sonstigen Gesamtangebot der Universität setzt die Genehmigung durch die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre voraus. Der entsprechende Leistungsnachweis ist zu benoten.

(2) Im 1. bis 5. klinischen Semester haben die Studierenden zur Erlangung des Leistungsnachweises im Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO im 1. klinischen Semester zwei und im 2. bis 5. klinischen Semester je ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtcurriculum (Anlage 2) abzuleisten. In den Wahlpflichtmodulen erhalten die Studierenden Gelegenheit, sich mit bestimmten Stoff- und Fachgebieten oder Teilen davon vertieft zu befassen und sich durch forschungs- oder praxisorientiertes Lernen zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

Im 1. klinischen Semester haben alle Studierenden zwei Wahlpflichtmodule mit klinisch-praktischer Ausrichtung, im 2. klinischen Semester eines mit akademisch-wissenschaftlicher Ausrichtung zu besuchen. Mit Beginn des 3. klinischen Semesters müssen sich die Studierenden für die klinisch-praktische oder akademisch-wissenschaftliche Schwerpunktsetzung entscheiden und im 3. bis 5. klinischen Semester je ein Wahlpflichtmodul aus diesem Bereich ableisten. Ein Wechsel der Ausrichtung ist nach dem 3. klinischen Semester nicht mehr möglich. Jedes der fünf regelmäßig und erfolgreich zu besuchenden Wahlpflichtmodule ist zu benoten. Eine Gesamtnote wird gemäß § 21 Abs. 2 gebildet. In Härtefällen, insbesondere wenn Studierende Teile des Studiums im Ausland absolviert haben und dadurch in einzelnen Semestern kein Wahlpflichtmodul belegen konnten, entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre über eine Kompensation der fehlenden Leistung.

(3) Alle medizinischen Betriebseinheiten der Universitätsmedizin sollen Wahlpflichtmodule für das 3. bis 5. klinische Semester anbieten. Diese müssen eine klinisch-praktische oder akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung haben. Die Inhalte können sich auf ein einzelnes oder mehrere, aufeinander aufbauende (Vertiefungs-)Wahlpflichtmodule beziehen. Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre prüft die formale Zulassung von eingebrachten Wahlpflichtmodulen. Eine jeweils aktuelle Zusammenstellung der angebotenen Wahlpflichtmodule wird von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre öffentlich bekannt gegeben.

(4) Die Zuteilung der Studierenden zu den Wahlpflichtmodulen wird von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre vorgenommen. Die Wünsche der Studierenden werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Wahlpflichtmodulen, entscheidet das Los. Vorrangig können Studierende zu (Vertiefungs-)Wahlpflichtmodulen zugelassen werden, die das entsprechende Grundmodul absolviert haben.

#### § 8

##### Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen

Alle Unterrichtsveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen. Dies geschieht grundsätzlich durch Aufnahme in das integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität sowie durch rechtzeitige Bekanntmachung an zentraler Stelle in der zuständigen medizinischen Betriebseinheit oder auf den entsprechenden Internetseiten. Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens einen Monat vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

#### § 9

##### Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Medizinstudium oder verwandten Studium erbracht wurden, erfolgen auf Antrag gemäß § 12 ÄAppO durch das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz.

#### § 10

##### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Humanmedizin ist Aufgabe der nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen, der Mitarbeiter/-innen des Ressorts Forschung und Lehre und der Unterrichtsbeauftragten der medizinischen Betriebseinheiten. Die nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen führen Studienberatungen für Studierende insbesondere zu Beginn des Studiums, nach nichtbestandenem Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels durch.

(3) Neben der Studienfachberatung vermittelt eine Einführungsveranstaltung, in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, Informationen zum Studium der Humanmedizin sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden.

#### § 11

##### Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

(1) Die Universitätsmedizin stellt auf der Grundlage des Studienplans (Anlage 1 und 2) sicher, dass die in der ÄAppO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der vorgegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.

(2) Die Organisation der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen obliegt den jeweiligen medizinischen Betriebseinheiten. Hierzu benennt jede medizinische Betriebseinheit eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten. Diese oder dieser ist Ansprechpartner für das Ressort Forschung und Lehre sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.

(3) Alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden unter Verantwortung von habilitierten Angehörigen der Universitätsmedizin oder Lehrbeauftragten der Universitätsmedizin Mainz durchgeführt. Die Abhaltung kann einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.

(4) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre wird vom Fachbereichsrat Medizin gewählt. Sie oder er sorgt im Einvernehmen mit den Instituten, dem Ausschuss für die Lehre (§ 12 Abs. 1), dem zuständigen Ausschuss für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (§ 12 Abs. 2), den Kliniken sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und den Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenhausversorgung für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs im Bereich der klinischen Ausbildung.

(5) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre benennt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat in der Regel einen habilitierten Angehörigen der Universitätsmedizin zur Beauftragung oder zum Beauftragen für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung. Sie oder er unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre bei der Wahrnehmung der Aufgaben in § 11 Abs. 4, insbesondere bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der dafür erforderlichen Organisation des Lehrbetriebs im Bereich des ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung und führt in diesem Bereich die Fachstudienberatung durch.

#### § 12

##### Fachgremien für Studium und Lehre

(1) Der Fachbereichsrat Medizin bildet gemäß § 18 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) einen Ausschuss für die Lehre. Dieser Ausschuss bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre vor und berät die nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen insbesondere in Angelegenheiten der Studienstruktur und Studienreform, der Fortschreibung der Studienordnung, bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs sowie der Erstellung des Lehrberichts. Der Ausschuss für die Lehre wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sollte ein habilitierter Angehöriger der Universitätsmedizin sein, ansonsten setzt die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Ausschussmitglieder voraus.

(2) Für spezifische, den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung betreffende Fragen bildet der Fachbereichsrat Medizin die Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung. Der Vorsitz der Unterrichtskommission obliegt der oder dem Beauftragten für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (§ 11 Abs. 5). Diese oder dieser berichtet im Ausschuss für die Lehre über die in der Unterrichtskommission getroffenen Empfehlungen.

##### B. Die Studienabschnitte

#### § 13

##### Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

(1) Im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung werden den Studierenden die naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Medizin in den Stoffgebieten Physik für Mediziner und Physiologie, Chemie für Mediziner und Biochemie, Biologie für Mediziner und Anatomie sowie Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der medizinischen Soziologie in Verbindung mit klinischen Fragestellungen und konzentriert auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte vermittelt. Die Studierenden sollen sich die Grundlagen der medizinischen Terminologie aneignen. Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden sollen, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in den Lernzielkatalogen der Fachgebiete beschrieben.

(2) Im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung werden den Studierenden strukturierte Unterrichtsveranstaltungen mit einer Gesamtstundenzahl von 1519 Unterrichtsstunden angeboten. Hierbei entfallen auf die Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis inklusive der Seminare mit integrativem Charakter oder klinischem Bezug 819 Unterrichtsstunden und auf vorbereitende und begleitende Vorlesungen 700 Unterrichtsstunden (Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Jedes Semester wird mit 14 Vorlesungswochen veranschlagt). Die an der Universitätsmedizin Mainz im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung zu absolvierenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis sowie die vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung in die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis des ersten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung ist der erfolgreiche Abschluss der in der rechten Spalte aufgeführten Pflichtveranstaltungen:

**Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis**

Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2  
 Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie  
 Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie  
 Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)  
 Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern  
 Seminar Biochemie mit klinischem Bezug  
 Praktikum der Physiologie  
 Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)  
 Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern  
 Seminar Physiologie mit klinischem Bezug  
 Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern  
 Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)

**Voraussetzung**

Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 1  
 Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2  
 Praktikum der Chemie für Mediziner  
 Praktikum der Chemie für Mediziner  
 Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie und Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)  
 Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie und Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)  
 Praktikum der Physik für Mediziner und Praktikum der Chemie für Mediziner  
 Praktikum der Physik für Mediziner und Praktikum der Chemie für Mediziner  
 Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)  
 Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)  
 Kursus der makroskopischen Anatomie und Kursus der mikroskopischen Anatomie  
 Kursus der makroskopischen Anatomie und Kursus der mikroskopischen Anatomie

In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre getroffen werden.

**§ 14**  
 Zweiter Abschnitt  
 der Ärztlichen Ausbildung bis zum  
 Praktischen Jahr

(1) Aufbauend auf dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung werden im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr die für die Ärztin oder den Arzt erforderlichen methodisch-wissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der Grundlage der Lernzielkataloge der Fachgebiete fall- und problemorientiert, fachbezogen sowie fächerverbindend vermittelt. In den klinischen Fächern werden die Studierenden durch unmittelbare Unterweisung am Patienten unterrichtet.

(2) Im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr werden den Studierenden im Kerncurriculum strukturierte Unterrichtsveranstaltungen mit einer Gesamtstundenzahl von durchschnittlich 1984 Unterrichtsstunden angeboten. Hierbei entfallen auf die Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis 774,5 Unterrichtsstunden und auf vorbereitende und begleitende Vorlesungen 1209,5 Unterrichtsstunden (Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten). Jedes Semester wird mit 14 Vorlesungswochen veranschlagt, wobei hiervon im 1. bis 5. klinischen Semester eine Woche für das Wahlpflichtcurriculum reserviert ist). Die an der Universitätsmedizin im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung zu absolvierenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis sowie die vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen. Im Wahlpflichtcurriculum haben die Studierenden sechs Wahlpflichtmodule mit einer Gesamtstundenzahl von 156 Unterrichtsstunden zu absolvieren.

(3) Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO bescheinigen die Kenntnisse und Fertigkeiten in den enthaltenen Fächern. Im Rahmen des klinischen Studienabschnitts werden an der Universitätsmedizin die folgenden Fächer in gemeinsamen fächerübergreifenden Leistungsnachweisen verbunden:

- a) Pharmakologie, Toxikologie  
 Klinische Chemie,  
 Laboratoriumsdiagnostik  
 Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- b) Augenheilkunde  
 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde  
 Anästhesiologie
- c) Frauenheilkunde, Geburtshilfe  
 Urologie  
 Kinderheilkunde.

Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise werden als gemeinsame Leistungskontrollen absolviert. Für die beteiligten Fächer erfolgt eine Einzelbewertung gemäß § 21 Abs. 1 und ggf. eine Einzelwiederholung. Ein erfolgreicher Abschluss eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises ist nur möglich, wenn alle Teilleistungen bestanden worden sind. Eine Gesamtnote wird gemäß § 21 Abs. 2 gebildet.

(4) Zu den Unterrichtsveranstaltungen des zweiten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.

**§ 15**  
 Praktisches Jahr

(1) Während des Praktischen Jahres sollen die Studierenden gemäß § 3 ÄAppO die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, diese auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Dabei steht die praktisch-klinische Ausbildung am Patienten im Vordergrund. Die Studierenden sollen schrittweise entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der

auszubildenden Ärztin oder des auszubildenden Arztes an die ärztliche Tätigkeit herangeführt werden. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

(2) Das Praktische Jahr kann in der Universitätsmedizin Mainz, in einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder, soweit es sich um das Wahlpflichtfach Allgemeinmedizin handelt, in einer geeigneten Lehrpraxis absolviert werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 ÄAppO kann die Universitätsmedizin Mainz je Ausbildungsabschnitt aufgrund einer Vereinbarung in die Ausbildung geeignete ärztliche Praxen und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen einbeziehen. Eine Liste der an der Ausbildung im Praktischen Jahr beteiligten Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen wird universitätsöffentlich angezeigt. Das Praktische Jahr kann mit Genehmigung des Ressorts Forschung und Lehre und nach Bestätigung der Äquivalenz der jeweiligen Studienleistung durch die für das jeweilige Fach zuständige Unterrichtsbeauftragte oder den für das jeweilige Fach zuständigen Unterrichtsbeauftragten (§ 11 Abs. 2 Satz 2) teilweise oder ausnahmsweise vollständig im Ausland geleistet werden.

(3) Die Zulassung zum Praktischen Jahr erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 27 ÄAppO durch das Ressort Forschung und Lehre. Die Entscheidung über die Verteilung der Studierenden auf die verschiedenen Lehrkrankenhäuser und die Zuweisung der Ausbildungsplätze obliegt der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre. Die Kriterien für die Vergabe der Ausbildungsplätze werden durch den Fachbereichsrat Medizin auf Empfehlung des Ausschusses für die Lehre in einer Richtlinie verbindlich festgelegt. Die Wünsche der Studierenden hinsichtlich Ausbildungsort und Wahlpflichtfach werden soweit wie möglich berücksichtigt; ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsplatz besteht nicht.

(4) Das Praktische Jahr beginnt in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August und gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in

- Innerer Medizin
- Chirurgie und
- Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Wahlpflichtfach.

Die an der Universitätsmedizin Mainz sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung zugelassenen Wahlpflichtfächer können einer aktuellen Aufstellung, ausliegend im Ressort Forschung und Lehre, eingesehen werden. Neben den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind auch andere Fachgebiete, insbesondere Pathologie und Diagnostische Radiologie, als Konsiliarfächer in die Ausbildung einzubeziehen. Das einzelne Krankenhaus kann nach Maßgabe und in Absprache mit den beteiligten Vertragspartnern in dem betreffenden Krankenhaus nicht verfügbare Konsiliarfächer durch Hinzuziehung externer Fachärztinnen und Fachärzte sicherstellen.

(5) Die Ausbildung im Praktischen Jahr findet an Werktagen mit einer Stundenzahl von 40 Stunden pro Woche statt. Die 40 Wochenstunden sollen auf die Ausbildung gleichmäßig verteilt werden. Studienzeiten von mehr als 10 Stunden pro Tag sollen vermieden und angemessene Pausen eingehalten werden. Die Beteiligung an den Lehrveranstaltungen

staltungen (Seminare, Kolloquien, Fortbildungsveranstaltungen), die die Ausbildung im Praktischen Jahr begleiten, ist verpflichtend. Für das Eigenstudium zur Vertiefung der praktischen Ausbildung stehen den Studierenden 8 Stunden pro Woche zur Verfügung, deren Einteilung mit den Kliniken zu vereinbaren ist. Die Studierenden haben bei entsprechendem Freizeitausgleich an 3 Nacht- und 2 Wochenenddiensten pro Tertial teilzunehmen. Auf die Ausbildung im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten von bis zu 20 Fehltagen angerechnet. Einzelheiten der strukturiert durchzuführenden Ausbildung sind in der Anlage 3 sowie in den vom Ressort Forschung und Lehre mit den Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien (Logbüchern) festgelegt.

(6) Der Unterricht im Praktischen Jahr wird von einer Habilitierten oder einem Habilitierten beziehungsweise einer Lehrbeauftragten oder einem Lehrbeauftragten der Universitätsmedizin Mainz beziehungsweise einer leitenden Abteilungsarztin oder einem leitenden Abteilungsarzt eines Akademischen Lehrkrankenhauses oder einer Lehrbeauftragten Ärztin oder einem Lehrbeauftragten Arzt einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Versorgung organisiert und durchgeführt. Jedes Lehrkrankenhaus benennt eine Studienleiterin oder einen Studienleiter, die oder der für die fachübergreifende Koordination der Ausbildung verantwortlich ist sowie als Ansprechpartner für die Studierenden fungiert. Aus der Mitte der Studierenden wird eine PJ-Sprecherin oder ein PJ-Sprecher je Lehrkrankenhaus gewählt.

### C. Erwerb der Leistungsnachweise

#### § 16

#### Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

(1) Zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikuliert sind, sowie Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden, mit der Universitätsmedizin abgestimmten Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.

(2) Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis ist seitens der Studierenden oder des Studierenden eine Anmeldung erforderlich. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer solchen Unterrichtsveranstaltung angemeldet, verpflichtet sie oder er sich, den Platz im Falle der Zuteilung anzunehmen.

(3) Die semesterweise zentrale Anmeldung und Zuteilung der Studierenden zu den Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis wird in Zusammenarbeit mit den medizinischen Betriebseinheiten für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung von der dortigen Beauftragten oder dem dortigen Beauftragten und für den zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre vorgenommen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis und kann durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden, erfolgt der Zugang zu diesen Unterrichtsveranstaltungen gemäß der Richtlinie des Senats über den Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen vom 7. März 2007 (Verwaltungsmitteilung Nr. 06/2007) in der jeweils gültigen Fassung in der folgenden Reihenfolge:

1. Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu einer teilnahmebeschränkten Unterrichtsveranstaltung zu berücksichtigen.

2. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 sind Studierende zuzulassen, die bis zu zweimal an der Unterrichtsveranstaltung und an den erforderlichen Erfolgskontrollen regelmäßig, aber ohne Erfolg teilgenommen haben, sofern die nochmalige Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung für die Wiederholungsprüfung zwingend notwendig ist. Dabei sind an diese Gruppe nicht mehr als 40 % der vorhandenen Plätze zu vergeben.

3. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Unterrichtsveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden. Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan (Anlage 1 und 2) vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der medizinischen Betriebseinheit, in deren Verantwortung die Organisation der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung liegt, im Einvernehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein Härtefall ist insbesondere gegeben, wenn Studierende Teile des Medizinstudiums im Ausland absolviert haben und für sie deshalb eine Verzögerung des Studiums durch Einhalten des Studienplans unzumutbar ist.

4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Unterrichtsveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Unterrichtsveranstaltung, einschließlich aller Erfolgskontrollen, teilgenommen haben.

Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.

(5) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis angemeldete und zugelassene Studierende von dem zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern sie oder er dies der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und den nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen bis zu diesem Zeitpunkt in schriftlicher Form mitteilt. Ein späterer Rücktritt in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bedarf der Zustimmung der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre.

(6) Wird ein zugeteilter Platz nicht angetreten, so wird der Besuch dieser Unterrichtsveranstaltung als nicht bestanden bewertet, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. Die nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen sind in diesem Falle umgehend zu unterrichten.

(7) Die Zuteilung zu der Unterrichtsveranstaltung beinhaltet für die Studierende oder

den Studierenden die verpflichtende Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle.

#### § 17

#### Voraussetzungen und Verantwortliche für die Vergabe von Leistungsnachweisen

(1) Die Ausstellung einer Bescheinigung über den Besuch einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis erfolgt gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO. Die jeweils verantwortliche Leiterin oder der jeweils verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung prüft und bescheinigt den regelmäßigen Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis. Die Bescheinigungen sind Voraussetzung für die Zulassung zum ersten und zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis ist gegeben, wenn die Studierende oder der Studierende jeweils in der Regel mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme werden Anwesenheitskontrollen vorgenommen. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung im Einvernehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre über eine Kompensation der Fehlzeit. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein unverschuldetes Fehlen liegt auch bei Teilnahme an Wiederholungsprüfungen anderer Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis vor, sofern die Teilnahme unter Vorlage der Anmeldung zur Prüfung nachgewiesen wird. Im Regelfall sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Unterrichtsveranstaltung in demselben Semester nachzuholen.

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltung bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund individueller Leistungen bescheinigt und durch eine oder mehrere Prüfungen festgestellt. Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Grundsätze für deren Bewertung, die Bestehenskriterien und das Verfahren bei Nichtbestehen bestimmt der für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche.

(4) Die Leistungsnachweise müssen spätestens einen Monat nach der Erfolgskontrolle ausgestellt und den Studierenden zur Abholung zur Verfügung gestellt werden. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes oder anderer staatlicher Stellen Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Eine Liste der Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen ist den nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen im Anschluss an die Prüfungen zu übermitteln. Das Ausstellen von Leistungsnachweisen kann durch einen Eintrag der Prüfungsergebnisse in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität und den Ausdruck einer zentralen Leistungsübersicht (Sammelschein) durch die Studierenden ersetzt werden.

## § 18

## Art und Umfang der Erfolgskontrollen

(1) Prüfungen können in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) und / oder schriftlich und / oder mündlich und / oder praktisch und / oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Referat) erfolgen. Andere Prüfungsformen bedürfen vorher der Zustimmung der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre. Durch die Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Ziele der Unterrichtsveranstaltung erreicht hat und insbesondere die in der Unterrichtsveranstaltung vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann. Die Prüfungen haben für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer derselben Unterrichtsveranstaltung in der gleichen Weise zu erfolgen.

(2) Prüfungsstoff ist in der Regel der Inhalt der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis sowie der dieser vorausgehenden und begleitenden Vorlesungen.

(3) Mündliche und / oder praktische Abschlussprüfungen sollen in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen werden, welche / welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei der Prüfungsform „OSCE“ (Objective Structured Clinical Examination) ist es zulässig, dass die einzelne Station nur mit einer Prüferin oder einem Prüfer besetzt ist. Das Prüfungsergebnis soll für jeden Prüfling stichwortartig protokolliert werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Erfolgskontrollen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch

Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen.

Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der für die Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche regelt die Art und Weise der Prüfung und legt die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung vorab fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet.

(6) Nach einer schriftlichen oder multimedial gestützten Erfolgskontrolle ist den Studierenden einen Monat ab dem Termin der Bekanntgabe der Noten Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle sowie auf Nachfrage der Studierenden auch die richtigen Lösungen sind dabei offen zu legen.

## § 19

## Erleichterungen bei Behinderung

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erlangen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 20

## Termine und Bekanntmachungen

(1) Jegliche Bekanntmachungen, die eine Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis betreffen, sind an den Schwarzen Brettern der medizinischen Betriebseinheiten auszuhängen und in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität aufzunehmen. Spätere Änderungen sind nur über die nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen möglich. Aushänge sind nur mit der Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Unterrichtsveranstaltung gültig.

(2) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie der ihnen zugeordneten Prüfungen sind den nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Unterrichtsveranstaltungen durch die jeweiligen medizinischen Betriebseinheiten schriftlich mitzuteilen. Wenn ein Veranstaltungs- oder Prüfungstermin den nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, muss dieser vom Fachvertreter an die bereits vorliegenden Termine angepasst werden.

(3) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie die Einzelheiten der Prüfungen sind spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die medizinischen Betriebseinheiten fachbereichsöffentlich bekannt zu machen. Sind für einen benoteten Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.

(4) Die festgelegten Prüfungstermine dürfen nur mit triftigem Grund während des Semesters verschoben werden. Die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis ist verpflichtet, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Studierenden von der Änderung Kenntnis erlangen können. Eine alleinige Durchsage in der Vorlesung ist nicht ausreichend.

## § 21

## Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

(1) Für die Bewertung der zu benotenden Leistungsnachweise sind in Anlehnung an § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht Ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
Ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

## § 22

## Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat Medizin setzt für die universitätsinternen Prüfungen einen Prüfungsausschuss Humanmedizin ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder

desses Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 23

##### Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzulegen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 22).

#### § 24

##### Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

(1) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender den Termin einer Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er von der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Studierende oder der Studierende hat unverzüglich und in der Regel vor Beginn der Prüfung die Gründe für den Rücktritt der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung den Rücktritt, so gilt der Leistungsnachweis als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen, diese unverzüglich mitgeteilt wurden und rechtzeitig nachgewiesen worden sind. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

#### § 25

##### Wiederholbarkeit

(1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch bei Abbruch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen. Ein dreimaliges Nichtbestehen der Erfolgskontrollen führt zu einem Verlust des Prüfungsanspruches für die betreffende Lehrveranstaltung und zu einer Aufhebung der Einschreibung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gem. § 20 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibebestimmung) vom 10. Juli 2008.

(2) Termine für Wiederholungsprüfungen sollen so gelegt werden, dass zumindest die erste Wiederholungsprüfung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet und den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese bei der Terminierung der Wiederholungsprüfungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ist vor einer weiteren Prüfung ein Beratungsgespräch durch die zuständige Fachvertreterin oder durch den zuständigen Fachvertreter durchzuführen, bei dem insbesondere auf die Rechtsfolgen eines dreimaligen Nichtbestehens des Leistungsnachweises hinzuweisen ist. Die zweite Wiederholungsprüfung sollte erst nach nochmaliger regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung abgelegt werden. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist den nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen anzuzeigen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle durch das Ressort Forschung und Lehre zuzustellen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Studierenden haben vor der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz schriftlich zu erklären, dass sie keine Erfolgskontrolle in scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen endgültig nicht bestanden und somit den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben.

(5) Im Falle einer mündlichen und / oder praktischen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholung von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzunehmen, welche / welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Bei einer schriftlichen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholungsprüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Weichen die Bewertungen bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird

die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Gehen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

#### D. Schlussbestimmungen

#### § 26

##### Fortschreibung der Studienordnung

Die zuständigen Gremien der Universitätsmedizin überprüfen regelmäßig die Ziele sowie den Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums. Sie sind verantwortlich für die Anpassung der Studienordnung an die Erfordernisse, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften ergeben.

#### § 27

##### Übergangsregelungen

Die Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2011/2012 oder später mit dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung oder nach bestandenerm ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Wintersemester 2011/2012 oder später mit dem zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung beginnen. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung bereits nach der in § 26 Satz 3 bezeichneten Ordnung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung vom 28. Januar 2004 im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung studieren, gelten die Vorschriften dieser Studienordnung erst mit Beginn des zweiten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung. Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung bereits im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung befinden, gilt die in § 26 Abs. 3 bezeichnete Ordnung für einen Zeitraum von 4,5 Jahren weiter mit Ausnahme der Neuregelung in § 6: Der Leistungsnachweis für das Querschnittsfach nach § 27 Abs. 1 Satz Nr. 13 ÄAppO „Palliativmedizin“ ist unbeschadet etwaiger Übergangsregeln von allen Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung im 6. klinischen Semester studieren, zu erbringen.

#### § 28

##### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Die Veröffentlichung der Studienordnung erfolgt im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich § 25 die Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung vom 28. Januar 2004 (StAnz. S. 254), zuletzt geändert durch Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung vom 19. März 2009 (StAnz. S. 695) außer Kraft.

Mainz, den 18. Juli 2011

Wissenschaftlicher Vorstand  
der Universitätsmedizin  
Prof. Dr. Dr. Reinhard U r b a n

**Anlage 1: Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Praktikum der Physik für Mediziner	42
- Praktikum der Chemie für Mediziner	42
- Praktikum der Biologie für Mediziner	42
- Kursus der makroskopischen Anatomie	91
- Kursus der mikroskopischen Anatomie	70
- Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	21
- Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14
- Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum der Physiologie	77
- Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28
- Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28
- Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	21
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	35
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	21
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14
- Praktikum der Berufsfelderkundung	21
- Praktikum der medizinischen Terminologie	21
- Wahlfach	28

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Physik für Mediziner	42
- Begleitseminar zum physikalischen Praktikum für Mediziner	21
- Chemie für Mediziner	42
- Begleitseminar zum chemischen Praktikum für Mediziner	21
- Biologie für Mediziner	28
- Medizinische Psychologie	28
- Medizinische Soziologie	28
- Makroskopischer Kurs (theoretischer Teil)	56
- Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98
- Histologie	28
- Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42
- Entwicklungsgeschichte	14
- Biochemie I	70
- Biochemie II (spezielle Kapitel)	56
- Physiologie des Menschen I	70
- Physiologie des Menschen II	56

**Anlage 1a: Musterstundenplan für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung****Studienbeginn im Wintersemester****1. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Praktikum der Physik für Mediziner	42
- Praktikum der Chemie für Mediziner	42
- Praktikum der Biologie für Mediziner	42
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 1	14
- Praktikum der Berufsfelderkundung	21
- Praktikum der medizinischen Terminologie	21

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Physik für Mediziner	42
- Begleitseminar zum physikalischen Praktikum	21
- Chemie für Mediziner	42
- Begleitseminar zum chemischen Praktikum	21
- Biologie für Mediziner	28
- Medizinische Psychologie	28
- Medizinische Soziologie	28
- Histologie	28

Summe:	<b>420,0</b>
--------	--------------

**2. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2	21
- Kursus der mikroskopischen Anatomie	70
- Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Entwicklungsgeschichte	14
- Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42
- Makroskopischer Kurs (theoretischer Teil)	56
- Biochemie I	70
- Physiologie des Menschen II	56

Summe:	<b>448,0</b>
--------	--------------

**3. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Kursus der makroskopischen Anatomie	91
- Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum der Physiologie	77
- Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Physiologie des Menschen I	70
- Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98

Summe:	<b>385,0</b>
--------	--------------

**4. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	21
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	21
- Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	21
- Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14
- Wahlfach	28

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Biochemie II (spezielle Kapitel)	56

Summe:	<b>266,0</b>
--------	--------------

<b>Insgesamt:</b>	<b>1519,0</b>
-------------------	---------------

**Anlage 1b:** Musterstundenplan für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung**Studienbeginn im Sommersemester****1. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Praktikum der Physik für Mediziner	42
- Praktikum der Chemie für Mediziner	42
- Praktikum der Biologie für Mediziner	42
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 1	14
- Praktikum der Berufsfelderkundung	21
- Praktikum der medizinischen Terminologie	21

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Physik für Mediziner	42
- Begleitseminar zum physikalischen Praktikum	21
- Chemie für Mediziner	42
- Begleitseminar zum chemischen Praktikum	21
- Biologie für Mediziner	28
- Medizinische Psychologie	28
- Medizinische Soziologie	28
- Makroskopischer Kurs (theoretischer Teil)	56

Summe:	<b>448,0</b>
--------	--------------

**2. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2	21
- Kursus der makroskopischen Anatomie	91
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Histologie	28
- Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98
- Biochemie I	70
- Physiologie des Menschen I	70

Summe:	<b>483,0</b>
--------	--------------

**3. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Kursus der mikroskopischen Anatomie	70
- Praktikum der Physiologie	77
- Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28
- Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Physiologie des Menschen II	56
- Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42
- Entwicklungsgeschichte	14

Summe:	<b>301,0</b>
--------	--------------

**4. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	21
- Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	21
- Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21
- Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	21
- Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14
- Wahlfach	28
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Biochemie II (spezielle Kapitel)	56
Summe:	<b>287,0</b>
<b>Insgesamt:</b>	<b>1519,0</b>

**Anlage 2: Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung****5. Semester****Kerncurriculum****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
Praktikum	
- Arbeits- und Sozialmedizin I	6,5
- Humangenetik	13
Querschnittsfach	
- Q3 - Gesundheitsökonomie, Gesundheitssysteme, Öffentliche Gesundheitspflege	6,5
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Anästhesiologie I	13
- Arbeits- und Sozialmedizin I	13
- Augenheilkunde I	13
- Grundlagen des EKG	13
- Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	26
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie I	13
- Humangenetik	13
- Innere Medizin I	39
- Mikrobiologie und Virologie I	26
- Pathologie I	65
- Vorlesung zum internistischen Untersuchungskurs	13
Summe:	<b>273,0</b>
<b>Wahlpflichtcurriculum</b>	
Klinisch-praktische Ausrichtung	
- Einführung in die Sozialmedizin und Public Health	13
- Allgemeine klinische Untersuchungskurse im nicht-operativen und operativen Bereich:	
- Teil: Augenheilkunde	13
- Teil: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	13
- Teil: Innere Medizin	26
- Teil: Neurologie	13

**6. Semester****Kerncurriculum****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
Praktikum	
- Anästhesiologie I	13
- Augenheilkunde	13
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie	13
- Innere Medizin I	19,5
- Klinische Chemie	13
- Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	19,5
- Pharmakologie und Toxikologie	26
Querschnittsfach	
- Q2 - Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	13

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Augenheilkunde II	26
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie II	13
- Hygiene	13
- Innere Medizin II	39
- Klinische Chemie I	19,5
- Mikrobiologie und Virologie II	26
- Pathologie II	52
- Pharmakologie und Toxikologie	52

Summe:	<b>370,5</b>
--------	--------------

<b>Wahlpflichtcurriculum</b>	
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung	
- Wie entsteht Wissen – Evidenzbasierte Medizin	39

**7. Semester****Kerncurriculum****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
Praktikum	
- Anästhesiologie II	26
- Dermatologie, Venerologie	26
- Innere Medizin II	26
- Pathologie	45,5
- Rechtsmedizin	13
Querschnittsfach	
- Q1 - Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	6,5
- Q11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	26
- Q12 - Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	6,5

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	26
- Dermatologie, Venerologie	26
- Innere Medizin III	39
- Neurologie	26
- Radiologie I	26
- Rechtsmedizin	26
- Wissenschaftliches Bibliographieren	13
- Zahn-, Mund-, Kieferheilkunde	13

Summe:	<b>370,5</b>
--------	--------------

<b>Wahlpflichtcurriculum</b>	
Klinisch-praktische Ausrichtung	
- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

oder

Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung	
- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

**8. Semester****Kerncurriculum****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
Praktikum		
	- Allgemeinmedizin	13
	- Arbeits- und Sozialmedizin II	13
	- Chirurgie	13
	- Neurologie	13
	- Psychiatrie	19,5
Blockpraktikum		
	- Allgemeinmedizin	39
	- Innere Medizin	16,5
Querschnittsfach		
	- Q5 – Klinisch-pathologische Konferenz	26

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Allgemeinmedizin	13
	- Arbeits- und Sozialmedizin II	26
	- Allgemeine Chirurgie I	39
	- Innere Medizin IV	39
	- Kinder- und Jugendpsychiatrie	13
	- Psychiatrie	39

Summe:	<b>322,0</b>
--------	--------------

<b>Wahlpflichtcurriculum</b>		
Klinisch-praktische Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13
<b>oder</b>		
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

**9. Semester****Kerncurriculum****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
Praktikum		
	- Kinderheilkunde	13
	- Psychosomatik	13
Blockpraktikum		
	- Chirurgie	58,5
Querschnittsfach		
	- Q4 - Infektiologie, Immunologie	26
	- Q6 - Klinische Umweltmedizin	6,5
	- Q8 - Notfallmedizin	26

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Anästhesiologie II	13
	- Allgemeine Chirurgie II	39
	- Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgie	26
	- Kinderheilkunde	39
	- Kinderchirurgie	26
	- Neurochirurgie	26
	- Präventive Seuchenbekämpfung	13
	- Psychosomatik	26
	- Radiologie II	13
	- Unfallchirurgie	26
	- Urologie I	13

Summe:	<b>403,0</b>
--------	--------------

<b>Wahlpflichtcurriculum</b>		
Klinisch-praktische Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13
<b>oder</b>		
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

**10. Semester****Kerncurriculum****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
<b>Praktikum</b>		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14
	- Orthopädie	7
	- Urologie	14
<b>Blockpraktikum</b>		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14
	- Kinderheilkunde	21
<b>Querschnittsfach</b>		
	- Q7 - Medizin des Alterns und des alten Menschen	7
	- Q9 - Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	42
	- Q10 - Prävention, Gesundheitsförderung	14
	- Q13 - Palliativmedizin	14

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	28
	- Klinische Chemie II	7
	- Internistische Differentialdiagnose	14
	- Orthopädie	21
	- Radiologie III	14
	- Urologie II	14

Summe:	<b>245,0</b>
--------	--------------

<b>Insgesamt:</b>	<b>2140,0</b>
-------------------	---------------

**Anlage 3:** Strukturiertes Ausbildungsprogramm im Praktischen Jahr

Im Praktischen Jahr sind folgende praktische Tätigkeiten und Unterrichtsveranstaltungen zu absolvieren:

Ausbildungszeit in der Krankenversorgung 22 Stunden

In dieser Zeit sind die Studierenden auf den Stationen, in den Ambulanzen bzw. Polikliniken oder in den Operationssälen im Rahmen des normalen Krankenhaus- und Praxisbetriebs tätig. Sie nehmen an der Patientenversorgung und an allgemeinen Maßnahmen wie z. B. Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren, Sprechstunden teil. Die Studierenden führen außerdem Arbeiten im klinischen Labor und sonstige Funktionsuntersuchungen zu Ausbildungszwecken durch.

Klinische Besprechungen und Demonstrationen in den Fachabteilungen 4 Stunden

Die Studierenden nehmen an den klinischen Besprechungen (Besprechung von Krankheitsfällen, Röntgenbesprechungen, arzneitherapeutische Besprechungen) und Demonstrationen der jeweiligen Fachabteilungen teil.

Lehrgespräche und Lehrvisiten in den Fachabteilungen 2 Stunden

Von den Stationsärztinnen und -ärzten bzw. den Ärztinnen und Ärzten, denen die Studierenden zugeordnet sind, sind Lehrvisiten und Lehrgespräche durchzuführen.

Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen 4 Stunden

Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen (Seminare, Fallkolloquien, Vorlesungen etc.) im Umfang von 4 Stunden pro Woche ist für die Studierenden verpflichtend. Hierzu zählt auch die Ausbildung in pathologischer Anatomie durch Teilnahme an klinisch-pathologischen Demonstrationen.

Selbststudium 8 Stunden

Diese Zeit umfasst das Literaturstudium, die Vorbereitung auf die Unterrichtsveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrgesprächen sowie die Examensvorbereitung. Auch in der Zeit des Selbststudiums sollen die Studierenden in der Regel im Krankenhaus anwesend sein.

Wöchentliche Ausbildungszeit 40 Stunden

4914.

**Ordnung  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
für die Prüfung in den  
Bachelorstudiengängen Klavier  
und Orchesterinstrumente**

Vom 18. Juli 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. März 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente beschlos-

sen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 11. Juli 2011, Az: 011-029/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

§ 6 Studienumfang, Module

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

**II. Prüfung**

§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 11 Modulprüfungen

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

§ 14 Künstlerisch-praktische Prüfungen

§ 15 Bachelorarbeit

§ 16 Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

**III. Schlussbestimmungen**

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 22 Widerspruch

§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 25 Inkrafttreten

**Anhang****I. Allgemeines****§ 1**

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger künstlerischer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, Personen mit hinreichender künstlerischer Eignung die erforderlichen künstlerischen und pädagogischen sowie weitere einschlägig berufsrelevante Grundfähigkeiten und -kompetenzen zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als hauptberufliche Musikerin oder hauptberuflicher Musiker in den Berufsfeldern Konzertpianist bzw. Orchestermusiker, Kammermusiker oder Instrumentalpädagoge erforderlich sind.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Absatz 2 erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz den akademischen Grad eines „Bachelor of Music (B.Mus.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

## § 2

## Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zu den Bachelorstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 HochSchG oder gemäß § 2 der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik, Fachbereich 11 - Musik und Bildende Künste - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Juli 2009.

2. Nachweis der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente ist, dass der Prüfungsanspruch für diese Studiengänge noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 3

## Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
3. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) An Studien- und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistungsordnung gemäß in den Bachelorstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

## § 4

## Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt vier Jahre (8 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 240 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 und 3 obliegt den Studierenden.

## § 5

## Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika der Bachelorstudiengänge Klavier und Orchesterinstrumente werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrereinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies im Anhang ausgewiesen ist, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in künstlerisch-praktischen Vorträgen (instrumental oder vokal), Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 4 - 6 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat, auf Absatz 5 Satz 4 wird verwiesen. Absatz 3 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die jeweiligen Ergebnisse unterrichtet. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulteil- oder Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 und 3 entfallen.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

(10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

#### § 6

##### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolg-

reichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

1. im Bachelorstudiengang Klavier 89 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS im Wahlpflichtmodul,
2. im Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente 109 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS im Wahlpflichtmodul.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 213 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule: 8 LP,
3. auf die Bachelorarbeit: 8 LP,
4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: 11 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

#### § 7

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung

festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 8

##### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung können nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschlossen und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende

oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

#### § 9

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in den gleichen oder artverwandten akkreditierten Bachelor-/Masterstudiengängen an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür

vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen, Moduleilprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters oder der Modulbeauftragten.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Prüfung

### § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Moduleilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in dem gewählten Studiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern,

dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht in dem gewählten Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

### § 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Der Anhang kann Moduleilprüfungen vorsehen. Für Moduleilprüfungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme des Moduls „Interdisziplinäres Studium/Kontextstudium“ erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen und Moduleilprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 12, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 13, künstlerisch-praktischer Leistungen gemäß § 14 oder anderer Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Anhangs abgelegt werden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Moduleilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprü-

fungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 12

##### Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang 15 - 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik Mainz auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße

Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 13

##### Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den

Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen.

Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 13 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 13

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 Prozent so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

#### § 14

##### Künstlerisch-praktische Prüfungen

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfung statt. Die Einzelprüfung kann auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfungen ist im Anhang geregelt.

(2) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 8 Abs. 4 abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer künstlerisch-praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

#### § 15

##### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht der Hochschule für Musik Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des siebten Semesters sofern mindestens 150 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 180 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und

keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule für Musik Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

#### § 16

##### Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

(1) Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert in den beiden Bachelorstudiengängen ca. 40 Minuten. Sie wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.

(3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Werken aus mindestens 3 Epochen. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3.

(5) Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern des Hauptfaches. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten. Eine zweite Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

#### § 17

##### Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zu Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der gemäß Absatz 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, der Bachelorarbeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3. Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen: Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird vierfach, die Note für die Bachelorarbeit einfach und die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fünffach gewichtet.

(5) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 20 Leistungspunkte nicht überschreiten.

#### § 18

##### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt, die Bachelorarbeit und die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im gewählten Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine

zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung von Modulteilprüfungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12. Für die Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gilt § 16 Abs. 5.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 19

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgelegten Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

#### § 20

##### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich werden im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Music“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor des Fachbereichs unter-

zeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 21

##### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 22

##### Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsent-

scheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 23

##### Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 24

##### Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

#### § 25

##### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Studium und die Prüfung in den Studiengängen Diplom-Orchestermusiker/in und Diplom-Musiklehrer/in instrumental des Teilfachbereichs 11 - Hochschule für Musik - der Johannes Gutenberg-Universität vom 12. August 1994 (erschieden im Staatsanzeiger Nr. 40, S. 1143; geändert mit Ordnungen vom 7. Januar 1999 (StAnz. S. 153) und 31. Mai 2005 (StAnz. S. 858) bzw. vom 28. August 2003 (erschieden im StAnz. vom 27. Oktober 2003 S. 2402) geändert mit Berichtigung StAnz. S. 185) außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Diplom-Orchestermusiker/in und Diplom-Musiklehrer/in instrumental an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2012 nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können. Diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(3) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Studiengangs Diplom-Orchestermusiker/in oder des Studiengangs Diplom-Musiklehrer/in instrumental ist seit dem Wintersemester 2008/09 nicht mehr möglich. Eine Einschreibung in den Studiengang Diplom-Orchestermusiker/in oder den Studiengang Diplom-Musiklehrer/in instrumental ist nur

möglich, wenn die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Einstufungen vorgenommen werden können:

Bewerbung zum	Einstufung mindestens in das
Wintersemester 2011/12	8. Fachsemester
Sommersemester 2012	9. Fachsemester

Mainz, den 18. Juli 2011

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Ludwig S t r i e g e l

#### Pflichtmodule:

Künstlerische Ausbildung I  
Künstlerische Ausbildung II  
Künstlerische Ausbildung Nebenfach I  
Künstlerische Ausbildung Nebenfach II  
Ensemble I  
Ensemble II  
Ensemble III  
Ensemble IV  
Musiktheorie/Hörschulung I  
Musiktheorie/Hörschulung II  
Musikerschließung I  
Musikerschließung II  
Musikvermittlung I  
Musikvermittlung II

#### Anhang 1 zu §§ 5, 6: Module im Bachelorstudiengang Klavier

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

#### Wahlpflichtmodul:

Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium

Modul „Künstlerische Ausbildung I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach Klavier	E	1. Semester	Pfl.	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Klavier	E	2. Semester	Pfl.	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Klavier	E	3. Semester	Pfl.	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Klavier	E	4. Semester	Pfl.	2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Klavier, Dauer ca. 25 Minuten <ul style="list-style-type: none"> <li>Vortrag von Werken aus verschiedenen Epochen</li> <li>Blattspiel</li> <li>Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe 24 Stunden vor dem Prüfungstermin)</li> </ul>					
Modulnote	Die erreichte Note wird mit den LP des Moduls KA I (32 LP) gewichtet.					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>32 LP</b>	

Modul „Künstlerische Ausbildung II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach Klavier	E	5. Semester	Pfl.	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Klavier	E	6. Semester	Pfl.	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Klavier	E	7. Semester	Pfl.	2 SWS	11 LP	
Hauptfach Klavier	E	8. Semester	Pfl.	2 SWS	10 LP	
Konzertpädagogik / Bühnenperformance	KG	5. Semester	Pfl.	1 SWS	4 LP	
Konzertpädagogik / Bühnenperformance	KG	6. Semester	Pfl.	1 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Klavier, Dauer ca. 20 Minuten <ul style="list-style-type: none"> <li>Vortrag eines solistischen Werkes aus einer Epoche, die nicht in der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gewählt wird;</li> <li>2 Etüden höheren Schwierigkeitsgrades</li> <li>Blattspiel</li> <li>Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe eine Woche vor dem Prüfungstermin)</li> <li>Kurze mündliche Einführung in eines der vorgetragenen Werke.</li> </ul> In der Modulprüfung zum Modul „Künstlerische Ausbildung II“ sowie der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung müssen insgesamt Werke aus vier verschiedenen Epochen vorgetragen werden, darunter Barock, Klassik und zeitgenössische Musik.					
Modulnote	Die erreichte Note wird mit den LP des Moduls KA II (45 LP) gewichtet.					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>45 LP</b>	

Modul „Künstlerische Ausbildung Nebenfach I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Nebenfach	E	1. Semester	Pfl.	1 SWS	4 LP	
Instrumentales Nebenfach	E	2. Semester	Pfl.	1 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung instrumentales Nebenfach, Dauer ca. 10 Minuten: Werke aus verschiedenen Epochen					
Modulnote						
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

Modul „Künstlerische Ausbildung Nebenfach II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Nebenfach	E	3. Semester	Pfl.	1 SWS	4 LP	
Instrumentales Nebenfach	E	4. Semester	Pfl.	1 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung instrumentales Nebenfach, Dauer ca. 10 Minuten: Werke aus verschiedenen Epochen					
Modulnote						
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

Modul „Ensemble I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik	KG	1. Semester	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Kammermusik	KG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Chor	SG	1. / 2. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Modulnote						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>11 LP</b>	

Modul „Ensemble II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik	KG	3. Semester	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Kammermusik	KG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Jazz-Ensemble/ Jazz-Chor	KG	3. / 4. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Am Ende des 3. Semesters: Vortrag eines Kammermusik-Werkes, Dauer ca. 15 Minuten mit einer frei gewählten Besetzung					
Modulnote						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Ensemble III“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Chor	SG	5. / 6. Semester	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Korrepetition	KG	5. Semester	Pfl.	2 SWS	7 LP	
Korrepetition	KG	6. Semester	Pfl.	2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Korrepetition einer Arie aus Oper und Oratorium und ein kurzes Kammermusikwerk oder ein Satz eines Kammermusikwerkes, Dauer: ca. 10 Minuten					
Modulnote						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>19 LP</b>	

Modul „Ensemble IV“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik	KG	7. Semester	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Kammermusik	KG	8. Semester	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Modulnote						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

Modul „Musiktheorie / Hörschulung I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Tonsatz	KG	1. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Tonsatz	KG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Hörschulung	KG	1. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Hörschulung	KG	2. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Form- und Strukturanalyse	SG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	benotet: mündliche Prüfung, Dauer ca. 15 Min.
Modulprüfung	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Tonsatz</i> , 90 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 45 Minuten					
Modulnote						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Musiktheorie / Hörschulung II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Tonsatz	KG	3. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Tonsatz	KG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Hörschulung	KG	3. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Hörschulung	KG	4. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Instrumentation / Arrangement	KG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Tonsatz</i> , 120 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 60 Minuten, 8 LP; Modulteilprüfung 2: mündl. Prüfung <i>Tonsatz/Hörschulung</i> , ca. 20 Minuten, 4 LP					
Modulnote	Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Musikerschließung I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	1. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Geschichte des Jazz und der populären Musik	SG	1. Semester	Pfl.	3 SWS	3 LP	
Werkanalyse	SG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Musikgeschichte inklusive Technik des wissenschaftlichen Arbeitens: Klausur, Dauer 90 Minuten					
Modulnote						
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Musikerschließung II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	3. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Neue Musik	SG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Werkanalyse	SG	3. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	unbenotet: Studienleistung
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: <i>Musikgeschichte</i> inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, Klausur, 120 Minuten, 6 LP; Modulteilprüfung 2: <i>Neue Musik</i> , Klausur, 60 Minuten, 6 LP					
Modulnote	Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Musikvermittlung I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikpädagogik I	SG	5. Semester	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik	SG	5. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik	SG	6. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung Einführung in die Musikpädagogik I, Instrumentaldidaktik, 20 Minuten, 7LP Modulteilprüfung 2: Fortgeschrittenen-Lehrprobe, 20 Minuten, 3 LP					
Modulnote	Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

Modul „Musikvermittlung II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikpädagogik II	SG	7. Semester	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik (einschließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	7. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik (einschließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	8. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung Einführung in die Musikpädagogik II, Instrumentaldidaktik, 20 Minuten, 7LP Modulteilprüfung 2: Anfänger-Lehrprobe, 20 Minuten, 3 LP					
Modulnote	Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

Modul „Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	5. Semester	Wpfl.	4 SWS	4 LP	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	6. Semester	Wpfl.	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Klavier.

**Anhang 2 zu §§ 5, 6:** Module im Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**Pflichtmodule:**

Künstlerische Ausbildung I

Künstlerische Ausbildung II

Künstlerische Ausbildung III

Künstlerische Ausbildung IV

Künstlerische Ausbildung Nebenfach I

Künstlerische Ausbildung Nebenfach II

Ensemble I

Ensemble II

Ensemble III

Ensemble IV

Musiktheorie/Hörschulung I

Musiktheorie/Hörschulung II

Musikerschließung I

Musikerschließung II

Musikvermittlung I

Musikvermittlung II

**Wahlpflichtmodul:**

Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium

Modul „Künstlerische Ausbildung I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Hauptfach	E	1. Semester	Pfl.	2 SWS	9 LP	
Instrumentales Hauptfach	E	2. Semester	Pfl.	2 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (mind. 1 Etüde), Dauer ca. 10 Minuten					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>18 LP</b>	

Modul „Künstlerische Ausbildung II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Hauptfach	E	3. Semester	Pfl.	2 SWS	9 LP	
Instrumentales Hauptfach	E	4. Semester	Pfl.	2 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung <b>Für Bläser:</b> Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (mind. 1 Etüde), Dauer ca. 10 Minuten <b>Für Streicher:</b> Technik-Prüfung inkl. eine Etüde, Dauer ca. 10 Minuten					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>18 LP</b>	

Modul „Künstlerische Ausbildung III“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Hauptfach	E	5. Semester	Pfl.	2 SWS	9 LP	
Instrumentales Hauptfach	E	6. Semester	Pfl.	2 SWS	9 LP	
Konzertpädagogik/ Bühnenperformance	KG	5. Semester	Pfl.	1 SWS	4 LP	
Konzertpädagogik/ Bühnenperformance	KG	6. Semester	Pfl.	1 SWS	4 LP	
Orchesterstudien/ Partienstudium	KG	5. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Orchesterstudien/ Partienstudium	KG	6. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: kurze mündliche Einführung zu einem der Werke, Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (inkl. 3 Orchesterstellen), Dauer: ca. 15 Minuten					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>30 LP</b>	

Modul „Künstlerische Ausbildung IV“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Hauptfach	E	7. Semester	Pfl.	2 SWS	9 LP	
Instrumentales Hauptfach	E	8. Semester	Pfl.	2 SWS	9 LP	
Orchesterstudien/ Partienstudium	KG	7. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Orchesterstudien/ Partienstudium	KG	8. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag eines probespielrelevanten, klassischen Konzerts (1. und 2. Satz mit Kadenz) sowie von acht Orchesterstellen (sofern es Nebeninstrumente gibt: 6 Orchesterstellen für das Hauptinstrument und 2 Orchesterstellen für das Nebeninstrument) Dauer: ca. 15 Minuten (je nach Instrument)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>22 LP</b>	

Modul „Künstlerische Ausbildung Nebenfach I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Nebenfach	E	1. Semester	Pfl.	1 SWS	3 LP	
Instrumentales Nebenfach	E	2. Semester	Pfl.	1 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire, Dauer ca. 10 Minuten					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Künstlerische Ausbildung Nebenfach II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Nebenfach	E	3. Semester	Pfl.	1 SWS	3 LP	
Instrumentales Nebenfach	E	4. Semester	Pfl.	1 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire, Dauer ca. 10 Minuten					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Ensemble I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester	SG	1. Semester	Pfl.	6* SWS	3 LP	
Orchester	SG	2. Semester	Pfl.	6* SWS	3 LP	
Kammermusik	KG	1./2. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Chor	SG	1./2. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Ensemble II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester	SG	3. Semester	Pfl.	6* SWS	3 LP	
Orchester	SG	4. Semester	Pfl.	6* SWS	3 LP	
Kammermusik	KG	3./4. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Jazzensemble oder Jazzchor oder Improvisation	KG/SG	3./4. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Ensemble III“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester	SG	5. Semester	Pfl.	6* SWS	3 LP	
Orchester	SG	6. Semester	Pfl.	6* SWS	3 LP	
Kammermusik	KG	5./6. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Chor	SG	5./6. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Ensemble IV“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester	SG	7. Semester	Pfl.	6* SWS	3 LP	
Orchester	SG	8. Semester	Pfl.	6* SWS	3 LP	
Kammermusik	KG	7. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Musiktheorie / Hörschulung I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Tonsatz	KG	1. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Tonsatz	KG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Hörschulung	KG	1. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Hörschulung	KG	2. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Form- und Struktur-analyse	SG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	benotet: mündliche Prüfung, Dauer ca. 15 Min.
Modulprüfung	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Tonsatz</i> , 90 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 45 Minuten					
Modulnote						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Musiktheorie / Hörschulung II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Tonsatz	KG	3. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Tonsatz	KG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Hörschulung	KG	3. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Hörschulung	KG	4. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Instrumentation / Arrangement	KG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Tonsatz</i> , 120 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 60 Minuten, 8 LP; Modulteilprüfung 2: mündl. Prüfung <i>Tonsatz/Hörschulung</i> , ca. 20 Minuten, 4 LP					
Modulnote	Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Musikerschließung I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	1. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Geschichte des Jazz und der populären Musik	SG	1. Semester	Pfl.	3 SWS	3 LP	
Werkanalyse	SG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Musikgeschichte inklusive Technik des wissenschaftlichen Arbeitens: Klausur, Dauer 90 Minuten					
Modulnote						
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Musikerschließung II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	3. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Neue Musik	SG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Werkanalyse	SG	3. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	unbenotet: Studienleistung
Modulprüfung	Modulprüfung 1: <i>Musikgeschichte</i> incl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, Klausur, 120 Minuten, 6 LP; Modulprüfung 2: <i>Neue Musik</i> , Klausur, 60 Minuten, 6 LP					
Modulnote	Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul „Musikvermittlung I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Einführung in die Musikpädagogik I	SG	5. Semester	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik	SG	5. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik	SG	6. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulprüfung 1: mündliche Prüfung Einführung in die Musikpädagogik I, Instrumentaldidaktik, 20 Minuten, 7LP Modulprüfung 2: Fortgeschrittenen-Lehrprobe, 20 Minuten, 3 LP					
Modulnote	Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

Modul „Musikvermittlung II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Einführung in die Musikpädagogik II	SG	7. Semester	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik (einschließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	7. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik (einschließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	8. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulprüfung 1: mündliche Prüfung Einführung in die Musikpädagogik II, Instrumentaldidaktik, ca. 20 Minuten, 7LP Modulprüfung 2: Anfänger-Lehrprobe, ca. 20 Minuten, 3 LP					
Modulnote	Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

Modul „Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	5. Semester	Wpfl.	4 SWS	4 LP	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	6. Semester	Wpfl.	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

**Legende:**

- E = Einzelunterricht
- KG = Kleingruppenunterricht
- SG = Semestergruppenunterricht
- HS = Hauptseminar
- OS = Oberseminar
- P = Praktikum
- Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
- PrS = Proseminar
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

\* gewichtet mit Faktor 0,5

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Orchesterinstrumente.

## Sonstige Veröffentlichungen

4915.

### Wahlbekanntmachung zur Wahl der VIII. Vertreterversammlung im November 2011

(§ 24 Satzung der Architektenkammer  
Rheinland-Pfalz)

- Die vier Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung wählen die auf sie entfallenden Vertreter in getrennten Wahlgängen.  
Nach dem derzeitigen Stand der Mitglieder wird untenstehende Zahl von Vertretern gewählt. Die endgültige Zahl der zu wählenden Vertreter wird durch den Wahlvorstand Architektenkammer Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Hindenburgplatz 6, am Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses ermittelt, da bis zu diesem Zeitpunkt neu hinzukommende wahlberechtigte Mitglieder im Wählerverzeichnis zu berücksichtigen sind.

- In der Fachrichtung **Architektur** werden in dem Wahlbezirk

#### 2.1 Koblenz

(Städte- und Landkreise Koblenz, Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Westerwald, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn) 12 Vertreter

#### 2.2 Trier

(Städte- und Landkreise Trier, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg) 6 Vertreter

#### 2.3 Rheinhessen

(Städte- und Landkreise Mainz, Worms, Alzey-Worms, Mainz-Bingen) 8 Vertreter

#### 2.4 Pfalz

(Städte- und Landkreise Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken, Bad Dürkheim, Donnersberg, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz, Südwestpfalz) 13 Vertreter

in die Vertreterversammlung gewählt.

- In der Fachrichtung **Innenarchitektur** werden 3 Vertreter in die Vertreterversammlung gewählt.

- In der Fachrichtung **Landschaftsarchitektur** werden 3 Vertreter in die Vertreterversammlung gewählt.

- In der Fachrichtung **Stadtplanung** werden 3 Vertreter in die Vertreterversammlung gewählt.

- Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz sind. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 der Satzung).

- Das Wählerverzeichnis liegt vom 15. September 2011 bis 13. Oktober 2011 außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme in den Räumen der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Hindenburgplatz 6, aus.

- Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können während der Auslegung in der Zeit vom 15. September 2011 bis 13. Oktober 2011 - Eingang hier - beim Wahlvorstand Architektenkammer Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Hindenburgplatz 6 (Postanschrift: Postfach 11 50, 55001 Mainz), schriftlich eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Die erforderlichen Beweismittel sind beizufügen.

- Für jeden Wahlbezirk sind Wahlvorschläge getrennt nach Fachrichtungen in einem Original und zwei Abschriften beim Wahlvorstand Architektenkammer Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Hindenburgplatz 6 (Postanschrift: Postfach 11 50, 55001 Mainz), einzureichen. Sie sind von mindestens fünf Wahlberechtigten (§§ 14, 15 der Satzung) der Fachrichtung aus dem Wahlbezirk zu unterzeichnen. Jeder Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer, fortlaufend nummerierter Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Lebensalter, Wohnort oder Ort der Niederlassung anzugeben. Die schriftliche Zustimmung des Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

- Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Beginn der Wahl bis zum 13. Oktober 2011, 15.00 Uhr, bei dem Wahlvorstand Architektenkammer Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Hindenburgplatz 6 (Postanschrift: Postfach 11 50, 55001 Mainz), einzureichen.

- Es können nur frist- und formgerechte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.

Gewählt werden kann nur, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

- Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt (§ 13 Abs. 2 der Satzung).
- Die Versendung der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen erfolgt in der Zeit vom 2. November 2011 bis 9. November 2011.
- Der erste Tag der Stimmabgabe ist der 10. November 2011.  
Der letzte Tag der Stimmabgabe ist der 16. November 2011.  
Stimmzettel, die nach dem 16. November 2011, 15.00 Uhr, bei dem Wahlvorstand Architektenkammer Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Hindenburgplatz 6 (Postanschrift: Postfach 11 50, 55001 Mainz), eingehen, sind ungültig (§§ 30 Abs. 3, 34 Abs. 2 der Satzung).
- Das Wahlergebnis wird am 16. November 2011 ab 15.00 Uhr in den Räumen der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Hindenburgplatz 6, festgestellt. Die mündliche Bekanntgabe erfolgt am gleichen Tag gegen 22.00 Uhr. Das festgestellte Wahlergebnis wird im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz und im Deutschen Architektenblatt (DAB) veröffentlicht.

Mainz, den 8. August 2011

Der Wahlvorstand

F e t t

Vorsitzender des Wahlvorstandes

4916.

### Wahl der VIII. Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hier: Auslegung des Wählerverzeichnisses

Gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung liegt das Wählerverzeichnis vom 15. September 2011 bis 13. Oktober 2011 außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme in den Räumen der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Hindenburgplatz 6, aus.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann während der Auslegung (letzter Tag: 13. Oktober 2011) schriftlich Einspruch beim Wahlvorstand Architektenkammer Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Hindenburgplatz 6 (Postanschrift: Postfach 11 50, 55001 Mainz) eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen (§ 23 Abs. 1 der Satzung).

Mainz, den 8. August 2011

Architektenkammer Rheinland-Pfalz  
Der Wahlvorstand

4917.

**Jahresabschluss 2010**  
**UNIVERSITÄTSMEDIZIN der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts, Mainz**

Bilanz zum 31. Dezember 2010

**A k t i v a**

	31.12.2010		31.12.2009	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene Software		1.955.444,58		1.569.863,24
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	261.447.744,74		267.666.457,93	
2. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	1.521.141,89		1.657.347,88	
3. Technische Anlagen	87.952.720,58		95.346.814,98	
4. Einrichtungen und Ausstattungen	72.276.968,40		66.317.096,23	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.030.858,70	430.229.434,31	11.904.565,76	442.892.282,78
<b>III. Finanzanlagen</b>				
Anteile an verbundenen Unternehmen		63.564,59		53.564,59
		432.248.443,48		444.515.710,61
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Vorräte</b>				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.987.731,53		11.631.298,75	
2. Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	5.531.074,00		4.093.256,00	
3. Fertige Erzeugnisse	1.020.352,70	22.539.158,23	915.384,15	16.639.938,90
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	47.528.423,96		48.185.460,54	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00)--				
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	183.682,00		11.406,00	
--davon nach KHEntgG EUR 183.682,00 (i. Vj. EUR 0,00)--				
--davon nach BPflV EUR 0,00 (i. Vj. EUR 11.406,00)--				
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00)--				
3. Forderungen gegen das Land Rheinland-Pfalz	94.842.483,53		101.406.952,72	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00)--				
4. Forderungen gegen die Johannes Gutenberg-Universität Mainz	385.612,72		626.347,60	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00)--				
5. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	334.253,84		270.528,60	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00)--				
6. Sonstige Vermögensgegenstände	23.916.472,61	167.190.928,66	20.516.774,45	171.017.469,91
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 8.018,04 (i. Vj. EUR 4.980,00)--				
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>				
		915.471,61		1.293.372,67
		190.645.558,50		188.950.781,48
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
Andere Abgrenzungsposten		788.650,07		928.499,76
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>				
		33.981.817,76		39.089.592,55
		657.664.469,81		673.484.584,40
<b>Treuhandvermögen (Poolstelle)</b>		1.453.131,97		2.351.464,48

**Passiva**

	31.12.2010	31.12.2009
	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
1. Festgesetzes Kapital	12.247.230,10	12.247.230,10
2. Kapitalrücklage	2.645.169,34	2.645.169,34
3. Gewinnrücklage	915.616,42	0,00
4. Verlustvortrag	-53.981.991,99	-75.859.121,18
5. Jahresüberschuss	4.192.158,37	21.877.129,19
	-33.981.817,76	-39.089.592,55
6. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	33.981.817,76	39.089.592,55
	0,00	0,00
<b>B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens</b>		
1. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	409.321.674,42	421.909.672,21
2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	8.561.980,84	7.988.939,70
	417.883.655,26	429.898.611,91
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	268.204,00	148.029,00
2. Steuerrückstellungen	3.039.618,82	2.638.210,00
3. Sonstige Rückstellungen	49.127.000,63	59.241.339,50
	52.434.823,45	62.027.578,50
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	129.130.005,33	122.094.633,33
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 129.130.005,33 (i. Vj. EUR 122.094.633,33)--		
2. Erhaltene Anzahlungen	7.606,95	22.076,00
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 7.606,95 (i. Vj. EUR 22.076,00)--		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.212.473,88	12.401.682,86
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 13.212.473,88 (i. Vj. EUR 12.401.682,86)--		
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	706.898,00	6.818.988,57
--davon nach KHEntgG EUR 374.879,00 (i. Vj. EUR 6.818.988,57)--		
--davon nach BPfIV EUR 332.019,00 (i. Vj. EUR 0,00)--		
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 706.898,00 (i. Vj. EUR 6.818.988,57)--		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	43.098.004,96	39.907.664,70
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 43.098.004,96 (i. Vj. EUR 39.907.664,70)--		
--davon aus Steuern EUR 5.879.202,07 (i. Vj. EUR 4.545.884,33)--		
--davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00)--		
	186.154.989,12	181.245.045,46
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.191.001,98	313.348,53
	657.664.469,81	673.484.584,40
<b>Treuhandverbindlichkeiten (Poolstelle)</b>	1.453.131,97	2.351.464,48

**Anhang für das Geschäftsjahr 2010**

**1. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) aufgestellt. Das Gliederungsschema der KHBV in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) wird zu Grunde gelegt.

Die Vorjahreszahlen wurden unter Anwendung von Artikel 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB nicht angepasst. Aufgrund der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des BilMoG waren dafür die Vorschriften der §§ 252 Abs. 1 Nr. 6, 265 Abs. 1 und 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB nach Artikel 67 Abs. 8 Satz 1 EGHGB nicht anzuwenden.

**2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Erläuterungen zur Bilanz**

Durch die Einbeziehung der Regelungen des HGB n. F. (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG -) wurden die im vergangenen Jahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nicht vollumfänglich fortgeführt. Im Wesentlichen ergaben sich durch die Umstellung auf die neuen handelsrechtlichen Vorschriften folgende Änderungen.

Bei der Rückstellungsbewertung werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen mit einbezogen. Ferner werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins

Der **Bilanzverlust** entwickelt sich wie folgt:

	EUR
31. Dezember 2008 Schlussbilanz Klinikum	75.639.890,05
31. Dezember 2008 Ablösung Versorgungslasten	-727.440,37
31. Dezember 2008 Ausbuchung Forderungen Land § 107b BeamtVG	946.671,50
31. Dezember 2008 Schlussbilanzwert/1.1.2009: Eröffnungsbilanzwert	75.859.121,18
31. Dezember 2009 Jahresüberschuss Universitätsmedizin	-21.877.129,19
31. Dezember 2009 Bilanzverlust Universitätsmedizin	53.981.991,99
31. Dezember 2010 Jahresüberschuss Universitätsmedizin	-4.192.158,37
31. Dezember 2010 Bilanzverlust Universitätsmedizin	49.789.833,62

Durch den Bilanzverlust per 31. Dezember 2010 von EUR 49.789.833,62 ist das Eigenkapital aufgebraucht, und es ergibt sich, wie schon im Vorjahr, ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten in Höhe von nunmehr EUR 33.981.817,76. Dieser Betrag ist auf der Aktivseite gesondert unter dem Posten „**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**“ ausgewiesen. Die UNIVERSITÄTSMEDIZIN ist damit weiterhin bilanziell überschuldet. Für die Verbindlichkeiten der UNIVERSITÄTSMEDIZIN haftet neben dem Vermögen der UNIVERSITÄTSMEDIZIN das Land als Träger der Körperschaft unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der UNIVERSITÄTSMEDIZIN nicht zu erlangen ist (Gewährträgerschaft gem. § 1 Abs. 4 Universitätsmedizinengesetz - UMG).

Die **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens** korrespondieren mit dem bilanzierten, aus den entsprechenden Zuwendungen finanzierten Anlagevermögen. Sie werden aufgrund von gesonderten Gliederungsvorschriften nach der KHBV nachgewiesen.

der vergangenen sieben Jahre, welcher von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, abgezinst. Zuführungen zu den Rückstellungen aufgrund der Erstanwendung des § 253 HGB n. F. sind in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „außerordentliche Aufwendungen“ ausgewiesen. Soweit die geänderten Bewertungsvorschriften zu einer Auflösung von Rückstellungen führten, wurden diese der Gewinnrücklage zugeführt.

Das **Anlagevermögen** wird zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert.

Die **Abschreibungen** erfolgen planmäßig linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die im Berichtsjahr angeschafften abnutzbaren, selbständig nutzungs-fähigen Anlagegüter, deren Anschaffungskosten EUR 150,00 (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen (geringwertige Anlagegüter), werden voll abgeschrieben. Anlagegüter, deren Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 (ohne Umsatzsteuer) betragen, werden kostenstellenbezogen auf einer Pool-Inventar-Nr. gesammelt und über 5 Jahre (linear) abgeschrieben.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sind zu Durchschnittspreisen unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Für Stationsbestände der Universitätsmedizin ist ein Festwert nach § 240 Abs. 3 HGB angesetzt. Der Festwert ist in drei Gruppen aufgeteilt, die in einem 3-Jahres-Rhythmus neu bewertet werden.

Zur Bewertung der **unfertigen Leistungen** --Überlieger-- werden nur DRG-Fälle herangezogen. Alle übrigen Fälle (Psychiatrie, Psychosomatik, Tageskliniken) werden ta-

gesgleich zum Bilanzstichtag zwischenabgerechnet.

Die Bewertung der DRG-Fälle erfolgt retrograd anhand der durchschnittlichen Liegedaueranteile auf der Grundlage des mit den Kostenträgern vereinbarten Basisfallwerts und dem jahresdurchschnittlichen Case-Mix-Index (CMI) der Überlieger.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennbetrag bilanziert. Für zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Hinsichtlich des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie bei den sonstigen Vermögensgegenständen vorgenommen.

Liquide Mittel und Kassenbestände bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Kapitalrücklage** betrifft das Nettovermögen aus der Teilbilanz des Fachbereichs Medizin der Universität Mainz in Höhe von EUR 2.645.157,34 und die Erinnerungswerte der vom Land gem. Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 2 UMG übertragenen Grundstücke in Höhe von EUR 12,00.

Die **Gewinnrücklage** von EUR 915.616,42 betrifft Anpassungen zum 1. Januar 2010 aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Die Rückstellung für Jubiläumszuwendungen musste in Höhe von EUR 721.691,00, die Rückstellung für Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen in Höhe von EUR 193.925,42 abgezinst werden. Die Abzinsungsbeträge wurden ergebnisneutral der Gewinnrücklage zugeführt.

Aufgrund der durch das BilMoG erforderlichen Neubewertung der Pensionsrückstellungen zum 1. Januar 2010 ergab sich eine Unterdeckung in Höhe von TEUR 63. Der Aufwand aus dieser Zuführung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Position „außerordentlicher Aufwand“ ausgewiesen.

Die **Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes** wurde nach Errichtung der UNIVERSITÄTSMEDIZIN nach § 21 Abs. 2 UMG durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der VBL Karlsruhe vom 20. März 2009, die die Beteiligungsvereinbarungen des ehemaligen Klinikums mit der VBL Karlsruhe vom 13. November 1997/6. Januar 1998 ersetzt, fortgeführt. Die Versorgungszusagen richten sich damit weiterhin nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe, zuletzt geändert mit der 16. Satzungsänderung vom 10. Januar 2011.

Die UNIVERSITÄTSMEDIZIN macht hinsichtlich eventueller Versorgungslücken der VBL von ihrem Passivierungswahlrecht nach

Art. 28 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) Gebrauch. Ein Fehlbetrag kann nicht festgestellt werden. Der Umlagesatz betrug im Berichtsjahr 7,86 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, wovon 6,45 % vom Arbeitgeber und 1,41 % vom Arbeitnehmer zu tragen sind. Aufgrund verschiedener Sondertatbestände liegt der tatsächlich vom Arbeitgeber zu zahlende Umlagesatz in Einzelfällen höher als 6,45 %.

Die **Steuerrückstellungen** und **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Rückstellungen für Sanierungsmaßnahmen in Höhe von TEUR 4.245 wurden aufgrund der Entwicklung zu aktivierungsfähigen Maßnahmen ertragswirksam aufgelöst.

Die **Rückstellungen für die Altersteilzeit und Jubiläumsverpflichtungen** sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von

5,15 % sowie eines Gehaltstrends von 2 % unter Berücksichtigung des BilMoG ermittelt worden.

**Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Die unter der Bilanz ausgewiesenen **Treuhandvermögen/Treuhandverbindlichkeiten** betreffen Poolgelder, die von der UNIVERSITÄTSMEDIZIN verwaltet werden.

#### Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** wird im Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang) gezeigt.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** enthalten überwiegend solche aus dem laufenden Verrechnungsverkehr.

Die **Forderungen gegen die Johannes Gutenberg-Universität, Mainz**, betreffen überwiegend Forderungen aus bewilligten Sondermitteln für Forschungsvorhaben verrechnet mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Als **Festgesetztes Kapital** werden die Gegenwerte zu den in der Schlussbilanz des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum 31. Dezember 2008 enthaltenen

Grundstücken ausgewiesen. Dies gilt nicht für die in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 2 UMG aufgeführten Grundstücke, die mit Erinnerungswerten in der Kapitalrücklage enthalten sind.

Die **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens** betreffen Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand (EUR 409,3 Mio; Vorjahr EUR 422,0 Mio) sowie Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens (EUR 8,6 Mio; Vorjahr EUR 8,0 Mio).

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen hauptsächlich Personalverpflichtungen (EUR 28,4 Mio), Rückstellungen für ausstehende Lieferantenrechnungen (EUR 11,9 Mio), Aufwandsrückstellungen gem. § 249 Abs. 2 HGB für Sanierungsmaßnahmen (EUR 0,4 Mio), mögliche Rückerstattungsforderungen aus Prüfungen des MDK (EUR 3,6 Mio) sowie aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts über die Abgrenzung vollstationärer, teilstationärer und ambulanter Krankenhausbehandlung --sog. 1-Tagesfälle-- (EUR 0,2 Mio), Rückstellungen für noch ausstehende Selbstbeteiligungen Haftpflichtversicherung (EUR 2,8 Mio) sowie eine Rückstellung für die Archivierungskosten

(EUR 0,7 Mio). Außerdem wurde eine Rückstellung für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für die Jahre 2002 bis 2010 als Ergebnis einer Lohnsteuer-Außenprüfung für die Jahre 2002 bis 2006 in Höhe von EUR 1,4 Mio gebildet.

Den **Bewirtschaftungsresten aus Projekten der Geschäftsjahre 2004 und 2005 sowie aus der Bewirtschaftung der Lehrkrankenhäuser 2008** in Höhe von EUR 2,8 Mio (Restgröße nach Verrechnungen in den Jahren 2006 bis 2009) wurden im Geschäftsjahr 2010 weitere EUR 0,4 Mio aus nicht verwendeten Sondermitteln zugeführt, so dass sich die entsprechenden sonstigen Verbindlichkeiten nunmehr auf einen Betrag von EUR 3,2 Mio belaufen.

Die **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** belaufen sich auf EUR 62,8 Mio und bestehen aus Miet-, Dienstleistungs-, Liefer-, Versicherungs- sowie Wartungs- und Instandhaltungsverträgen für 2011 von EUR 27,8 Mio, für 2012 von EUR 20,4 Mio, für 2013 von EUR 9,1 Mio, für 2014 von EUR 5,1 Mio und für 2015 von EUR 0,4 Mio. Hierin enthalten sind vertraglich vereinbarte Fernwärmelieferungen für die Zeit von 2011 bis 2012 mit einem Gesamtvolumen von rd. EUR 11,0 Mio.

#### Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erlöse aus **Krankenhausleistungen** gliedern sich wie folgt auf:

	2010
	TEUR
Erlöse aus DRG-Abrechnung	286.744
Erlöse aus Basis- und Abteilungspflegesätzen	17.094
Erlöse aus Auslandsfällen	4.076
Erlöse nach § 6 KHEntgG	532
Erlöse aus vor- und nachstationärer Behandlung	1.719
Erlöse aus Ausgleichsbeträgen	4.125
Erlöse aus sonstigen Krankenhausleistungen	1.577
	<b>315.867</b>

Die **sonstigen Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt auf:

	2010
	TEUR
Erlöse aus Wählleistungen	7.925
Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	14.293
Nutzungsentgelte der Ärzte	10.086
	<b>32.304</b>

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind folgende periodenfremde Erträge enthalten:

	2010
	TEUR
Erträge aus dem Abgang Anlagevermögen	28
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	8.044
Nachberechnung von Leistungen für frühere Geschäftsjahre	1.825
Erträge aus Ausgleichen Vorjahr	1.665
Versicherungsentschädigungen	306
Kostenerstattungen für frühere Geschäftsjahre	2.411
Erträge Herabsetzung Wertberichtigung	1.322
Sonstige periodenfremde Erträge	165
	<b>15.766</b>

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind folgende periodenfremde Aufwendungen enthalten:

	2010
	TEUR
Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagegegenständen	105
Nachzahlungen für frühere Geschäftsjahre	3.410
Erlösschmälerungen für frühere Geschäftsjahre aus MDK-Anfragen	3.399
	6.914

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** in Höhe von TEUR 1.914 betreffen Steuernachzahlungen der Geschäftsjahre 1999-2007 in Höhe von TEUR 785, Vorauszahlungen für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 in Höhe von TEUR 404 sowie Vorauszahlungen und Rückstellungsbildungen des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von TEUR 725 für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der UNIVERSITÄTSMEDIZIN.

Die **außerordentlichen Aufwendungen** resultieren ausschließlich aus der Anpassung langfristiger Rückstellungen aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes und beinhalten Abzinsungsbeträge für die Pensionsrückstellungen von TEUR 63 und Altersteilzeitrückstellungen von TEUR 222.

#### Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer, dargestellt in Köpfen, wird differenziert nach den Sparten Forschung und Lehre, Drittmittel und Krankenversorgung.

	FuL	DRM	KRV	Summe
Ärztlicher Dienst	408	96	619	1.123
Pflegedienst	7	23	1.985	2.015
Medizinisch-technischer Dienst	741	524	1.120	2.385
Funktionsdienst	13	7	581	601
Klinisches Hauspersonal	13	0	79	92
Wirtschafts- u. Versorgungsdienst	4	0	231	235
Technischer Dienst	0	0	118	118
Verwaltungsdienst	38	1	404	443
Sonderdienst	0	0	59	59
Personal Ausbildungsstätten	0	0	77	77
Sonstiges Personal	5	125	69	199
	1.229	776	5.342	7.347

Nachrichtlich werden die oben nach Köpfen ausgewiesenen Beschäftigten zusätzlich in Vollkräften ausgewiesen. Die Daten basieren auf Jahresdurchschnittswerten über die Sparten Forschung und Lehre, Drittmittel und Krankenversorgung.

	FuL	DRM	KRV	Summe
Ärztlicher Dienst	347	64	527	938
Pflegedienst	4	18	1.244	1.266
Medizinisch-technischer Dienst	550	363	831	1.744
Funktionsdienst	9	6	416	431
Klinisches Hauspersonal	11	0	64	75
Wirtschafts- u. Versorgungsdienst	3	0	187	190
Technischer Dienst	0	0	109	109
Verwaltungsdienst	31	1	327	359
Sonderdienst	0	0	43	43
Personal Ausbildungsstätten	0	0	59	59
Sonstiges Personal	5	3	80	88
	960	455	3.887	5.302

Name und Sitz von Unternehmen, von denen die UNIVERSITÄTSMEDIZIN mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt:

Name, Sitz	Höhe am Anteil des Kapitals	Eigenkapital	Ergebnis 2009
	%	EUR	EUR
Zentrum für Rheuma-Pathologie gGmbH, Mainz	100	25.564,59	- 32.289,75 (Jahresfehlbetrag)
Medizinisches Versorgungszentrum der Universitätsmedizin Mainz GmbH, Mainz	100	25.000,00	60.580,95 (Jahresüberschuss)
TRON-Translationale Onkologie an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gGmbH, Mainz	25	10.000,00	Gründung in 2010

Das von unseren Abschlussprüfern berechnete Honorar von EUR 46.648,00 betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Dem Aufsichtsrat gehörten gemäß § 9 Abs. 1 UMG im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

- Frau Doris Ahnen, Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz; sie führt den Vorsitz und die Geschäfte,
- Herr Michael Ebling, Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz,
- Herr Christoph Habermann, Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz,
- Herr Dr. Rüdiger Messal, Staatssekretär im Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz (bis 15. Juli 2010); Nachfolger: Herr Dr. Salvatore Barbaro,
- Herr Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
- Herr Götz Scholz, Kanzler der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,

- Herr Dr. Dieter Römheld, Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben,
- Herr Achim Meerkamp, Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben,
- Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Manns, Persönlichkeit aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
- Herr Univ.-Prof. Dr. Martin Röllinghoff, Persönlichkeit aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
- Frau Waltraud Friedrich, Beschäftigte der UNIVERSITÄTSMEDIZIN,
- Herr Uwe Jerusalem, Beschäftigter der UNIVERSITÄTSMEDIZIN.

Die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2010 gewährten Gesamtbezüge beliefen sich auf EUR 12.286,26.

Der **Vorstand der Universitätsmedizin** setzte sich nach § 12 Abs. 1 UMG im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Medizinischer Vorstand und Vorstandsvorsitzender: Herr Univ.-Prof. Dr. Norbert Pfeiffer (bis 30. September 2010); Nachfol-

ger: Herr Univ.-Prof. Dr. Dr. Guido Adler (ab 1. Oktober 2010)

Wissenschaftlicher Vorstand: Herr Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban

Kaufmännischer Vorstand: Herr Norbert Finke

Als beratendes Mitglied, soweit in § 14 Abs. 3 Satz 3 nichts Abweichendes bestimmt:

Pflegevorstand: Frau Dagmar Kaiser

Die für die Tätigkeit im Vorstand der Universitätsmedizin Mainz gewährten Gesamtbezüge beliefen sich im Geschäftsjahr 2010 auf EUR 701.163,00.

Mainz, den 28. März 2011

Univ.-Prof. Dr. Guido Adler  
Medizinischer Vorstand

Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban  
Wissenschaftlicher Vorstand

Norbert Finke  
Kaufmännischer Vorstand

Dagmar Kaiser  
Pflegevorstand

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2010

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	1.1.2010 EUR	Zugänge EUR	Ums- buchungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2010 EUR	1.1.2010 EUR	Geschäftsjahres EUR	Abgänge EUR	31.12.2010 EUR	1.1.2010 EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
Entgeltlich erworbene Software	16.698.062,55	1.512.697,72	0,00	123.296,64	18.077.463,63	15.118.199,31	1.127.116,38	123.296,64	16.122.019,05	1.955.444,58	1.569.863,24
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	475.438.078,47	5.412.764,10	3.490.095,40	0,00	484.340.937,97	207.771.620,54	15.121.572,69	0,00	222.893.193,23	261.447.744,74	267.666.457,93
2. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	7.853.395,23	0,00	0,00	0,00	7.853.395,23	6.196.047,35	136.205,99	0,00	6.332.253,34	1.521.141,89	1.657.347,88
3. Technische Anlagen	178.617.297,57	1.621.208,73	140.977,91	188.715,55	180.190.768,66	83.270.482,59	9.143.891,47	176.325,98	92.238.048,08	87.952.720,58	95.346.814,98
4. Einrichtungen und Ausstattungen	421.574.370,34	21.223.759,04	3.243.471,31	4.590.991,20	441.450.609,49	355.257.274,11	18.454.551,56	4.538.184,58	369.173.641,09	72.276.868,40	66.317.096,23
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.904.565,76	2.000.837,56	-6.874.544,62	0,00	7.030.858,70	0,00	0,00	0,00	7.030.858,70	11.904.565,76	11.904.565,76
	1.095.387.707,37	30.258.569,43	0,00	4.779.706,75	1.120.866.570,05	652.495.424,59	42.856.221,71	4.714.510,56	690.637.135,74	430.229.434,31	442.892.282,78
<b>III. Finanzanlagen</b>											
Anteile an verbundenen Unternehmen	53.564,59	10.000,00	0,00	0,00	63.564,59	0,00	0,00	0,00	706.759.154,79	432.248.443,48	444.515.710,61
	1.112.129.334,51	31.781.267,15	0,00	4.903.003,39	1.139.007.598,27	667.613.623,90	43.983.338,09	4.837.807,20	706.759.154,79	432.248.443,48	444.515.710,61

## Teilbudgets nach § 18 Abs. 2 UMG für das Geschäftsjahr 2010

	Krankenversorgung €	Drittmittel und	Universitätsmedizin
		Forschung & Lehre €	gesamt €
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	315.866.888	0	315.866.888
2. Erlöse aus Wahlleistungen	7.924.676	0	7.924.676
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen	14.292.742	0	14.292.742
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	9.945.733	140.598	10.086.330
5. Erhöhung/Verminderung d. Bestandes an fertigen u. unfertigen Leistungen	1.542.787	0	1.542.787
6. Zuweisungen und Zuschüsse	3.668.532	101.147.714	104.816.246
a) Zuweisungen des Landes	3.640.093	77.920.823	81.560.916
b) Zuweisungen u. Zuschüsse der öff. Hand soweit nicht unter Nr. 10	28.439	23.226.891	23.255.330
7. Sonstige betriebliche Erträge	79.049.536	50.454.746	129.504.282
<b>Summe Erträge</b>	<b>432.290.893</b>	<b>151.743.058</b>	<b>584.033.951</b>
8. Personalaufwand	-225.743.001	-89.203.155	-314.946.157
a) Löhne und Gehälter	-179.298.750	-73.669.515	-252.968.265
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen f. Altersversorgung und f. Unterstützung	-46.444.251	-15.533.641	-61.977.892
	0	0	0
9. Materialaufwand	-150.154.056	-14.876.856	-165.030.912
a) Aufw. f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-137.353.981	-13.479.641	-150.833.622
b) Aufw. f. bezogene Leistungen	-12.800.075	-1.397.215	-14.197.290
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>-375.897.057</b>	<b>-104.080.012</b>	<b>-479.977.069</b>
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>56.393.836</b>	<b>47.663.046</b>	<b>104.056.882</b>
10. Erträge aus Zuw. zur Finanzierung v. Invest.	20.661.994	11.100.039	31.762.034
11. Ertrag aus d. Auflösung von Sopo	35.571.823	8.255.056	43.826.879
12. Aufwand aus d. Zuführung v. Sopo	-20.658.819	-11.103.214	-31.762.034
13. Abschreibungen auf das AV	-35.968.574	-8.014.764	-43.983.338
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-47.661.191	-47.900.163	-95.561.354
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>8.339.070</b>	<b>0</b>	<b>8.339.070</b>
15. Zinsen und ähnliche Erträge	19.081	0	19.081
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.932.387	0	-1.932.387
<b>17. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>6.425.764</b>	<b>0</b>	<b>6.425.764</b>
18. A.o. Ertrag/Aufwand	-285.834	0	-285.834
<b>19. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-285.834</b>	<b>0</b>	<b>-285.834</b>
20. Steuern	-1.947.772	0	-1.947.772
<b>21. Überschuss</b>	<b>4.192.158</b>	<b>0</b>	<b>4.192.158</b>

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	2010		2009	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	315.866.888,57		297.956.521,12	
2. Erlöse aus Wahlleistungen	7.924.675,70		6.395.656,63	
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	14.292.741,96		14.330.446,02	
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	10.086.330,30		9.803.354,02	
5. Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Leistungen	1.542.786,55		175.648,15	
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand				
a) Zuweisungen des Landes	81.560.915,55		86.838.445,85	
b) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 10	23.255.330,20		16.879.666,67	
7. Sonstige betriebliche Erträge	129.504.282,03	584.033.950,86	127.334.817,14	559.714.555,60
--davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 1.665.064,57 (i. Vj. EUR 0,00)--				
8. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	252.968.264,64		246.081.993,23	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	61.977.891,93		61.742.835,54	
--davon für Altersversorgung EUR 17.977.726,00 (i. Vj. EUR 19.500.844,47)--				
9. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	150.833.622,23		143.207.379,27	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.197.289,86	479.977.068,66	12.630.830,39	463.663.038,43
<b>Zwischenergebnis</b>		<b>104.056.882,20</b>		<b>96.051.517,17</b>
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	31.762.033,54		37.775.616,73	
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	43.826.878,95		42.372.827,43	
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	31.762.033,54	43.826.878,95	37.775.616,73	42.372.827,43
13. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	43.983.338,09		42.687.461,37	
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	95.561.353,50	139.544.691,59	93.066.846,84	135.754.308,21
--davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00)--				
<b>Zwischenergebnis</b>		<b>8.339.069,56</b>		<b>2.670.036,39</b>
15. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.081,31		29.911,38	
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.932.386,95	-1.913.305,64	2.621.943,39	-2.592.032,01
<b>17. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>6.425.763,92</b>		<b>78.004,38</b>
18. Außerordentlicher Aufwand (i. Vj. Ertrag)/Außerordentliches Ergebnis		-285.834,00		21.320.000,00
19. Steuern (i. Vj. Ertrag)		1.947.771,55		479.124,81
--davon Steuern vom Einkommen und vom Ertrag EUR 1.914.175,05 (i. Vj. Ertrag EUR 503.732,46)--				
<b>20. Jahresüberschuss</b>		<b>4.192.158,37</b>		<b>21.877.129,19</b>

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010

Mit dem Geschäftsjahr 2010 hat die UNIVERSITÄTSMEDIZIN ihr zweites Geschäftsjahr in Form des Integrationsmodells erfolgreich abgeschlossen.

Die mit dem Jahr 2005 eingeleitete Kehrtwende in der betriebswirtschaftlichen Entwicklung der UNIVERSITÄTSMEDIZIN schlägt sich --beginnend mit 2009-- auch in 2010 erneut in einem positiven Gesamtergebnis nieder. Das mit rund EUR 4,2 Mio ausgewiesene Jahresergebnis 2010 liegt damit über dem vom Aufsichtsrat vorgegebenen Niveau in Höhe von TEUR 3.000. Grundsätzlich ist eine stabile Ergebnissituation das oberste betriebswirtschaftliche Ziel der UNIVERSITÄTSMEDIZIN, denn nur mit einer stabilen wirtschaftlichen Lage kann auch in der Zukunft erfolgreich auf dem zunehmend schwieriger werdenden Sektor der Krankenversorgung agiert werden. Gleichwohl ist auch eine stabile betriebswirtschaftliche Ergebnislage Voraussetzung für die Erhaltung der Infrastruktur der engen Verbindung aus Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre. Eine gesicherte betriebswirtschaftlich erfolgreiche Krankenversorgung wird künftig als Basis für die weitere Entwicklung der Forschungsinfrastruktur gesehen.

Neben dem Erlösanstieg in der Krankenversorgung um TEUR 17.910 auf TEUR 315.867 ist es der UNIVERSITÄTSMEDIZIN darüber hinaus gelungen, durch Erhöhung des Schweregrades von 1,38 auf 1,40 die universitäre Medizin verstärkt zu unterstreichen. Ungeachtet der innerhalb der UNIVERSITÄTSMEDIZIN ansteigenden Nachfrage nach Behandlungsleistungen mit hohem Schweregrad rechnen wir mit weiter sich verkürzenden Verweildauern. Hierauf bezogen erwarten wir auch künftig eine wachsende Produktivität.

Nicht allein mit dem Zuwachs an Case-Mix-Punkten und den damit erzielten Erlösen lassen sich betriebswirtschaftliche Erfolge generieren. Es ist zudem notwendig, dass sich Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung verstärkt auf ihre eigenen Kräfte besinnen. Der Ausbau von bestehenden und noch auszubauenden Exzellenzprojekten in der Forschung mit starker Ausrichtung auf die Krankenversorgung ist zu intensivieren. Gerade das mit dem Universitätsmedizingesetz verfolgte Modell der Integration von Krankenversorgung und universitärer Forschung ist ein vielversprechendes Zukunftsmodell und sichert damit auch prospektiv die Verbesserung der finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Die vom Land Rheinland-Pfalz in den letzten beiden Jahren gewährten Sondermittel sowie das Konjunkturpaket II zur Förderung der Investitionsaktivitäten im Bereich der Krankenversorgung und Forschung und Lehre haben gleichermaßen hierzu die Grundlagen gelegt.

### Geschäftsverlauf und Ergebnisentwicklung

Das Jahr 2010 stand teilweise noch unter den Auswirkungen der Finanzkrise des Vorjahres, welche in Deutschland nicht, wie in anderen europäischen Ländern, zu den prognostizierten Einbrüchen geführt hat. Entgegen der Auswirkungen in anderen Branchen waren die Leistungserbringer im Gesundheitswesen ohnehin nicht oder nur mittelbar betroffen.

Im Jahr 2010 sah das Krankenhausentgeltssystem keine Konvergenzanpassungen vor, so dass die Leistungen in voller Höhe ausfinanziert waren. Vornehmlich durch die mit den Krankenkassen ausgehan-

delte Leistungsausweitung, die von der UNIVERSITÄTSMEDIZIN mit einer Überschreitung der Case-Mix-Punkte um 0,9 % (705 Punkte) in Verbindung mit dem Landesbasisfallwert zu einer Erreichung des Wirtschaftsplanansatzes führten, ist ein Jahresergebnis von TEUR 4.192 erwirtschaftet worden. Das Ergebnis berücksichtigt die gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ergeben. Die Anpassungen entsprechen den vorgenommenen Risikobewertungen für das Jahr 2010.

Die stationären Fallzahlen stabilisierten sich in Jahr 2010 auf dem hohen Vorjahresniveau, während die ambulanten Fälle leicht (um 1,4 %) angestiegen sind. Die in den Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen ausgehandelten Mehrleistungspunkte in Höhe von 2.750 CM-Punkten (3,4 %) konnten im Geschäftsjahr leicht übererfüllt werden. Durch die frühen Verhandlungen mit den Kostenträgern waren die Verhandlungsergebnisse zeitnah bekannt und konnten somit den Kliniken zur Orientierung rechtzeitig vermittelt werden. Entsprechend sind die Ausrichtungen auch in der Steuerung der Leistungen und der Leistungsverteilung vorgenommen worden. Dieses Wachstum schlägt sich in einer Erlössteigerung aus Krankenhausleistungen sowie aus ambulanten Leistungen nieder. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Erlöse aus Krankenhausleistungen um rund 17,9 Millionen (+6,0 %) auf EUR 315,9 Mio. Die Zuwächse trugen maßgeblich zur Deckung der 2010 angefallenen Mehraufwendungen bei. Neben den Tarifsteigerungen im Personalbereich waren dies zum Beispiel weiter gestiegene Energiekosten und Kosten für den medizinischen Sachbedarf. 2010 erreichten die Personalaufwendungen EUR 314,9 Mio, die sich damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa EUR 7,1 Mio (+2,3 %) erhöhten. Maßgeblich für diesen Mehraufwand waren neben den tariflichen Entwicklungen die Aufstockungen insbesondere des im patientennahen Bereich eingesetzten Personals. Der Arbeitsmarkt im Gesundheitswesen hat sich dermaßen verschärft, dass qualifiziertes Personal nicht zu jeder Zeit und mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung steht. Das von der UNIVERSITÄTSMEDIZIN ausgebildete Personal wurde daher vollständig übernommen.

Die Leistungssteigerungen sind in der Regel auch mit leistungsabhängigen Sachaufwendungen verbunden. Der Anstieg im Sachaufwand von rund TEUR 9.193 (+5,9 %) entstand hauptsächlich beim medizinischen Sachbedarf, den Aufwendungen für Implantate und Transplantate, dem medizinischen Verbrauchsmaterial sowie den Aufwendungen für Wasser, Energie und Brennstoffe.

Neben der stationären Krankenversorgung gewinnt für die Universitätsmedizin der ambulante Sektor an Bedeutung. Die ambulante Behandlung von Patienten mit komplexen, schweren oder seltenen Krankheitsbildern wird seit Genehmigungserteilung zur ambulanten Versorgung nach § 116b SGB V erstmals nach EBM vergütet. In 2010 wurden erstmals Leistungen nach § 116 b SGB V erbracht; mit weiteren Genehmigungen und dem entsprechenden Ausbau der Indikationen ist in Zukunft zu rechnen.

### Vermögens- und Finanzlage

Mit dem Jahresergebnis 2010 in Höhe von EUR 4.192.158,37 reduziert sich der aufgelaufene Bilanzverlust von EUR -53.981.991,99 auf EUR -49.789.833,62. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbe-

trag beläuft sich somit für 2010 auf EUR -33.981.817,76. Berücksichtigung finden hierin auch die durch die Regelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vorgegebenen Auflösungen aus der Bewertung der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und die Abzinsung der Archivierungsrückstellung zum 1. Januar 2010 mit EUR 915.616,42, die ergebnisneutral in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden.

Die Investitionen wurden im Wesentlichen (siehe unten) aus öffentlichen Mitteln des Bundes (Konjunkturpaket II), des Landes und aus Drittmitteln finanziert. Im Rahmen des Finanzmanagements erfolgt auf Grundlage eines Finanzplanes eine laufende Liquiditätskontrolle; im Jahr 2010 war die Liquidität der UNIVERSITÄTSMEDIZIN jederzeit gesichert.

### Investitionstätigkeit

Das mit dem Jahr 2009 gestartete Konjunkturpaket II zur Verbesserung der Infrastruktur wurde in 2010 fortgeführt und zum Abschluss gebracht. Damit wurden TEUR 5.000 über zwei Jahre sowohl in die medizinische wie auch in die administrative Ausstattung investiert. Profitiert haben davon die Psychiatrie, die Zahnmedizin, die Intensivstationen wie auch die IT-Infrastruktur. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr vom Land Rheinland-Pfalz weitere TEUR 9.000 Investitionsmittel im Rahmen einer Projektförderung bewilligt. Die Mittel wurden in die Beschaffung von Großgeräten investiert, wobei sowohl die Krankenversorgung als auch Forschung und Lehre partizipiert haben. Für den Bereich Forschung und Lehre stellte das Land aus dem Programm „Wissen schafft Zukunft“ weitere EUR 2,4 Mio für investive Anschaffungen zur Verfügung.

Die Gesamtinvestitionen beliefen sich 2010 auf TEUR 31.781 und haben sich damit im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 37.799) um TEUR 6.018 verringert.

Den Investitionen stehen insgesamt Zuschüsse in Höhe von TEUR 31.762 gegenüber, die dem Sonderposten aus Investitionszuschüssen zugeführt wurden.

### Forschung und Lehre

Der § 18 des Universitätsmedizingesetzes bestimmt, dass die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich Drittmittel einerseits sowie die Mittel für Krankenversorgung andererseits in getrennten Teilbudgets zu bewirtschaften sind. Ein Verlustausgleich oder die Übertragung von Überschüssen zwischen den Teilbudgets ist ausgeschlossen.

Wie auch im Vorjahr, so wurde auch im laufenden Geschäftsjahr 2010 das wissenschaftliche Budget ausgeglichen budgetiert und bewirtschaftet.

### Forschung

Im Rahmen der Forschung wurden rund EUR 42 Mio Drittmittel eingeworben, damit konnte der Planansatz für das Jahr 2010 um gut EUR 3 Mio überschritten werden (rund 7,7 %). Dieses Ergebnis schlug sich auch in dem 2010 dargelegten CHE-Forschungsranking (hier Platz 8) nieder, das die UNIVERSITÄTSMEDIZIN in der Spitzengruppe der drittstärksten Universitäten aufführt. Dies ist unter anderem auf die hohe Einwerbung von externen Drittmitteln für den Forschungsbereich zurückzuführen, aber auch auf die Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung. Dies zeigt sich ebenfalls in den Erfindungsmeldungen (hier Platz 6 aller 35 medizinischen Fachbereiche Deutschlands) und dem daraus resultierenden Technologietransfer, die sich positiv entwickeln.

Die Nachwuchsförderung wird erfolgreich über das Forschungsförderprogramm MAIFOR geprägt, mit welchem die intensive Betreuung engagierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler durch erfahrene Wissenschaftler gestützt wird. Diverse Preise und Ehrungen und darüber hinaus auch 365 Promotionsabschlüsse sind die positiven Ergebnisse hieraus.

Dass die Integration von medizinischer Versorgung und universitärer Forschung positive Entwicklungen zeigt, ist in der erfolgreichen Begutachtung des integrierten Forschungs- und Behandlungszentrums (IFB) „Center for Thrombosis and Hemostasis Mainz“ (CTH) zu sehen. Hier ist es gelungen, für die nächsten 5 Jahre rund EUR 15 Mio Bundesmittel für den Auf- und Ausbau des Zentrums einzuwerben, wodurch eine optimale Verbindung zwischen Patientenversorgung und vaskulär-präventiver Forschung entsteht.

Die UNIVERSITÄTSMEDIZIN ist aber nicht nur im nationalen Bereich leistungsstark vertreten, sondern auch in EU-Projekten und weiteren internationalen Kooperationen. Als eines von vielen Beispielen sei das Projekt mit der japanischen Nagasaki University erwähnt, mit der die gemeinsame Entwicklung eines Strahlenforschungsprogramms im Bereich der Strahlenepidemiologie und Strahlenbiologie aufgesetzt wurde.

#### Lehre

Im Rahmen der Lehre wurde die Zusammenarbeit mit den Lehrkrankenhäusern weiter ausgebaut. Die Struktur der Lehraktivitäten wird im Lehrbericht veröffentlicht. Ein umfassendes Qualitätssicherungssystem und ein neues Konzept für die Studienordnung der Human- und Zahnmedizin sollen ebenfalls die Ausbildung der Studierenden auf einem hohen Niveau erhalten. Eine Verbesserung der Ausstattung der Hörsäle und der Seminarräume ermöglichen eine zeitgemäße Wissensvermittlung mit technisch modernen Standards.

Ein Anliegen der UNIVERSITÄTSMEDIZIN ist aber auch, nicht nur das theoretische Wissen zu vermitteln, sondern auch die Praxis in das Lehrprogramm zu integrieren. So wurde eine Kooperation mit BASF vereinbart, wonach PJ-Studierende ihr praktisches Jahr in der Lehrpraxis der BASF absolvieren können. Skills-Lab-Aktivitäten, E-Learning-Plattformen und Tutorenprogramme unterstreichen zudem die Aktivitäten für eine niveauvolle Ausbildung der medizinischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Zeigen diese Vorstöße doch auch, dass die Universität Mainz mit der UNIVERSITÄTSMEDIZIN eine zukunftsweisende Lehre aufweist und den Standort Mainz unter den Studierenden zum attraktiven Universitätsstandort macht.

Perspektivisch hat die UNIVERSITÄTSMEDIZIN mit den Anträgen auf Förderung von Forschungsbauten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung die berechtigte Aussicht ihr Forschungspotenzial weiter zu optimieren. Gemeinsame räumliche Plattformen für die interdisziplinären Forschergruppen werden damit geschaffen und lassen es zu, weitere Kooperationsvereinbarungen, wie z.B. den „Patentverbund Forschung Rheinland-Pfalz“ zu entwickeln.

#### Beschäftigte

Insgesamt beschäftigt die UNIVERSITÄTSMEDIZIN rund 7.347 Mitarbeiter (i. Vj. 7.169), was einem Vollkräfteäquivalent von

5.302 Beschäftigten (i. Vj. 5.219) entspricht. In 2010 wurde damit begonnen, die Beschäftigten in Forschung und Lehre ihrem Aufgabengebiet und damit den jeweiligen Leistungsbereichen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre sowie Drittmittel zuzuordnen. Hieraus folgt eine verursachungsge-rechte Personalkostenzuordnung.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde im Juni 2010 eine Kindertagesstätte für Kinder unter drei Jahren eröffnet. Die Tagesstätte umfasst zwei Gruppen mit einer jeweiligen Gruppenstärke von 10 Kindern. Damit wird erreicht, dass die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Eltern mit Kleinkindern die Möglichkeit gibt, ihre begonnene berufliche Laufbahn weiter fortzusetzen.

Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage, die sich gerade in den pflegerischen Berufen im Jahr 2010 weiter verschärft hat, wird in der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz viel Wert auf entsprechende Ausbildung gelegt. Darüber hinaus konnte in 2010 nahezu allen Absolventen unserer Ausbildungsgänge ein entsprechender Arbeitsplatz in der UNIVERSITÄTSMEDIZIN angeboten werden. Selbst auf die Gefahr hin, an der einen oder anderen Stelle eine temporäre Überbesetzung zu erzeugen, kann auf diese Weise der im Gesundheitswesen relativ hohen Fluktuation begegnet werden.

#### Risikomanagement

Eine weitere Verfeinerung der kurzfristigen Erfolgsrechnung, wie zum Beispiel die getrennte Darstellung der Notaufnahme, hat dazu geführt, dass Ergebniszuordnungen der Einrichtungen eindeutiger werden. Eine Vermischung von Aufgaben über mehrere Einrichtungen wird dadurch vermieden. Profit- und Kostenpositionen lassen sich noch deutlicher herausarbeiten. Damit kann gezielt Einfluss auf die Abläufe genommen werden.

Darüber hinaus wurde in 2010 mit der Etablierung eines Planungstools begonnen. Der Auftakt für die Entwicklung eines integrierten Berichts- und Analysesystems ist damit gemacht worden. Das neue integrative Berichts- und Analysesystem legt Wert auf die anwenderfreundliche Bedienung und auf ausgeprägte Transparenz.

Einmal mehr wird es Aufgabe für die Zukunft sein, ein umfassendes Risikomanagement entsprechender Risikobewertung einzuführen. Über ein solchermaßen aufgebautes Instrumentarium sind die klinikspezifischen Risiken sowohl die allgemeinen Betriebs- und Betreiberisiken wie auch die Risiken aus den pflegerischen und medizinischen Leistungsbereichen, bewertend aufzunehmen. Die klinischen Arbeits- und Geschäftsprozesse sind am Flussprinzip zu orientieren und sehen verpflichtend Arbeitsteilung, Schnittstellen und den Wechsel von Verantwortlichkeiten im Verlauf der Behandlungskette vor. So können Erkenntnisse von Risiken systemisch herausgearbeitet und Maßnahmen zur Risikoreduktion abgeleitet werden.

Erste Schritte in Richtung einer erhöhten Sicherheit bei der Patientenbehandlung und damit einer weiteren Reduzierung von Risiken wurde mit dem Projekt des „Critical Incident Reporting System“ (CIRS) im Rahmen des Qualitätsmanagements auf den Weg gebracht. Ziel dieses Berichtssystems ist es, kritische Ereignisse in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu dokumentieren und Verhaltensmaßnahmen zu entwickeln, die

zur Verbesserung der Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen. Es ist eine branchenspezifische gemeinsame Plattform zur Vermittlung von Wissen zur Vermeidung von risikobehafteten Ereignissen im Gesundheitswesen.

#### Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie Ausblick

Der immer deutlicher werdende demographische Wandel und der gerade in der universitären Medizin sich ergebende Fortschritt stellt die gesetzliche Krankenversicherung einerseits vor die Finanzierung weiterer Leistungssteigerungen, andererseits entsteht der Druck für die Leistungserbringer, die Kosten im Gesundheitswesen nicht ausufern zu lassen. So werden auch zukünftig gesetzliche Änderungen dazu führen, dass die Leistungserbringer gezwungen sein werden, ihre internen Kosten durch Effizienzverbesserung in den Abläufen unter Kontrolle zu halten. Der von der UNIVERSITÄTSMEDIZIN eingeschlagene Weg, Leistungsausweitungen in ausgewählten Behandlungsfeldern einzuschlagen, ist konsequent weiter zu verfolgen. Die sich ergebenden und noch stärker herauszuarbeitenden Synergien zwischen den Kliniken und den Einrichtungen der klinischen und klinisch theoretischen Institute müssen dazu führen, dass wissenschaftliche Hochleistungsmedizin erbring- und finanzierbar bleibt.

Flankierend zur Leistungsausweitung sind geplante bauliche Maßnahmen sukzessive umzusetzen, so dass die in 2009 übernommenen Liegenschaften nach und nach einer baulichen Modernisierung zugeführt werden. Ein erster Anfang wurde mit dem Forschungs- und Verfügungsgebäude gemacht, welches in 2010 seiner wissenschaftlichen Bestimmung übergeben werden konnte.

Die UNIVERSITÄTSMEDIZIN hat sich zu einem Leistungserbringer entwickelt, der über die universitäre Ausrichtung hinaus auch betriebswirtschaftlich erfolgreiche Krankenversorgung erbringt. Soll der eingeschlagene Weg auch langfristig zum Erfolg führen, wofür die Weichen durchaus gestellt sind, so bedarf es weiterer Angebote der Universitätsmedizin in den Sektoren des Gesundheitswesens sowie auch der Akzeptanz durch die Mitarbeiter. Unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen keine weiteren für die Leistungserbringer einschneidenden Veränderungen bringen, kann davon ausgegangen werden, dass die auch vom Aufsichtsrat verabschiedete mittelfristige Wirtschafts- und Finanzplanung für das Jahr 2011 ein Ergebnis von rund EUR 6,1 Mio und für das Jahr 2012 ein Ergebnis von rund EUR 6,5 Mio bringen kann.

Aus der dargelegten Entwicklung heraus, den bisher durchgeführten Maßnahmen und den Projekten, die in der UNIVERSITÄTSMEDIZIN zur weiteren Verbesserung der medizinischen und wirtschaftlichen Situation beitragen werden, sieht der Vorstand keine bestandsgefährdenden Ereignisse für die UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz.

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2010 nicht eingetreten.

Mainz, den 28. März 2011

Norbert F i n k e  
Kaufmännischer Vorstand

Uwe L u c h t  
Stv. Kaufmännischer Vorstand

4918.

**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren  
für die Erweiterung der Anschlussstelle  
Landau-Nord im Zuge der  
Bundesautobahn Nr. 65 (A 65)  
und der Bundesstraße Nr. 272 (B 272);  
Planfeststellungsbeschluss  
vom 28. Juni 2011 -  
Az.: 02.1-1740-PF 31a / PF 35**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 2011, Az.: 02.1-1740-PF 31a / PF 35, ist der Plan für die Erweiterung der Anschlussstelle Landau-Nord im Zuge der A 65 / B 272 festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Dammheim und Knöringen. Er umfasst die Erweiterung der Anschlussstelle Landau-Nord im Zuge der Bundesautobahn Nr. 65 (A 65) und der Bundesstraße Nr. 272 (B 272) von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 1+173.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet u.a. den Bau einer Ausfädelungsspur im Zuge der A 65, den Bau eines Einfädelungsstreifens im Zuge der B 272 sowie die Errichtung von Brückenbauwerken zur Überführung des Schleidgrabens, der A 65 und der Verbindungsrampe A 65 - B 272. Er beinhaltet ferner die Anpassung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes sowie die Ausweisung erforderlicher landschaftspflegerischer und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft folgende Verfügungen und Entscheidungen:

**Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung**

Die im Zuge der hier festgestellten Ausbaumaßnahme neu entstehenden Straßenteile der A 65 von Bau-km 0+000 bis 1+173 werden gem. § 2 Abs. 6 und § 22 Abs. 4 FStrG in Verbindung mit § 36 LStrG als „Bundesautobahn“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 1 FStrG gewidmet; die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam. Soweit Straßenflächen der A 65 bzw. der B 272 auf Dauer dem Verkehr entzogen werden, gelten diese mit der Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6, S. 2 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG).

**Wasserrechtliche Regelungen**

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Oberer Wasserbehörde nach § 67 WHG in Verbindung mit den Vorschriften des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) auch die der Planfeststellung unterliegenden, nachstehend aufgeführten wasserbaulichen Maßnahmen:

- Herstellung einer Hochwasserrückhaltegrube für den Schleidgraben bei ca. Bau-km 0+400
- Anpassung des Schleidgrabens bei ca. Bau-km 0+447
- Vergrößerung des vorhandenen Versickerungsbeckens bei Bau-km ca. 0+550
- Herstellung von Entwässerungsmulden gem. den Darstellungen in den Planunterlagen

Der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - wird gemäß §§ 8, 9, 10 ff. und 19 WHG sowie den §§ 25 ff LWG im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde bei der SGD Süd die unbefristete Erlaubnis erteilt, das im Bereich der Ausbaustrecke anfallende Oberflächenwasser in den Dammbereichen breitflächig in das angrenzende Gelände zu entwässern. Ferner wird die unbefristete Erlaubnis erteilt, das anfallende

Oberflächenwasser zu sammeln und über einen vorhandenen Entwässerungskanal der A 65 in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken im Bereich des südlichen Teils der Anschlussstelle Landau-Nord einzuleiten.

**Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens**

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 ff. UVPG i.V.m. der Anlage 1 nicht uvp-pflichtig ist.

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG durchgeführt. Diese kam nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Größe und Art des Straßenbauvorhabens keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Verpflichtung oder Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Selbst für den Fall, dass man eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens annehmen müsste, würde sich nach den Angaben und Feststellungen in den Planunterlagen gleichwohl eine Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den UVP-Bestimmungen ergeben. Die Planunterlagen werden den grundsätzlichen Anforderungen an die entscheidungserheblichen Unterlagen im Rahmen einer förmlichen UVP insoweit gerecht und würden auch inhaltlich eine sachgerechte Bewertung dieser Umweltauswirkungen im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ermöglichen. Danach wäre das Straßenbauvorhaben auch unter UVP-Gesichtspunkten zulässig.

**Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG**

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für verschiedene Tierarten erteilt, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der VS-Richtlinie einem besonderen Schutz unterliegen.

**Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus den in Kapitel A Nr. VIII des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen.

**Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses**

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die in Kapitel A Nr. IX des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

**Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses**

Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die in Kapitel A Nr. X des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

**Entscheidung über gestellte Anträge**

Die im Verfahren gestellten Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden zurückgewiesen, so weit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden oder ihnen nicht nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen entsprochen wurde.

Im Übrigen wurden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und / oder -ergänzung zurückgewiesen, so weit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder so weit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

**Entscheidung über vorgetragene Einwendungen und Forderungen**

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens, auf Planänderungen oder -ergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Straßenbaulastträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich in Kapitel B und C des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde. Auf die Begründungen in Kapitel E des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

**Auflagen, Vorbehalte**

Im Planfeststellungsbeschluss wurden dem Straßenbaulastträger in den Kapiteln B und C Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG insbesondere zur Sicherstellung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und der Naturschutzvereine, sowie privater Grundstückseigentümer und sonstiger Einwendungsführer aufgegeben.

Soweit eine abschließende Entscheidung nicht möglich war, wurde diese nach § 74 Abs. 3 VwVfG einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Klage muss den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch die Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz), den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigt

tigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Absatz 1) nur dann gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf dieser Frist bei Gericht eingegangen ist.

#### Offenlage der Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juni 2011 liegt mit einer Auslegungsfrist allen Betroffenen in der Zeit vom 29. August bis zum 12. September 2011 einschließlich während der Dienststunden bei der

- Stadtverwaltung Landau, Marktstraße 50, 76829 Landau i.d.Pfalz
- Verbandsgemeindeverwaltung Landau - Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau i.d.Pfalz

zu jedermanns Einsicht aus. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Hiervon unberührt bleiben die durch individuelle Zustellung in Gang gesetzten Fristen. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Planfeststellungsbehörde  
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20  
56068 Koblenz

schriftlich angefordert werden.

Koblenz, den 28. Juni 2011

Landesbetrieb Mobilität  
Rheinland-Pfalz  
Der Leiter  
der Planfeststellungsbehörde  
Böttcher

#### 4919.

##### Bekanntmachung gemäß § 5a Abs. 3 Landesstraßengesetz

##### Plangenehmigungsverfahren für den Ausbau der K 53 zwischen Leimbach und Kreuzdorf

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt den Ausbau der Kreisstraße Nr. 53 (K 53) zwischen Leimbach und Kreuzdorf. Hierzu hat der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Planfeststellungsbehörde am 1. Juli 2011 einen Plangenehmigungsbescheid erlassen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5a Landesstraßengesetz (LStrG) in Verbindung mit (i.V.m.) § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LStrG i.V.m. dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5a Abs. 3 LStrG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Koblenz, den 1. Juli 2011

Landesbetrieb Mobilität  
Rheinland-Pfalz  
Gerhard Böttcher  
Der Leiter  
der Planfeststellungsbehörde

## Öffentliche Ausschreibungen

#### 4920.

##### Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOL/A

- a) Auftraggeber:  
Kreiskrankenhaus Grünstadt  
Westring 55  
67269 Grünstadt  
vertreten durch:  
KOMMUNALBAU RHEINLAND  
PFALZ GMBH  
Hindenburgplatz 1  
55118 Mainz  
Telefon 0 61 31 / 23 49-0  
Telefax 0 61 31 / 23 49-49
- b) Art der Vergabe:  
Öffentliche Ausschreibung
- d) Ort, Art und Umfang der Liefer- und Montageleistungen:  
**Projekt Nr.: 1180.00**  
Bauvorhaben:  
Kreiskrankenhaus Grünstadt  
Ausbau der Zentralsterilisation

#### Gewerk

**1 Stück Wagenwaschanlage**  
für 2 x 6 STE Transportwagen und  
Beladungsträger mit  
Sterilgutcontainern

Ausführungszeit:  
ca. 50. KW 2011 bis ca. 4. KW 2012

Versandtermin:  
ab 15. August 2011

Schutzgebühr in EUR: 20,- EUR

- e) Aufteilung in Lose zu Gewerk: nein
- g) Ausführungs-, Lieferzeit: siehe d)
- h) Anforderung der Unterlagen:  
Bei KOMMUNALBAU RHEINLAND  
PFALZ GMBH, Hindenburgplatz 1,  
55118 Mainz, Telefon 0 61 31 / 23 49-0,  
Telefax 0 61 31 / 23 49-49
- l) Geforderte Eignungsnachweise:  
Nachweise gemäß § 6 (3) VOL/A
- m) Kosten der Unterlagen:  
siehe d - „Schutzgebühr“  
Bewerbungs- bzw. Anforderungsendtermin:  
19. August 2011

Anforderungen, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt. Der schriftlichen Anforderung ist der Einzahlungsbeleg beizufügen. Die Schutzgebühr ist auf das Konto der Kommunalbau Nr. 7401 5021 00 bei der BW Bank (BLZ 600 501 01) einzuzahlen. Scheck und Barzahlung sind ausgeschlossen. In der Schutzgebühr ist die Mehrwertsteuer enthalten. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt in keinem Fall. Aus postalischen Gründen sind unbedingt Postleitzahl, Bestimmungsort, Straße und Haus Nr. anzugeben.

Voraussichtlicher Versandtermin: siehe d)

Hinweis: Bieter unterliegen mit der Abgabe eines Angebotes auch den Bestimmungen des § 19 VOL/A.

Mainz, den 4. August 2011

KOMMUNALBAU  
RHEINLAND-PFALZ GMBH

## Stellenausschreibungen

#### 4921.

Zum 1. August 2012 sind in der  
STAATSKANZLEI  
RHEINLAND-PFALZ

##### zwei Ausbildungsplätze zur / zum Verwaltungsfachangestellten zu besetzen.

Die Ausbildung wird im  
Ausbildungsverband mit der Stadt  
Mainz durchgeführt. Während der  
dreijährigen Ausbildung werden  
Ausbildungsabschnitte sowohl in der  
Staatskanzlei als auch bei der Stadt  
Mainz absolviert.

Wir erwarten ein hohes Interesse an  
Verwaltungsprozessen und einen  
Realschulabschluss oder qualifizierten  
Sekundarabschluss I.

Schwerbehinderte Menschen  
werden bei gleicher Eignung  
vorrangig berücksichtigt.

Nähere Auskünfte zu dem  
Ausbildungsangebot erhalten Sie  
von Frau Tackenberg,  
Telefon: 0 61 31 - 16 - 57 19.

Ihre Bewerbung mit den üblichen  
Unterlagen senden Sie bitte **bis zum  
2. September 2011** an die

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
- Personalreferat -  
Postfach 38 80  
55028 Mainz

#### 4922.

Im MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG,  
WEINBAU UND FORSTEN ist zum  
nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

##### einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters im Referat „ADV, Informations- und Kommunikationstechnik, Statistik“ der Zentralabteilung

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Das Bürokommunikationssystem  
des Ministeriums besteht aus einem  
Client-Server-System mit über  
400 Endgeräten. Es werden u. a.  
die Produkte Windows™, MS Office™,  
Outlook™, SQL-Server™,  
das elektronische  
Vorgangsbearbeitungssystem  
eGov-Suite™ der Firma Fabasoft  
sowie das GIS-Produkt ArcGIS™  
eingesetzt.

Das Aufgabengebiet umfasst  
insbesondere die Mitarbeit  
- bei Konzeption, Durchführung  
und Steuerung von IT-Projekten  
- bei IT-Administration und  
- Weiterentwicklung des Internet- und  
Intranet-Angebotes des Ministeriums,  
- bei Datenbankmanagement,  
- bei Geodatenmanagement,  
- bei der Benutzerbetreuung.

Erwartet werden

- tiefe Kenntnisse und Erfahrungen im IT-Projektmanagement,
- tiefe Kenntnisse der ITIL- und SAGA-Prinzipien,
- tiefe Kenntnisse in heterogenen IT-Infrastrukturen (Microsoft, Linux, Client/Server, Terminalserver, Thinclients, Mobile Computing),

- Kenntnisse in Datenbank-Systemen (MS SQL, PostgreSQL, MySQL) sowie in Content-Management-Systemen, speziell typo3,
- Kenntnisse in Geografischer Informationsverarbeitung (ArcGIS Desktop, Quantum GIS), Geodatenmanagement (ArcSDE, PostGIS, OGC/ÖWS, INSPIRE),
- Kenntnisse in elektronischen Vorgangsbearbeitungssystemen, speziell eGov-Suite der Firma Fabasoft, sind von Vorteil.

Gesucht wird eine engagierte und belastbare Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft und einem hohen Maß an Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein und Teamorientierung. Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Fachhochschule/ Bachelor) der Informatik oder in artverwandten Disziplinen mit dem Schwerpunkt Datenverarbeitung und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

Angehörige des öffentlichen Dienstes sind bewerbungsberechtigt, soweit sie als Beamtinnen oder Beamte höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 BBesO erreicht haben oder als Beschäftigte vergleichbar eingruppiert sind. Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden.

Die Einstellung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Im Rahmen des Frauenförderungsprogramms der Landesregierung ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten wurde im Rahmen des audits berufundfamilie® als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (insbesondere einer ausführlichen Darstellung des beruflichen Werdegangs und den Nachweisen der geforderten Qualifikationen) sind spätestens **bis zum 9. September 2011** zu richten an das

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten**  
- Personalreferat -  
**Kaiser-Friedrich-Straße 1**  
**55116 Mainz**

#### 4923.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD in KOBLENZ ist im Referat „Raumordnung, Landesplanung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **einer Diplomingenieurin (FH) / eines Diplomingenieurs (FH) oder Bachelors der Fachrichtungen Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung oder eines vergleichbaren Studiengangs**

zu besetzen.

Es handelt sich um eine bis zum 31. Juli 2013 befristete Vollzeitstelle im Beschäftigtenverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 39 Stunden. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einer tarifgerechten Entgeltzahlung.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Generelle Sachbearbeitung Raumordnung und Landesplanung für mehrere Landkreise und eine kreisfreie Stadt, insbesondere landesplanerische Stellungnahmen und Auskünfte sowie Mitwirkung bei raumordnerischen Prüfverfahren / Zielabweichungsverfahren im gesamten Direktionsbereich,
- Begleitung von regionalen Entwicklungskonzepten,
- Mitwirkung im Rahmen grenzübergreifender Landesplanung.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben sind insbesondere erforderlich:

- Abgeschlossenes Studium als Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur (FH) oder als Bachelor in den vorgenannten Fachrichtungen oder in einem vergleichbaren Studiengang,
- vertiefte Kenntnisse im Bereich kommunaler und regionaler Einzelhandelsentwicklung / -steuerung und im Bereich erneuerbarer Energien,
- Grundkenntnisse über die rheinland-pfälzischen Verwaltungsstrukturen; praktische Erfahrungen außerhalb einer öffentlichen Verwaltung (vorzugsweise Stadt- / Kreisverwaltung) sind von Vorteil,
- Fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Powerpoint) einschließlich GIS-Anwendungen sowie Grundkenntnisse über Datenbanken,
- Teamfähigkeit, kommunikative und rhetorische Fähigkeiten, strategisches Denken und Arbeiten im Rahmen eines allgemeinpolitischen Sachverstands,
- Einfühlungsvermögen in den weit gespannten Aufgabenbereich einer oberen Landesplanungsbehörde mit der Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit sowie Flexibilität und Anpassung an wechselnde Aufgabenstellungen.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. Daher besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wurde im Rahmen des audit berufundfamilie als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert und strebt insgesamt eine

familienbewusste Arbeitsorganisation an. Die Arbeitszeitgestaltung erfolgt daher, soweit möglich, unter Berücksichtigung familiärer Belange.

Nähere Informationen über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sind im Internet unter [www.sgd-nord.rlp.de](http://www.sgd-nord.rlp.de) zu ersehen.

Bewerbungen unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen werden **bis spätestens 26. August 2011** erbeten an die

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**  
- Personalreferat (Referat 11)-  
**Stresemannstraße 3 - 5**  
**56068 Koblenz**

#### 4924.

In der Zentralen Verwaltung (Hauptabteilung Finanzangelegenheiten) der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

#### **Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter**

Die Stelle ist zunächst für die Dauer eines Jahres befristet.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Fachhochschulstudium, Abschluss der Berufsakademie oder ein Bachelorabschluss (Uni) mit Schwerpunkt Rechnungswesen bzw. einer vergleichbaren Fachrichtung.
- Es können sich auch Interessierte mit einer Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst entweder in der Kommunalverwaltung und der staatlichen, allgemeinen und inneren Verwaltung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Steuerverwaltung oder einem vergleichbaren Laufbahnabschluss bewerben. Die Laufbahnprüfung sollte mindestens mit Note „befriedigend“ abgeschlossen sein.
- Darüber hinaus besitzen Sie gute Englischkenntnisse sowie Erfahrung im Umgang mit EDV-unterstützter kaufmännischer Buchhaltung und dem MS-Office-Paket.
- Engagement, analytisches Denken, konzeptionelle Stärke, ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit, zuverlässiges und systematisches Arbeiten runden Ihr Profil ab.

Gerne erhalten wir Bewerbungen von Berufseinsteigern.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

**Kennziffer: L 30 17 08 11**

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen

Unterlagen und bitten Sie, diese unter Angabe der Kennziffer **bis spätestens 22. August 2011** an die

**Hauptabteilung Personal der  
Technischen Universität Kaiserslautern  
Postfach 30 49  
67653 Kaiserslautern**

zu richten.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen / Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.

Universitäts-Homepage:  
<http://www.uni-kl.de/wcms/ausschreibungen.html>

#### 4925.

An der FACHHOCHSCHULE MAINZ sind zum nächstmöglichen Termin befristet bis Februar 2016 folgende Stellen im Sinne von § 58 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz zu besetzen:

##### **A) Eine Stelle als Lehrkraft für besondere Aufgaben für Englisch (Vollzeit)**

Aufgabengebiete:

- Lehre der englischen Sprache sowie Vermittlung von kulturellen Kompetenzen
- Entwicklung und Implementierung eines Konzepts zur fachbereichsübergreifenden Vermittlung von Sprachkompetenz
- Abnahme von Sprachprüfungen und Einführung von standardisierten Sprache-Einstufungstests

Voraussetzungen:

- Allgemeine Lehrererfahrung in der Vermittlung der englischen Sprache mit der Fähigkeit, fachspezifische Inhalte und kulturelle Kompetenzen einzubinden
- Fähigkeit, auf dem Sprachniveau C1 zu lehren

##### **B) Eine Stelle als Lehrkraft für besondere Aufgaben für Spanisch in Kombination mit einer weiteren romanischen Sprache (Vollzeit)**

Aufgabengebiete:

- Lehre der spanischen und einer weiteren romanischen Sprache sowie Vermittlung von kulturellen Kompetenzen
- Entwicklung und Implementierung eines Konzepts zur fachbereichsübergreifenden Vermittlung von Sprachkompetenz
- Abnahme von Sprachprüfungen und Einführung von standardisierten Sprache-Einstufungstests

Voraussetzungen:

- Allgemeine Lehrererfahrung in der Vermittlung der spanischen Sprache mit der Fähigkeit, fachspezifische Inhalte und kulturelle Kompetenzen einzubinden
- Fähigkeit, auf dem Sprachniveau C1 zu lehren

##### **C) Eine Stelle als Lehrkraft für besondere Aufgaben für die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (Vollzeit)**

Aufgabengebiete:

- Analyse und Konzept für Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen
- Studiengangübergreifende Durchführung von Veranstaltungen zu den Themenbereichen:
  - Stärke- und Schwächeanalyse
  - Rhetorik und Gesprächsführung
  - Diskussions- und Moderationstechnik
  - Konfliktbewältigungstechnik
  - Arbeiten in interkulturellen Teams
  - Selbstmanagement
  - Führungstechniken
  - Zeit- und Projektmanagement
  - Ethik in verschiedenen Berufsfeldern

Voraussetzungen:

- Erfahrung in der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen
- Allgemeine Lehrererfahrung

Weitere Aufgaben für die Stellen A) - C):

- Entwicklung von Lehrmaterialien und Erstellung von Klausuren sowie administrative Tätigkeiten
- Aktives und kooperatives Lehren und Arbeiten im Team
- Umfang der Lehrverpflichtung: 23 SWS

Weitere Voraussetzungen

für die Stellen A) - C):

- Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums
- Bereitschaft zum Einsatz bzw. zum Erlernen von neuen Technologien und Methoden (z.B. Blackboard, interaktives Whiteboard, Blended Learning) in der Vorlesung
- Bereitschaft auch abends und an Samstagen zu lehren

Die Eingruppierung richtet sich nach der Tarifregelung des öffentlichen Dienstes (TV-L).

Das Land Rheinland-Pfalz und die Fachhochschule Mainz vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird. Außerdem wird erwartet, dass sich Lehrkräfte für besondere Aufgaben in Gremien der Hochschulselbstverwaltung engagieren.

Die Fachhochschule Mainz tritt für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Fachhochschule Mainz ist als familiengerechte Dienststelle zertifiziert.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Schriftenverzeichnis, Nachweis der Berufstätigkeit sind **bis zum 2. September 2011** an den

**Präsidenten der Fachhochschule Mainz  
Herrn Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth  
Lucy-Hillebrand-Straße 2  
55128 Mainz**

zu richten.

#### 4926.

An der FACHHOCHSCHULE WORMS University of Applied Sciences Erenburgerstraße 19 67549 Worms ist im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften - Studiengang Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA) - eine

##### **W2-Professur (BBesG) für die Fächer Intellectual Property Management, Recht im internationalen Handel**

zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet. Der Studiengang IBA sucht Bewerberinnen oder Bewerber mit praxisorientierten Erfahrungen, die das Themengebiet Intellectual Property Management sowie Recht im internationalen Handel in Forschung und Lehre vertreten können. In Ergänzung zu diesen Berufungsfächern muss die Bewerberin oder der Bewerber die juristischen Module (IPR, BGB/HBG, Arbeitsrecht, Kaufrecht) unseres betriebswirtschaftlichen Studiengangs sowie ausgewählte Veranstaltungen aus dem Bereich „Soft Skills“ (optional) unterrichten können. Idealerweise verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über diesbezügliche Lehr- und praktische Erfahrung.

Bewerberinnen oder Bewerber müssen die aufgeführten Vorlesungen im Bachelor-Studiengang grundsätzlich, im Master-Studiengang zwingend in englischer Sprache abhalten können. Das Mitwirken in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung wird erwartet.

Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, ausgenommen mit einem Bachelorgrad, oder ein Masterabschluss, für Professorinnen und Professoren an der Fachhochschule auch ein mit einem Diplomgrad erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule.
2. Pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder entsprechende Weiterbildung nachgewiesen wird.
3. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird.
4. Darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen sollen die Bewerberinnen oder Bewerber idealerweise ein wirtschaftswissenschaftliches Studium absolviert haben, über besondere Kenntnisse in den Berufungsfächern sowie mehrjährige Berufspraxis verfügen.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Fachhochschule Worms vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird.

Hinweise zum Studiengang befinden sich im Internet unter [www.fh-worms.de/iba](http://www.fh-worms.de/iba).

Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle können beim Leiter des Berufungsausschuss' Intellectual Property Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Herrn Prof. Dr. Feldmann, unter der (0 62 41) 509-352 oder E-Mail [feldmann@fh-worms.de](mailto:feldmann@fh-worms.de) erfragt werden.

Qualifizierte Wissenschaftlerinnen, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Schriftenverzeichnis einschließlich eines Dissertationsexemplares sowie Nachweise der Berufstätigkeit sind **innerhalb von sechs Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Präsidenten der Fachhochschule Worms  
Erenburgerstraße 19  
67549 Worms**

zu richten.

**4927.**

STADT BAD KREUZNACH

Wir suchen zum 1. Januar 2012

**eine Leiterin / einen Leiter**

für unseren Fachbereich Planen, Bauen, Gebäudemanagement.

Zum Fachbereich gehören die Abteilungen „Bauverwaltung“, „Stadtplanung und Umwelt“, „Bauordnung und Gebäudewirtschaft“ und „Tiefbau und Grünflächen“. Der / Die Fachbereichsleiter / -in ist gleichzeitig Leiter / -in der Abteilung „Bauordnung und Gebäudewirtschaft“. Aufgabe der Fachbereichsleitung ist die Koordination der Fachabteilungen fachlich und aufgabenorientiert sowie des Personaleinsatzes. Weiterer Schwerpunkt ist die Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, wenn Sie über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Bereich Architektur sowie über mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben halten wir für wesentlich, dass der / die Fachbereichsleiter / -in die Voraussetzungen für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (2. Staatsprüfung) erfüllt.

Neben fundierter Fach- und Methodenkompetenz ist uns Erfahrung in Führungsaufgaben und Mitarbeiterlenkung wichtig.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte bis Besoldungsgruppe A 14 BBesG sowie vergleichbare Beschäftigte. Selbstverständlich können sich auch Fachkräfte bewerben, die bisher nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt waren.

Schwerbehinderte Bewerber / -innen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt eingestellt.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen, schriftlichen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der **Kennziffer 20-11 bis spätestens 30. September 2011** an die

**Stadtverwaltung Bad Kreuznach  
Personalabteilung  
Hochstraße 48  
55545 Bad Kreuznach**

Wir bitten um die Zusendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.

Selbstverständlich können die Bewerbungsunterlagen bei Nichtberücksichtigung zurückgesandt werden, wenn ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Auch ist es möglich, die Bewerbungsunterlagen persönlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens bei der Personalabteilung abzuholen.

**4928.**

Die STADT WÖRTH AM RHEIN versteht sich als innovativer Arbeitgeber im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Zum 1. Oktober 2011 suchen wir

**1 Abteilungsleiter / in  
(Besoldungsgruppe A 13 bzw.  
vergleichbare Entgeltgruppe)**

Das erwartet Sie:

Sie sind Abteilungsleiter / in in der Ordnungs- und Sozialverwaltung, in der sämtliche Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Aufgaben des städtischen Sozialamts zusammengefasst sind. Dazu gehören u. a. Aufgaben des Straßenverkehrswesens, des Brandschutzes, des Einwohner- und Standesamtswesens, die Friedhofsverwaltung, das Gewerbe und Gaststättenrecht, die Grundsicherung im Rahmen des SGB XII und Leistungen an Asylbewerber. Außerdem sind in Ihrer Abteilung die Sachgebiete Kinder, Jugend und Sport angegliedert.

Daneben nehmen Sie als Sachbearbeiter Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahr, wie z. B. Erlass von Polizeiverfügungen, die Überwachung öffentlicher Veranstaltungen, die Hafenaufsicht oder den Schutz der Sonn- und Feiertage.

Vorgesehen ist eine Einstellung in Vollzeit. Sie kann sowohl im Beamtenverhältnis (wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden) als auch im Beschäftigungsverhältnis nach dem TVöD (wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden) erfolgen.

Das erwarten wir:

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie eine erfolgreiche Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, Fachrichtung Verwaltung, abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

Sie sollten den Arbeitsanforderungen gewachsen sein, Dienstleistungsmentalität, Leistungsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit mitbringen und über gute EDV-Kenntnisse verfügen. Eine gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift runden Ihr Profil ab.

Sie verstehen es, strukturiert zu arbeiten und haben Organisationstalent. Die Fähigkeit Ihre Mitarbeiter / -innen zu motivieren und fachlich anzuleiten sowie ein hohes Maß an Konfliktfähigkeit zeichnet Sie als Führungskraft besonders aus.

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt.

Senden Sie ihre Bewerbung bitte **bis 31. August 2011** an:

**Stadtverwaltung  
Mozartstraße 2  
76744 Wörth am Rhein**

Noch Fragen? Wir antworten gerne:

Peter Tropf, Telefon 0 72 71 - 13 12 10, E-Mail: [Peter.Tropf@woerth.de](mailto:Peter.Tropf@woerth.de)

**4929.**

**VERBANDSGEMEINDE-  
VERWALTUNG STROMBERG**

Im Bereich unserer Finanzabteilung sind folgende Stellen zu besetzen:

**a) Die Stelle einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters**

ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** zunächst **befristet bis 31. Dezember 2012** zu besetzen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit 39 Stunden. Die Stelle kann sowohl mit einer Vollzeit als auch mit 2 Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfasst vorrangig die Mitwirkung bei den Vorarbeiten zur Erstellung von doppischen Bilanzen und Jahresabschlüssen.

Für diese verantwortungsvolle Stelle suchen wir Bewerber / innen, mit abgeschlossener Berufsausbildung im kaufmännischen - bzw. Verwaltungsbereich.

Im Fall einer kaufmännischen Ausbildung sollte es sich möglichst um eine buchhalterische Tätigkeit handeln.

Berufserfahrung in Sachen Doppik wären bei einer Verwaltungsausbildung von Vorteil.

Selbstständiges Arbeiten sowie Teamfähigkeit werden vorausgesetzt. PC-Kenntnisse (MS Word und Excel) sind zwingend erforderlich.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), mit Aufstiegsmöglichkeit nach Entgeltgruppe 6 TVöD.

**b) Die Stelle einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters**

ist zum **1. Oktober 2011 unbefristet** zu besetzen.

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit beträgt aktuell 39 Stunden. Diese Stelle soll ausschließlich in Vollzeit besetzt werden.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 8 TVöD bewertet.

Das Aufgabengebiet umfasst vor allem die Erhebung der Gemeindeabgaben (Grundsteuern samt Nebenabgaben, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Wegebaubeiträge, Straßenreinigungsgebühren etc).

Das Sachgebiet beinhaltet auch Arbeiten im Rahmen der Kommunalen Doppik und zwar Mitwirkung bei der Anlagenerfassung und -bewertung sowie der Erstellung von Bilanzen und Jahresabschlüssen.

Weiterhin fallen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vertretung von Kolleginnen und Kollegen an.

Wir erwarten zumindest eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte / r der Kommunalverwaltung oder einen vergleichbaren Abschluss.

Ferner sind fundierte Kenntnisse des kommunalen Finanzwesens, betriebswirtschaftliches Verständnis sowie sicherer Umgang mit den geläufigen MS-Office Standardanwendungen erforderlich.

Wenn sie darüber hinaus eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit sind, die es gewohnt ist, gründlich und selbstständig zu arbeiten, dann haben Sie unser Anforderungsprofil erfüllt.

Wenn wir Ihr Interesse an einer der oben genannten Stellen geweckt haben, bewerben Sie sich mit Ihren aussagefähigen Unterlagen **bis spätestens zum 31. August 2011** bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg  
Personalabteilung  
Warmstrother Grund 2  
55442 Stromberg**

Für Rückfragen bzgl. des Aufgabengebietes steht Ihnen Herr Grings, Tel. 0 67 24 / 93 33-32 zur Verfügung, bei anderen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Demary, Tel. 0 67 24 / 93 33-12

**4930.****BUNDESRECHNUNGSHOF**

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabefeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in Frankfurt am Main** suchen wir

**eine / -n Jurist / -in oder  
Wirtschaftswissenschaftler / -in  
im höheren Dienst  
für das Sachgebiet ‚Rentenversicherung‘  
- Ausschreibung ‚BRH 2011-0051P‘ -**

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:  
[www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)

getragene Grundschuld zu 69.300,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bad Dürkheim, den 26. Juli 2011

- 1 UR II 12/10 - Das Amtsgericht

**4935.**

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf, Gemarkung Daaden, Blatt 1400, in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.677,51 EUR wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 2. August 2011

- 41 UR II 6/11 - Das Amtsgericht

**4936.**

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein eingetragenen Grundschulden a) Nr. 1 zu 15.338,76 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich und b) Nr. 2 zu 5112,92 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 19. Juli 2011

- 30 UR II 31/10 - Das Amtsgericht

**4937.**

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Berenbach Blatt 565 (vormals Blatt 36), eingetragene Eigentümer Johann Adam Schäfer in Horperath, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 29. Juli 2011

- 3A UR II 7/11 - Das Amtsgericht

**4938.**

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Dausenau Blatt 1260 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 400.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 25. Juli 2011

- 26 UR II 7/10 - Das Amtsgericht

**4939.**

Ausschließungsbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren der 1. Heike Marie Seither geb. Trawny, geb. am 16. 6. 1946, Am Rosenberg 19, 76831 Billigheim-Ingenheim, 2. Hans-Dietmar Trawny, geb. am 25. 7. 1951, Schlachthofstraße 13, 76829 Landau, Antragsteller, wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 061063, ausgestellt über die Grundschuld in Höhe von 30.000,- DM zugunsten von Johann Ernst Trawny und Hedwig Trawny geb. Schunck, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz von Billigheim Blatt 1469 Abt. III Nr. 1 (Eintragungsbewilligung vom 1. Februar 1961). Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, §§ 81 I, 82 FamFG.

Gründe: Der Verlust der in der Beschlussformel genannten Urkunde sowie die Tatsachen, die dazu berechtigten, das Aufgebot zu beantragen, wurden glaubhaft gemacht. Der Antrag war zulässig. Das Aufgebot wurde durch Anheften an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger und in der Rheinpfalz bekannt gemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde wurden vor Erlass dieses Beschlusses nicht angemeldet. Der Streitwert wird auf 3068,- EUR festgesetzt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

## Bekanntmachungen der Gerichte

### Ausschlussurteile

**4931.**

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Bechtolsheim Blatt 2440 Flur 19 Flurstück 63, Bezeichnung: Erholungsfläche, Neugasse; 146 m<sup>2</sup> (vormals eingetragen im Grundbuch von Bechtolsheim Flur 19 Flurstück 63, Gartenland, An der Außenbach, 146 m<sup>2</sup>), eingetragene Eigentümerin: Magdalena Weber geb. Kandel, Bechtolsheim wird mit ihren Rechten für ausgeschlossen erklärt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam, § 439 Abs. 2 FamFG.

Alzey, den 28. Juli 2011

- 95 UR II 25/10 - Das Amtsgericht

**4932.**

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des

Amtsgerichts Andernach Gemarkung Kruft Blatt 3382 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 28. Juli 2011

- 67 UR II 11/10 - Das Amtsgericht

**4933.**

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Mülheim Blatt 5327 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 28. Juli 2011

- 67 UR II 5/11 - Das Amtsgericht

**4934.**

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Wachenheim Blatt 2193 in Abt. III Nr. 1 ein-

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Protokoll der Geschäftsstelle und muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Landau, den 26. Juli 2011

- 1 UR II 16/11 - Das Amtsgericht

#### 4940.

Beschluss: Das Amtsgericht Linz hat am 18. Juli 2011 beschlossen: 1. Der Eigentümer der im Grundbuch von Linz Blatt 6326 gebuchten Grundstücke BV Nr. 1 Flur 29 Nr. 139/2, Verkehrsfläche, Grüner Weg, 40 qm, BV Nr. 1 Flur 29 Nr. 139/6, Verkehrsfläche, Grüner Weg, 46 qm, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen. 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. 3. Der Gegenstandswert wird auf 500,- EUR festgesetzt.

Linz, den 18. Juli 2011

- 5 UR II 296/10 - Das Amtsgericht

#### 4941.

Beschluss: Das Amtsgericht Linz hat am 18. Juli 2011 beschlossen: 1. Es wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Asbach Blatt 442 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 9700,- DM. 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. 3. Der Streitwert wird auf (1/5) 1000,- EUR festgesetzt.

Linz, den 18. Juli 2011

- 5 UR II 44/11 - Das Amtsgericht

#### 4942.

Ausschlussbeschluss: Die beiden Sparbücher der Sparkasse Vorderpfalz, Sparbuchnummer 3415086309 und 3415391220 ausgestellt für das Konto 3415086309 und 3415391220, Sparbuchberechtigter jeweils laut Eintrag: Frau Lisa Mathäb, Wilhelm-Roß-Straße 1, 56179 Vallendar, werden für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 22. Juli 2011

- 14 UR II 46/10 - Das Amtsgericht

#### 4943.

Ausschlussbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 3578 eingetragene Eigentümer Herr Jakob Müller, Brauereibesitzer in Mayen, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Mayen, den 26. Juli 2011

- 2 UR II 21/10 - Das Amtsgericht

#### 4944.

Ausschlussbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren Commerzbank AG in Stuttgart, als Berechtigte für die berechtigte Eigentümerin, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung zweier Grundschuldbriefe hat das Amtsgericht Zweibrücken aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 2011 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken für Zweibrücken Blatt 6949 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM Gruppe 02 Nr. 13971619, eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank, Aktiengesellschaft Saarbrücken (Zweigniederlassung der Dresdner Bank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Frankfurt am Main), wird für kraftlos erklärt. 2. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken für Zweibrücken Blatt 6949 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM Gruppe 02 Nr. 14499574, eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank, Aktiengesellschaft Saarbrücken (Zweigniederlassung der Dresdner Bank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Frankfurt am Main), wird für kraftlos erklärt. 3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zweibrücken, den 20. Juli 2011

- 3 UR II 1/10 - Das Amtsgericht

#### 4945.

Ausschlussbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren Commerzbank AG in Stuttgart, als Berechtigte für die berechtigte Eigentümerin, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Zweibrücken aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 2011 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken für Ernstweiler-Bubenhausen Blatt 1860 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 180.000,- DM Gruppe 02 Nr. 15990141, eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank mit Sitz in Frankfurt am Main, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zweibrücken, den 20. Juli 2011

- 3 UR II 2/10 - Das Amtsgericht

#### 4946.

Ausschlussbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren Irene Hüll, Borngasse 3, 66917 Biedershausen, Antragstellerin, Bevollmächtigter Notar: Notar Weinsheimer, Hauptstraße 52, 67714 Waldfischbach-Burgalben, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Zweibrücken aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 2011 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken für Biedershausen Blatt 157 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.100,- DM Gruppe 4 Nr. 2444352, eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zweibrücken, den 20. Juli 2011

- 3 UR II 5/11 - Das Amtsgericht

## Aufgebote

#### 4947.

Frau Sigrid Barthel, Delkenheimer Straße 30, 65239 Hochheim und Frau Edith

Hammen, In der Au 19, 55471 Kümbdchen, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht (§ 927 BGB). Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Alzey Gemarkung Lonsheim Blatt 1009 Flur 2 Flurstück 82/3 - 82/6. Bezeichnung: Waldfläche, Auf dem Berg. Eigentümer zu 1/2 laut Grundbucheintrag: Frau Elisabetha Stiehl geb. Trautwein.

Der im Grundbuch bislang eingetragene Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 4. Oktober 2011** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

Alzey, den 28. Juli 2011

- 97 UR II 11/11 - Das Amtsgericht

#### 4948.

Frau Katharina Marschella, Klausengarten 1, 55597 Wöllstein, hat vertreten durch Notar Dr. jur. Udo Graffe in Wöllstein am 28. Juni 2011, Eingang bei Gericht 4. Juli 2011, den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Hypothekenbrief. Eingetragen im Grundbuch von Wöllstein Blatt 2526 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 600 GM (eine Goldmark gleich dem Preis von 1/2790 kg Feingold, nebst Zinsen bis zu 8,5 vom Hundert und 10 Goldmark Nebenleistungen, gegen den jeweiligen Eigentümer sofort vollstreckbare Hypothek für ein Darlehen der Hessischen Landesbank in Darmstadt, unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 13. September 1927, eingetragen am 28. September 1927).

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen wollen, werden aufgefordert, diese **spätestens bis zum Anmeldezeitpunkt 4. Oktober 2011** vor dem Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 28. Juli 2011

- 97 UR II 12/11 - Das Amtsgericht

#### 4949.

Die Volksbank RheinAhrEifel eG, Hauptstraße 119, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 14257 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 528.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Internationale Genossenschaftsbank Aktiengesellschaft Basel (jetzt Volksbank RheinAhrEifel eG, Bad Neuenahr-Ahrweiler).

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Oktober 2011** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 3. August 2011

- 67 UR II 14/11 - Das Amtsgericht

#### 4950.

Herr Wolfgang Bolz, Am Mörsch 2, 67256 Weisenheim am Sand, und Frau Andrea Bolz, Am Mörsch 2, 67256 Weisenheim am Sand, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Weisenheim am Sand Blatt 2895 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld

zu 140.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Sparda Bank eG, Mainz (Rechtsnachfolger: Sparda-Bank Südwest eG, Rhabanusstraße 1, 55118 Mainz).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. Oktober 2011** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 1. August 2011

- 1 UR II 9/11 - Das Amtsgericht

#### 4951.

Frau Ramona Kunz, Am Rupertsberg 3, 55411 Bingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingerbrück Blatt 2048 in Abt. III Nr. 6 und 7 eingetragenen Grundschulden zu jeweils 127.822,97 EUR nebst 16 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte beider Rechte: Frau Ramona Kunz, Am Rupertsberg 3, 55411 Bingen.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. November 2011** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 21. Juli 2011

- 30 UR II 2/10 - Das Amtsgericht

#### 4952.

Herr Joachim Christoph Dickescheid, Hindenburgstraße 19, 55270 Bubenheim, Herr Claus Wilhelm Dickescheid, Auf der Bletz 7, 55270 Bubenheim und Frau Anna Dickescheid, Stromberger Straße 18, 55411 Bingen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bubenheim (Rheinhesen) Blatt 1124 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragene Berechtigte: Kreis-Sparkasse Bingen in 55411 Bingen am Rhein.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. November 2011** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 21. Juli 2011

- 30 UR II 10/11 - Das Amtsgericht

#### 4953.

Frau Karin Zeislmeier, Erzbergerstraße 13, 55218 Ingelheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 6036 in Abt. III eingetragenen Grundschulden 1. Abt. III Nr. 1: Grundschuld über 60.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und 2. Abt. III Nr. 3: Grundschuld über 30.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Mainzer Volksbank eG, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. November 2011** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da an-

sonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 21. Juli 2011

- 30 UR II 12/11 - Das Amtsgericht

#### 4954.

Herr Alfons Iland, Hirschberger Straße 1, 56077 Koblenz, Herr Dr. Rolf Schneider, Im Eulenhorst 13, 56112 Lahnstein, Herr Norbert Blatt, Kuckucksweg 29, 56179 Vallendar, Herr Dr. Mathias Grünthaler, Dillstraße 6, 56410 Montabaur, Herr Gerhard Leverkinck, Hermsdorfer Straße 18, 56112 Lahnstein und Herr Dr. Axel Merz, Auf dem Lehnacker 1, 56132 Frücht, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt (§ 1162 BGB): Grundschuldbrief über die zugunsten der Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt am Main im Grundbuch von Koblenz Blatt 10050, 10063, 10064 und 10065 jeweils in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 322.284,95 DM.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. November 2011** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 26. Juli 2011

- 132 UR II 26/10 - Das Amtsgericht

#### 4955.

Frau Monika Jansen, Eichendorffstraße 16, 56075 Koblenz und Frau Josefine Jansen, Eichendorffstraße 16, 56075 Koblenz, haben die Kraftloserklärung folgender abhanden gekommenen Urkunde beantragt: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Koblenz Blatt 20519 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 11.700,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. Dezember 2011** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 3. August 2011

- 132 UR II 13/11 - Das Amtsgericht

#### 4956.

Frau Sabine Auersbach, Austinstraße 4, 56075 Koblenz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde gestellt: Sparbuch der CC-Bank Aktiengesellschaft, Kontonummer 70.146.274.70 (jetzt: Santander Consumer Bank Kontonummer 53.351.743.70), eingetragene Berechtigte: Sabine Auersbach und Ricardo Auersbach, Austinstraße 4, 56075 Koblenz.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. November 2011** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Koblenz, den 29. Juli 2011

- 142 UR II 31/11 - Das Amtsgericht

#### 4957.

Herr Dr. Klaus Dirk Herwig, Carl-Zeiss-Straße 10, 56070 Koblenz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt (§ 1162 BGB): Grundschuldbrief über die im Grundbuch

von Vallendar Blatt 4279 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 75.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Wolfgang Reitz in Lahnstein, geb. am 15.11.1953.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. November 2011** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 29. Juli 2011

- 142 UR II 35/11 - Das Amtsgericht

#### 4958.

Frau Petra Sauerborn, geb. Tippner, geb. am 3. 3. 1963, Hauptstraße 104, 56170 Bendorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung der abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief (Rheinland-Pfalz Gruppe 4 Nr. 177534) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Bendorf Blatt 2718 in Abt. III Nr. 9 (auf dem ungeteilten einhalb Bruchteilsanteil des Anton Sauerborn) eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und mit Verzicht auf das Widerspruchsrecht aus § 1160 BGB. Eingetragener Berechtigter: Koblenzer Vereinsbank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Koblenz, jetzt: Volksbank Koblenz Mittelrhein eG in Koblenz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief (Rheinland-Pfalz Gruppe 02 Nr. 5244736) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Bendorf Blatt 2718 in Abt. III Nr. 10 (auf dem 1/2-Anteil des Anton Sauerborn) eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Mittelrhein eG in Koblenz, jetzt Volksbank Koblenz Mittelrhein eG in Koblenz.

Der / Die Inhaber der Grundschuldbriefe wird / werden aufgefordert, seine / ihre Rechte **spätestens bis zu dem 25. November 2011** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Koblenz, den 26. Juli 2011

- 152 UR II 20/11 - Das Amtsgericht

#### 4959.

Herr Ingo Ernst Oster, geb. am 1. 12. 1966, Wilhelm-Schultheis-Straße 3, 56575 Weißenthurm und Herr Gerhard Eduard Oster, geb. am 13. 4. 1961, Am Gülsler Weg 30, 56220 Bassenheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 02 Nr. 2327335) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Rübennach Blatt 3653 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Koblenz in Koblenz, jetzt Sparkasse Koblenz in Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. November 2011** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 26. Juli 2011

- 152 UR II 28/11 - Das Amtsgericht

#### 4960.

Frau Erna Mäurer, Kirchgasse 11, 56132 Dausenau und Herr Karl Mäurer, Kirchgasse 11, 56132 Dausenau, haben den Antrag auf

Kraftloserklärung der folgenden abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Dausenau Blatt 1433 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM, 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Dausenau Blatt 1433 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 42.700,- DM, bis 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 30. November 2011** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Lahnstein, den 28. Juli 2011

- 26 UR II 7/11 - Das Amtsgericht

#### 4961.

Herr Hermann Rossel, Theodor-Heuss-Straße 1, 56179 Vallendar, Herr Emi Rossel, Wacherling 39, 93426 Roding, Frau Elisabeth Fluck, Obere Triftstraße 6, 56357 Bogel und Herr Werner Richard Rossel, Rathausstraße 21, 56348 Bornich, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Bogel Blatt 635 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 41.800,- DM 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, in Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 12. Dezember 2011** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Lahnstein, den 2. August 2011

- 26 UR II 8/11 - Das Amtsgericht

#### 4962.

1. Franz-Peter Seibel, Bonndorfer Straße 7, 79843 Löffingen, 2. Prof. Dr. Rainer Seibel, Uhlenhorstweg 6 D, 45468 Mülheim, hat / haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes: Gruppe 1 Nr. 023022 über 13.500,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Herxheim Blatt 2519 (Eigentümer: Franz-Peter Seibel und Prof. Dr. Rainer Seibel) in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Hypothek für die Deutsche Pfandbriefanstalt Wiesbaden, lastend auf dem Grundstück BV Nr. 1 Gemarkung Herxheim Flur Nr. 10737/25, beantragt.

Der / Die Inhaber / in der Urkunde wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum dem 11. Oktober 2011** beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zimmer 222, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 27. Juli 2011

- 1 UR II 3/11 - Das Amtsgericht

#### 4963.

1. Isabella Ullrich geb. Hochdörffer, Eutzinger Straße 18, 76829 Landau, 2. deren ge-

setzliche Betreuerin Lore Antoni, Hintergasse 2, 76829 Landau, hat / haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes: Gruppe 4 Nr. 154402 über 60.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 4742 (Eigentümer: Isabella Ullrich) in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld für die Badische Landesbausparkasse Karlsruhe (jetzt: LBS Landesbausparkasse Baden Württemberg), lastend auf dem Grundstück BV Nr. 1 Gemarkung Landau Flur Nr. 3121, beantragt.

Der / Die Inhaber / in der Urkunde wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum dem 11. Oktober 2011** beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zimmer 222, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 27. Juli 2011

- 1 UR II 29/11 - Das Amtsgericht

#### 4964.

Die Sparkasse Westmünsterland, vertreten durch den Vorstand, hat das Aufgebot der verloren gegangenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Rheinbreitbach Blatt 2960 in Abt. III Nr. 4 und 5 für die Kreissparkasse Borken in Borken eingetragenen, mit 15 % verzinsliche Grundschulden zu 220.000,- DM (Abt. III Nr. 4) und 110.000,- DM (Abt. III Nr. 5) beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, **spätestens bis zum dem 26. Oktober 2011** vor dem Amtsgericht Linz seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Linz, den 27. Juli 2011

- 5 UR II 262/11 - Das Amtsgericht

#### 4965.

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Torstraße 49, 10119 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Rheingönheim Blatt 323 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank AG, Filiale Ludwigshafen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 20. November 2011** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 22. Juli 2011

- 14 UR II 20/11 - Das Amtsgericht

#### 4966.

Herr Oliver Hurst, Am Wichelshof 22, 53111 Bonn, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Ludwigshafen Blatt 1435 in Abt. III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 53.600,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 20. November 2011** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 22. Juli 2011

- 14 UR II 21/11 - Das Amtsgericht

#### 4967.

Herr Werner Hund, Schwedlerstraße 106, 67063 Ludwigshafen am Rhein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Vorderpfalz Sparbuchnummer 3419269299, ausgestellt für das Konto 3419269299. Das Sparbuch lautet auf: Hund, Maria Anna, geb. 3. 3. 1922, verstorben 20. 11. 2010.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem dem 20. November 2011** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 22. Juli 2011

- 14 UR II 22/11 - Das Amtsgericht

#### 4968.

Frau Margarethe Darscht, Maxstraße 65, 67059 Ludwigshafen am Rhein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Vorderpfalz Sparbuchnummer 3417642588, ausgestellt für das Konto 3417642588. Das Sparbuch lautet auf: Frau Margarethe Darscht, Maxstraße 65, 67059 Ludwigshafen am Rhein.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem dem 20. November 2011** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 22. Juli 2011

- 14 UR II 25/11 - Das Amtsgericht

#### 4969.

Frau Inge Käthe Gertrud Schmitz, Südring 259, 55128 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim Blatt 4213 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 53.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Kantstraße 1, 55122 Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim Blatt 4213 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Eheleute Erwin Schmitz und Inge Käthe Gertrud geb. Bones zu je 1/2-Anteil, Südring 259, 55128 Mainz.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem dem 17. November 2011** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 153, anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Mainz, den 28. Juli 2011

- 73 UR II 37/11 - Das Amtsgericht

#### 4970.

Die BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Wirges Blatt 3118 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 108.500,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Lubahnstraße 2, 31781 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. November 2011** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 29. Juli 2011

- 11 UR II 225/11 -

Das Amtsgericht

#### 4971.

Frau Melitta Feyock, Bootsbauerweg 24, 9210 Pörttschach am Wörthersee in Österreich, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 16764203, ausgestellt über die im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 8021 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 130.000,- EUR. Es besteht Mithaft im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen für Babenhausen Blatt 3127. Eingetragener Berechtigter: Frau Melitta Feyock, Bootsbauerweg 24, A 9210 Pörttschach am Wörthersee.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. November 2011** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 27. Juli 2011

- 4 UR II 1/11 -

Das Amtsgericht

## Konkursverfahren

#### 4972.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Nescar Pfalz Autohandels-gesellschaft mbH, Im Harderwald 1, 67661 Kaiserslautern, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Rudolf Neumann, früher Kappelstraße 47, 67269 Grünstadt, wird Schlusstermin bestimmt auf **Donnerstag, 6. Oktober 2011, 10.10 Uhr**, Zimmer 087, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern. Der Termin dient der a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, b) Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, c) Beschlussfassung der Konkursgläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Konkursmasse, d) Anhörung der Konkursgläubiger zu der gemäß § 204 KO beabsichtigten Einstellung des Verfahrens mangels einer der Verfahrenskosten deckenden Konkursmasse. Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich MwSt wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Kaiserslautern festgesetzt. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, eingesehen werden.

Kaiserslautern, den 12. Juli 2011

- 2 N 26/98 -

Das Amtsgericht

Kölner Straße 1, Größe: 140 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Altenkirchen / Ww. Flur 23 Flurstück 66/12, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 1, Größe: 1 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Altenkirchen / Ww. Flur 23 Flurstück 66/4, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 1, Größe: 3 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Altenkirchen / Ww. Flur 23 Flurstück 66/13, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 1, Größe: 29 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Altenkirchen / Ww. Flur 24 Flurstück 58/2, Verkehrsfläche, Kölner Straße, Größe: 60 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Altenkirchen / Ww. Flur 24 Flurstück 57/09, Verkehrsfläche, Kölner Straße, Größe: 47 qm; Gemarkung Altenkirchen Flur 24 Flurstück 57/10, Verkehrsfläche, Kölner Straße, Größe: 398 qm. Auf den Grundstücken befindet sich ein Wohn- und Geschäftshaus (Mietobjekt), das als „Süße Ecke“ bekannt ist. Festgesetzter Verkehrswert: 828.500,- EUR.

Altenkirchen, den 24. März 2011

- 1 K 48/10 -

Das Amtsgericht

#### 4975.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obersteinebach Blatt 791 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 29. November 2011, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Obersteinebach Flur 1 Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Heiderhof 2, Größe: 1005 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Obersteinebach Flur 1 Flurstück 39/3, Gebäude- und Freifläche, Heiderhof 4, Größe: 1395 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Obersteinebach Flur 1 Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche, Heiderhof 4, Größe: 117 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Obersteinebach Flur 1 Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Im Hohlenzapfen, Größe: 3725 qm. Auf den Grundstücken wurde eine Hotelanlage als „Hotel-Restaurant Heiderhof“ betrieben. Festgesetzter Verkehrswert: 646.200,- EUR.

Altenkirchen, den 30. Mai 2011

- 1 K 64/10 -

Das Amtsgericht

#### 4976.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schöneberg (Westerwald) Blatt 913 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2011, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Schöneberg (Westerwald) Flur 9 Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, 163 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Schöneberg (Westerwald) Flur 9 Flurstück 117/19, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, 37 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Schöneberg (Westerwald) Flur 9 Flurstück 118/23, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, 13 qm. Die Grundstücke sind mit einem Wohnhaus nebst Garage bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt: 48.990,- EUR.

Altenkirchen, den 22. Juli 2011

- 1 K 68/2010 -

Das Amtsgericht

#### 4977.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 4. Oktober 2011, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Wendelsheim Blatt 1395 lfd. Nr. 2 Die Teilungserklärung ist geändert; das Wohnungseigentumsrecht beschreibt sich

## Zwangsvollstreckungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 4973 bis 5091 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsvollstreckungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

**Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.**

**Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

**Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.**

#### 4973.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberirsens Blatt 631 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 29. November 2011, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Oberirsens Flur 4 Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 10, 426 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Oberirsens Flur 4 Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 10, 465 qm. Die Grundstücke sind mit einem Wohn- und einem Nebengebäude bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 61.200,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 21. Juli 2011

- 1 K 70/2009 -

Das Amtsgericht

#### 4974.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altenkirchen Blatt 2142 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2011, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Altenkirchen / Ww. Flur 23 Flurstück 236/68, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 1, Größe: 326 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Altenkirchen / Ww. Flur 23 Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 1, Größe: 7 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Altenkirchen / Ww. Flur 23 Flurstück 66/2, Gebäude- und Freifläche,

nunmehr wie folgt: Miteigentumsanteil von 59/986 an Grundstück Wendelsheim Fl. 3 Nr. 7/3, Gebäude- und Freifläche, Am Eicherwald 22, 23, 1664 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 1 Untergeschoss links nebst Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1395 - 1406, 1479, 1480); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet (hier zugeordnet: Pkw-Stellplatz Nr. 11 und Terrasse Nr. 1); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. November 1995; übertragen aus Blatt 849; eingetragen am 30. Januar 1996; zu 2 Die Teilungserklärung ist geändert; Sondernutzungsrechte an den Spitzböden sind begründet; gemäß Bewilligung vom 22. November 1996 (Ur.Nr. 999/96 Notar Dr. Thiersch, Hochheim); eingetragen am 4. März 1997. (Gemäß Gutachten handelt es sich um: 2-Zimmer-Eigentumswohnung mit ca. 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche im Erd- / Untergeschoss; Baujahr ca. 1993). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 62.000,- EUR.

Internet-Infos: [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)  
Alzey, den 22. Juli 2011

- K 76/2010 - Das Amtsgericht

#### 4978.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kruft Blatt 5404 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. Oktober 2011, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Kruft Flur 1 Flurstück 169/19, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 8 A, Größe: 458 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 146.200,- EUR. Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus sowie einer angebauten Wohnung bebaut. Hinter dem Wohnhaus befinden sich ein kleinerer massiver Anbau mit überdachter Terrasse sowie ein Massivschuppen. Baujahr Haus: 1921; Baujahr Anbau: 1994/95.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Andernach, den 27. Juli 2011

- 9 K 76/10 - Das Amtsgericht

#### 4979.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gönheim Blatt 946 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. November 2011, um 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Gönheim Flurstück 214/2, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 86, zu 255 qm. (Laut Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus mit Ladengeschäft bebautes Grundstück. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein unterkellertes, zweigeschossiges Haus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie einen unterkellerten, eingeschossigen Anbau. Baujahr: 1940. Ca. 194 qm. Verkehrswert: 137.000,- EUR).

Erste Beschlagnahme: 27. April 2010

Weitere Informationen, insbesondere auch das Gutachten finden Sie im Internet unter [www.immobilienspool.de](http://www.immobilienspool.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnummer: 06 21 / 59 97 - 46 65.

Bad Dürkheim, den 18. Juli 2011

- K 25/10 - Das Amtsgericht

#### 4980.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Dürkheim eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. November 2011, um 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

1) Wohnungsgrundbuch von Bad Dürkheim Blatt 9403 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 447/10.000 an den Grundstücken 1. Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 97/72, Gebäude- und Freifläche, Weinstraße Nord (Nr. 19 A), zu 314 qm; 2. Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 97/73, Gebäude- und Freifläche, Weinstraße Nord (Nr. 19 B) zu 582 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Obergeschoss des Hauses A, bezeichnet im Nachtrag zum Aufteilungsplan vom 21. Januar 2002 mit Nr. 3. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Der vorstehenden Einheit sind die Sondernutzungsrechte an dem in der Planskizze I blau gekennzeichneten Kellerraum Nr. 3 zugeordnet. Des Weiteren steht der Einheit das Gebrauchsrecht an den Pkw-Stellplätzen Nr. 44, 51, 52, 53 und 55 in der Tiefgarage zu. (Laut Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmerwohnung mit Kochbereich, Bad und Balkon. Die wohnwertabhängige Wohnfläche beträgt ca. 86 qm. Die Wohnung befindet sich im Obergeschoss eines unterkellerten 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit ausgebautem Dachgeschoss (Weinstraße Nord Nr. 19 A). Baujahr: 2001. Verkehrswert: 150.000,- EUR). 2) Teileigentumsgrundbuch von Bad Dürkheim Blatt 9428 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 20/10.000 an den Grundstücken 1. Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 97/72, Gebäude- und Freifläche, Weinstraße Nord (Nr. 19 A), zu 314 qm; 2. Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 97/73, Gebäude- und Freifläche, Weinstraße Nord (Nr. 19 B) zu 582 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 28. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. (Bei der Teileigentumseinheit handelt es sich um einen Tiefgaragenstellplatz im Bereich des Kellers des Wohn- und Geschäftshauses Weinstraße Nord 19 A. Verkehrswert: 10.000,- EUR).

Erste Beschlagnahme: 12. Mai 2010

Weitere Informationen, insbesondere auch das Gutachten finden Sie im Internet unter [www.immobilienspool.de](http://www.immobilienspool.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnummer: 0 63 22 / 93 77 67.

Bad Dürkheim, den 18. Juli 2011

- K 28/10 - Das Amtsgericht

#### 4981.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meisenheim Blatt 3901 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 6 Gemarkung Meisenheim Flur 22 Flurstück 265/1, Gebäude- und Freifläche, Raumbacher Straße, Größe: 804 qm; **am Mittwoch, dem 2. November 2011, 13.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Nicht unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss zuzüglich eingeschossigem

Ladengeschäft (Metzgerei) als Anbau; Raumbacher Straße 2). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 225.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 5. Juli 2011

- 3 K 140/05 - Das Amtsgericht

#### 4982.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirn Blatt 3759 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 70/100 an dem Grundstück Gemarkung Kirn Flur 38 Flurstück 147, Bauplatz, auf'm Loh, Größe: 443 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoss und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrechte an Balkon und Terrasse mit Nr. 1 im Aufteilungsplan bezeichnet und an der im Sondernutzungsplan „Erdgeschoss“ rot schraffierten Grundstücksteilfläche. Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3759; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14. Juli 1999 (UR.Nr. 875/99 Notar Friedrich Fischer); eingetragen am 16. September 1999; **am Mittwoch, dem 9. November 2011, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit vier Zimmer, einer Küche, einer Diele, einem Bad, einem WC, einem Balkon und einer Terrasse; Wohnfläche ca. 110 qm; Auf dem Loh 70; Verkehrswert: 136.000,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 5. Juli 2011

- 3 K 180/06 - Das Amtsgericht

#### 4983.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchberg Blatt 3109 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Kirchberg Flur 41 Flurstück 250/1, Gebäude- und Freifläche, Paul-Schneider-Straße 5, 7, Größe: 1801 qm; **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 11.00 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, eingeschossiges Einfamilienhaus in Fertigbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss, Schwimmbad im Keller und integrierter Doppelgarage; Verkehrswert: 278.000,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. August 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 10. Juni 2011

- 3 K 99/09 - Das Amtsgericht

#### 4984.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Staudernheim Blatt 2691 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Staudern-

heim Flur 18 Flurstück 247/157, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 62, Größe: 167 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Staudernheim Flur 18 Flurstück 248/157, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 62, Größe: 276 qm; **am Montag, dem 7. November 2011, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: (zweigeschossiges, nicht unterkellertes ehemaliges Stallgebäude zu Gewerberaum (Friseurgeschäft) umgebaut; Nutzfläche ca. 70 qm; Verkehrswert: 22.300,- EUR); lfd. Nr. 2: (zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und zur Garage umgebauten Scheune; Verkehrswert: 104.000,- EUR). Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit; Verkehrswert insgesamt: 126.300,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 5. Juli 2011

- 3 K 150/09 - Das Amtsgericht

#### 4985.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bubach Blatt 652 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bubach Flur 10 Flurstück 80/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8, Größe: 1090 qm; **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 14.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und Anbau (Scheune), Verkehrswert: 81.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 10. Juni 2011

- 3 K 200/09 - Das Amtsgericht

#### 4986.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frei-Laubersheim Blatt 1617 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1.642,31/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frei-Laubersheim Flur 1 Flurstück 5/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchenpforte 15, Größe: 682 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrechte an Kfz-Stellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1615 bis 1619); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. August 1993; eingetragen am 8. November 1993; **am Donnerstag, dem 27. Oktober 2011, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit 4 Zimmer, Küche, Diele, 2 Flure, Bad mit WC, Gäste WC, Kellerraum; Wohnfläche ca. 117 qm). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 70.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 3. Juni 2011

- 3 K 89/10 - Das Amtsgericht

#### 4987.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weinsheim Blatt 2848 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Weinsheim BV Nr. 2 Flur 12 Nr. 730/3, Gebäude- und Freifläche, Akazienweg 9, 637 qm; **am Donnerstag, dem 3. November 2011, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1-geschossiges unterkellertes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Garage und Gartengerätehaus.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 254.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 3. Juni 2011

- 3 K 101/10 - Das Amtsgericht

#### 4988.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Brachbach Blatt 2566 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 26. Oktober 2011, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Brachbach Flur 6 Nr. 15/4, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 24, 31,46 Ar (Industrieanlage mit Wohn- und Bürohaus). Festgesetzter Verkehrswert: 1.200.000,- EUR zuzüglich 18.000,- EUR für Zubehör.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 27. Juli 2011

- 11 K 81/09 - Das Amtsgericht

#### 4989.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wissen Blatt 2547 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 17. Oktober 2011, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 109, versteigert werden.

Grundstück Wissen BV Nr. 1 Flur 19 Nr. 35/2, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße 36, 652 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 67.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 21. Juli 2011

- 11 K 140/10 - Das Amtsgericht

#### 4990.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Katzwinkel Blatt 1594 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 17. Oktober 2011, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 109, versteigert werden.

Grundstück Katzwinkel BV Nr. 1 Flur 5 Nr. 7/2, Erholungsfläche, Schönborn 3, 664 m (bebaut mit einem Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 143.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 19. Juli 2011

- 11 K 143/10 - Das Amtsgericht

#### 4991.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selbach Blatt 1316 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 11. Oktober 2011, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 109, versteigert werden.

Grundstück Selbach BV Nr. 3 Flur 5 Nr. 364, Gebäude- und Freifläche (Bauplatz), Bergstraße 17, 1022 qm (zurzeit Hausgarten). Festgesetzter Verkehrswert: 30.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 19. Juli 2011

- 11 K 144/10 - Das Amtsgericht

#### 4992.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weiler Blatt 2403 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Weiler Flur 11 Nr. 86, Gebäude- und Freifläche, Ober dem Hof 6, 656 qm, **am Mittwoch, dem 12. Oktober 2011, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 367.500,- EUR (dreihundertsiebenundsechzigtausendfünfhundert Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um ein 2-geschossiges Einfamilienwohnhaus mit flachgeneigtem Grundstück und mit integrierter Garage, Baujahr 1991/1992.

Das Gutachten kann im Internet ca. 4 Wochen vor Termin unter <http://www.hanmark.de> eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 13. Juli 2011

- 4 K 3/09 - Das Amtsgericht

#### 4993.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frei-Weinheim Blatt 867 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 6. Oktober 2011, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Frei-Weinheim Flur 2 Nr. 616/4, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 25, 573 qm; lfd. Nr. 5 Frei-Weinheim Flur 2 Nr. 616/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 25, 382 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 177.000,- EUR (einhundertsevenundsiebzigtausend). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche und tatsächliche Einheit.

Weitere Informationen sind ab ca. 4 Wochen vor Termin im Internet unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) zu finden.

Bingen am Rhein, den 2. August 2011

- 4 K 14/11 - Das Amtsgericht

#### 4994.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sefferweich Blatt 827 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundstück **am Dienstag, dem 13. Dezember 2011, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Sefferweich Flur 5 Flurstück 49/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße, Größe: 6624 qm (landwirtschaftliche Gebäude mit Stallungen, Lager, Schuppen, Boxen); Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 64.100,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bitburg, den 21. Juli 2011

- 10 K 83/10 - Das Amtsgericht

#### 4995.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wetteldorf Blatt 957 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 15. November 2011, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Wetteldorf Flur 56 Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, Nimstalstraße 7, Größe: 538 qm (Einfamilienhaus; zweigeschossig; unterkellert; angebaute eingeschossige Garage mit Flachdach / Terrasse). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 84.500,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bitburg, den 22. Juli 2011

- 10 K 1/11 - Das Amtsgericht

#### 4996.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herforst Blatt 1516 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 13. Oktober 2011, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Herforst Flur 5 Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Am neuen Weiher, Größe: 635 qm (Einfamilienhaus, eingeschossig, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, freistehend, Anbau als Garage und Technikraum / Hauswirtschaftsraum). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 173.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bitburg, den 1. August 2011

- 10 K 38/11 - Das Amtsgericht

#### 4997.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bad Bertrich Blatt 443 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 5 Nr. 981/2, Gebäude- und Freifläche, Kurfürstenstraße 31, 0,92 Ar, Verkehrswert: 15.000,- EUR; Flur 5 Nr. 982/1, Gebäude- und Freifläche, Kurfürstenstraße 31, 0,96 Ar, Verkehrswert: 16.000,- EUR; Flur 5 Nr. 981/3, Gebäude- und Freifläche, Kurfürstenstraße 31, 8,87 Ar, Verkehrswert: 319.000,- EUR. Es handelt sich um ein Kurhaus (Sanatorium) konzipiertes Gebäude mit Restauration und Gästezimmern, drei- bis viergeschos-

sig mit Treppenhauseinbau, teilunterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss, mehrseitig angebaut, leerstehend; ursprüngliche Gebäudesubstanz vor 1930, zwischen 1965 und 1970 umgebaut und erweitert, nach 1998 umfassend saniert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ab 4 Wochen vor dem Termin.

Am 25. Juli 2011 wurde der Zuschlag nach § 74 a ZVG versagt.

Cochem, den 25. Juli 2011

- 1 K 20/08 - Das Amtsgericht

#### 4998.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Tellig Blatt 582 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 6. Oktober 2011, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 5 Nr. 29/1, Gebäude- und Freifläche, Backhausstraße 8, 605 qm; Verkehrswert: 123.000,- EUR. Art des Gebäudes: Einfamilienhaus. Baujahr: Das Baujahr ist ca. 1980. Der Sachverständige nimmt für die nachfolgende Berechnung bei einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren eine Restnutzungsdauer von 50 Jahren an. Erweiterungsmöglichkeiten: Gemäß § 34 BauGB und in Abstimmung mit den Behörden bedingt möglich. Außenansicht: eingeschossiges Einfamilienhaus mit Satteldach mit Schieferendeckung, helle Putzfassade, teilweise Plattenverkleidung, graue Fenster. Konstruktionsart: massiv; Fundament: Beton; Kellerwände: Mauerwerk, Beton; Umfassungswände: Mauerwerk; Innenwände: Mauerwerk; Geschossdecken: Beton, Holz; Hauseingangsbereich: Haustüranlage in Kunststoff / Metall mit Glasausschnitten, zum Teil freistehend, Eingangstreppe in Waschbeton mit 4 Stufen, ohne Geländer; Zugang zum Anbau über 7 massive Stufen, kein Geländer, weiße Balkontüranlage mit Tür und Fenster und Rollladen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im 1. Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

Weitere Informationen und Bilder unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ab dem 10. September 2011.

Cochem, den 13. Juli 2011

- 1 K 29/10 - Das Amtsgericht

#### 4999.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaisersesch Blatt 2354 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 13. Oktober 2011, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/3 an Grundstück Flur 5 Nr. 1679, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 2, 636 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Dachgeschoss nebst Garage im Haus Amselweg 2, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Verkehrswert: 100.000,- EUR. Zweifamilienwohnhaus (zwei Haushälften); zweigeschossig; nicht unterkellert; der Dachraum ist nicht ausgebaut, Baujahr um 2002 (gemäß Angaben der Eigentümerin).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ab dem 10. September 2011.

Cochem, den 13. Juli 2011

- 1 K 55/10 - Das Amtsgericht

#### 5000.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Welcherath Blatt 246 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 13. Oktober 2011, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer 110, versteigert werden.

Best. Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Welcherath Flur 6 Nr. 28/4, Gebäude- und Freifläche (Wohnbaufläche), Garten, Hauptstraße, 1065 qm (36.200,- EUR); Best. Verz. lfd. Nr. 12 Gemarkung Welcherath Flur 5 Nr. 85/13, Gebäude- und Freifläche (Wohnbaufläche), Garten, Dreerer Straße 4, 1533 qm; Gemarkung Welcherath Flur 5 Nr. 85/14, Garten, Dreerer Straße, 596 qm (256.800,- EUR). Die Angaben in Klammern sind die nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Werte (Verkehrswerte).

Hinweis nach den Feststellungen des Gutachters: Das Teilgrundstück Flur 5 Nr. 85/13 ist mit einem Dreifamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung bebaut. Im Jahre 2010 wurde mit dem Neubau eines Spa-Wellnesszentrums begonnen (Teilrohbau). Das Teilgrundstück Flur 5 Nr. 85/14 ist unbebaut. In dem Grundstück Flur 6 Nr. 28/4 sind Geothermie-Flächenkollektoren verlegt für die Beheizung des auf dem Flurstück Flur 5 Nr. 85/13 im Rohbau befindlichen Spa-Wellnesszentrums.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse bei Eintragung des Versteigerungsvermerks: Alleineigentum.

Daun, den 28. Juli 2011

- 2 K 26/10 - Das Amtsgericht

#### 5001.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Densborn Blatt 1123 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 13. Oktober 2011, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best. Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Densborn Flur 27 Nr. 120/2, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Meisburger Straße, 101 qm (500,- EUR); Best. Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Densborn Flur 27 Nr. 119, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Meisburger Straße 14, 128 qm (22.500,- EUR). Die Angaben in Klammern sind die nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Hinweis nach dem Wertgutachten: Das Grundstück Flur 27 Nr. 120/2 ist unbebaut. Das Grundstück Flur 2 Nr. 119 ist mit einem freistehenden teilunterkellerten zweigeschossigen Einfamilienhaus bebaut, errichtet ca. im Jahr 1890.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse bei Eintragung des Versteigerungsvermerks: Alleineigentum.

Daun, den 29. Juli 2011

- 2 K 46/10 - Das Amtsgericht

**5002.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Singhofen Blatt 1337 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

2 Grundstücke bebaut mit einer ehemaligen Autowerkstatt, Shop, Tankstelle, Ausstellung und Wohnung. Die Grundstücke bilden eine untrennbare wirtschaftliche Einheit. Lfd. Nr. 4 Flur 4 Flurstück 69/1, Gebäude- und Freifläche, Auf'm Hunzel, 359 qm; lfd. Nr. 6 Flur 4 Flurstück 68/4, Gebäude- und Freifläche, Auf'm Hunzel, 1400 qm. Verkehrswert: lfd. Nr. 4 = 0,- EUR, lfd. Nr. 6 = 0,- EUR.

Bei einer Beseitigung der vorhandenen und durch Gutachten des Instituts für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas in Limburg-Staffel vom 4. Oktober 2010 festgestellten Altlasten ist vielmehr mit der Aufwendung eines sechsstelligen Euro-Betrages zu rechnen. Diese Kosten hat der jeweilige Eigentümer des Grundstücks zu tragen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Diez, den 27. Juli 2011

- 10 K 31/09 -

Das Amtsgericht

**5003.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Singhofen Blatt 1501 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Zwei unbebaute Grundstücke, die als Garten genutzt werden: lfd. Nr. 15 Flur 4 Flurstück 68/12, Gebäude- und Freifläche, Auf'm Hunzel, 456 qm; lfd. Nr. 16 Flur 4 Flurstück 69/12, Gebäude- und Freifläche, Auf'm Hunzel, 114 qm. Verkehrswert: lfd. Nr. 15 = 10.500,- EUR, lfd. Nr. 16 = 3500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Diez, den 27. Juli 2011

- 10 K 33/09 -

Das Amtsgericht

**5004.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Birlenbach Blatt 949 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 8. November 2011, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 16 Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche (Zweifamilienwohnhaus), Schulstraße 45, 673 qm, Verkehrswert: 89.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Diez, den 2. August 2011

- 10 K 10/11 -

Das Amtsgericht

**5005.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Flomersheim Blatt 343 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. November**

**2011, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Grundbuch von Flomersheim Blatt 343 lfd. Nr. 4 Gemarkung Flomersheim Flurstück 940, Gebäude- und Freifläche, Freinsheimer Straße 119, Größe: 310 qm; Beschreibung (ohne Gewähr): Das Grundstück ist nach Sachverständigenangaben mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Garage und Stellplatz bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 116 qm. Zur Raumaufteilung können keine Angaben gemacht werden, da das Gebäude vom Gutachter nicht betreten werden konnte. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 105.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.immobilienspool.de](http://www.immobilienspool.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Informationen vom Gläubiger unter: BB Bank, Telefon 07 21 / 14 15 25 (Zeichen: 5.150.485).

Frankenthal, den 25. Juli 2011

- 5 K 5/10 -

Das Amtsgericht

**5006.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Quirnheim Blatt 310 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Oktober 2011, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 259, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 53, Schmittgasse, 387 qm (jetzt: Schmittgasse 22) (laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Anbau); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 141.000,- EUR. Ein Zuschlag bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes ist möglich.

Nähere Informationen auch unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Grünstadt, den 28. Juli 2011

- 2 K 17/08 -

Das Amtsgericht

**5007.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altleiningen Blatt 1142 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Oktober 2011, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 942/60, Gebäude- und Freifläche, Höniger Hauptstraße, 182 qm (Dreifamilienhaus). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 125.000,- EUR. Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes erteilt werden.

Nähere Informationen auch unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Grünstadt, den 30. Juli 2011

- 1 K 51/09 -

Das Amtsgericht

**5008.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sausenheim Blatt 1337 und 1341 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Oktober 2011, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

a) Miteigentumsanteil von 133/1000 an Grundstück 2140/1, Gebäude- und Freifläche, Kaiserhecke 14, 0,1000 ha, verbunden

mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Dachterrasse im Dachgeschoss und dem Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; b) Miteigentumsanteil von 1/1000 an Grundstück 2140/1, Gebäude- und Freifläche, Kaiserhecke 14, 0,1000 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Abstellplatz in der Tiefgarage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 121.900,- EUR.

Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigs-hafen Nr. 22819673 BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Grünstadt, den 30. Juli 2011

- 2 K 46/10 -

Das Amtsgericht

**5009.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nockenthal Blatt 403 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 6. Februar 2012, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Best. Verz.Nr. 1 Gemarkung Nockenthal Flur 8 Flurstück 20/6, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Talstraße 2, 14,36 Ar (Wohnhaus mit Scheune und Werkstattanbau); Verkehrswert: 69.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 10. Mai 2010 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 29. Juli 2011

- 11 K 65/08 -

Das Amtsgericht

**5010.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberwörresbach Blatt 354 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 21. November 2011, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 4 Gemarkung Oberwörresbach Flur 2 Flurstück 1/23, Gebäude- und Freifläche, Wingerstraße 6, 10,34 Ar (Wohnhaus); Verkehrswert: 157.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 12. Juli 2010 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 8. Juli 2011

- 11 K 109/08 -

Das Amtsgericht

**5011.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Wohnungsgrundbüchern von Idar-Oberstein Blatt 13032 bis 13037 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentumsrechte **am Montag, dem 9. Januar 2012, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Idar-Oberstein Blatt 13032 Best. Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 172/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 88 Flurstück 16/4, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Weinz-Straße 7, 5,37 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 13032 bis 13037); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist

durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. November 2000 (UR-Nr. 1955/00 Notar Zeiß, Stuttgart). (Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss links). Verkehrswert: 26.000,- EUR. Idar-Oberstein Blatt 13033 Best. Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 172/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 88 Flurstück 16/4, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Weinz-Straße 7, 5,37 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 13032 bis 13037); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. November 2000 (UR-Nr. 1955/00 Notar Zeiß, Stuttgart). (Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoss rechts). Verkehrswert: 26.000,- EUR. Idar-Oberstein Blatt 13034 Best. Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 172/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 88 Flurstück 16/4, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Weinz-Straße 7, 5,37 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 13032 bis 13037); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. November 2000 (UR-Nr. 1955/00 Notar Zeiß, Stuttgart). (Wohnung Nr. 3 im Obergeschoss links). Verkehrswert: 28.000,- EUR. Idar-Oberstein Blatt 13035 Best. Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 172/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 88 Flurstück 16/4, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Weinz-Straße 7, 5,37 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 13032 bis 13037); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. November 2000 (UR-Nr. 1955/00 Notar Zeiß, Stuttgart). (Wohnung Nr. 4 im Obergeschoss rechts). Verkehrswert: 26.000,- EUR. Idar-Oberstein Blatt 13036 Best. Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 156/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 88 Flurstück 16/4, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Weinz-Straße 7, 5,37 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 13032 bis 13037); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. November 2000 (UR-Nr.

1955/00 Notar Zeiß, Stuttgart). (Wohnung Nr. 6 im Dachgeschoss rechts). Verkehrswert: 27.500,- EUR. Im Versteigerungstermin am 1. März 2010 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 25. November 2008 in die Grundbücher eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 8. Juli 2011

- 11 K 136/08 - Das Amtsgericht

### 5012.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 8698 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Gemarkung Idar-Oberstein lfd. Nr. 1 Flur 90 Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Layenstraße 6, 352 qm, Verkehrswert: 25.000,- EUR (Dreifamilienhaus, Wohnfläche je Wohnung 75 qm); lfd. Nr. 3 Flur 90 Flurstück 18/3, Gebäude- und Freifläche, Layenstraße 8, 178 qm, Verkehrswert: 5600,- EUR (Einfamilienhaus, wegen Brandschaden unbewohnbar).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 11. Juli 2011

- 11 K 2/10 - Das Amtsgericht

### 5013.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heimbach Blatt 2161 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 23. Januar 2012, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 2 Gemarkung Heimbach Flur 9 Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, In der Au 18, 289 m<sup>2</sup> (Einfamilienhaus mit Anbau). Verkehrswert: 59.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 7. Februar 2011 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 14. Juli 2011

- 11 K 4/10 - Das Amtsgericht

### 5014.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Weierbach Blatt 2895 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 21. November 2011, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Gemarkung Weierbach Best. Verz. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 585/249, Grünland, Weierbacher Straße 89, 530 qm, Verkehrswert: 100,- EUR (Grünland im Anschluss an Best. Verz. Nr. 2); Best. Verz. Nr. 2 Flur 5 Flurstück 250/1, Gebäude- und Freifläche, Weierbacher Straße 87, 175 qm, Verkehrswert: 1900,- EUR (Grünland im Anschluss an Best. Verz. Nr. 3); Best. Verz. Nr. 3 Flur 5 Flurstück 250/19, Gebäude- und Freifläche, Weierbacher Straße 87, 100 qm, Verkehrswert: 47.500,- EUR (Doppelhaushälfte).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 27. Juni 2011

- 11 K 22/10 - Das Amtsgericht

### 5015.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 11781 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 17,93/100 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 2 Flurstück 472, Gebäude- und Freifläche, Am Breitenweg 66, 729 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller, dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz und der Terrasse, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 11781 bis 11786); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. August 1994 (Eigentumswohnung im Erdgeschoss links mit rund 60 qm Wohnfläche); Verkehrswert: 41.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 2010 auf dem Anteil der Heike Stumpf, am 3. November 2010 auf dem Anteil des Hans-Jürgen Stumpf in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 11. Juli 2011

- 11 K 52/10 - Das Amtsgericht

### 5016.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kempfeld Blatt 1171 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Kempfeld Flur 10 Flurstück 27/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 6, 737 m<sup>2</sup> (Einfamilienhaus); Verkehrswert: 58.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 6. Juni 2011 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 2. August 2011

- 11 K 59/10 - Das Amtsgericht

### 5017.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reichenbach Blatt 1184 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 28. November 2011, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 2 Gemarkung Reichenbach Flur 6 Flurstück 219/4, Gebäude- und Freifläche, Gängelgasse 4, 1913 m<sup>2</sup> (ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle); Verkehrswert: 92.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 30. Juni 2011

- 11 K 89/10 - Das Amtsgericht

#### 5018.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hirschhorn Blatt 187 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 25. Oktober 2011, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2: Gemarkung Hirschhorn Flurstück 69/6, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 4, Größe: 53 m<sup>2</sup>. Verkehrswert gemäß § 74 a, 64 ZVG: Grundstück 5200,- EUR.

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein älteres Einfamilienhaus mit 4 Zimmern, Küche und Abstellraum verteilt auf UG, EG und DG mit einer Wohnfläche von insgesamt 56 m<sup>2</sup>.

Beschlagnahme: 21. Juli 2010

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.immobiliengroup.de](http://www.immobiliengroup.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Kaiserslautern, den 26. Juli 2011

- 1 K 76/10 - Das Amtsgericht

#### 5019.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hochspeyer Blatt 2840 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 3. November 2011, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Hochspeyer Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flurstück 406/1, Gebäude- und Freifläche, Fischbacher Straße 7, zu 390 m<sup>2</sup>, Verkehrswert: 65.000,- EUR; gemäß Gutachten: Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1930, Wohnfläche insgesamt 61,20 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. September 2010 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Hans Peter Kerbelis**, Hochspeyer, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Kaiserslautern, den 25. Juli 2011

- 2 K 98/10 - Das Amtsgericht

#### 5020.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hirschhorn Blatt 19 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 25. Oktober 2011, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 69/7 der Gemarkung Hirschhorn, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 9, zu 112 qm; Verkehrswert: 20.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Juli 2010 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Wolfgang Günther Schmidt** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Kaiserslautern, den 25. Juli 2011

- 4 K 75/10 - Das Amtsgericht

#### 5021.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 1301 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 27. Oktober 2011, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 3418/17 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche, Bierstraße 11, zu 160 qm; Verkehrswert: 130.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. November 2010 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Smajil Dizdagic** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Kaiserslautern, den 27. Juli 2011

- 4 K 155/10 - Das Amtsgericht

#### 5022.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankelbach Blatt 318 lfd. Nr. 1 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1469/4, Waldfläche, Bienenfeld, Größe: 950 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 2 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1441, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 2110 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 3 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1443, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 1870 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 4 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1469/3, Landwirtschaftsfläche, Bienenfeld, Größe: 950 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 5 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1444/2, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 1380 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 6 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1445, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 2590 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 7 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1444, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 1380 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 8 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1469/2, Landwirtschaftsfläche, Bienenfeld, Größe: 1940 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 9 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1470/2, Waldfläche, Bienenwald, Größe: 1920 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 10 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1468, Landwirtschaftsfläche, Bienenfeld, Größe: 2730 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 11 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1469, Landwirtschaftsfläche, Bienenfeld, Größe: 1940 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 12 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1446, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 2520 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 13 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1447, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 2180 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 14 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1466, Landwirtschaftsfläche, Hundsbirken, I. Gewanne, Größe: 1910 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 15 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1467, Landwirtschaftsfläche, Hundsbirken, I. Gewanne, Größe: 1870 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 16 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1447/2, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 2180 m<sup>2</sup>; 1/2-Anteil des im Grundbuch von Frankelbach Blatt 203 lfd. Nr. 4 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1330, Waldfläche, Birkenstück, Größe: 2250 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 5 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1331, Waldfläche, Birkenstück, Größe: 2040 m<sup>2</sup>; lfd. Nr. 6 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1442, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 1980 m<sup>2</sup>; eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 17. November 2011, um 14.15 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: Blatt 318 lfd. Nr. 1: 480,- EUR, lfd. Nr. 2: 825,- EUR, lfd. Nr. 3: 785,- EUR,

lfd. Nr. 4: 250,- EUR, lfd. Nr. 5: 415,- EUR, lfd. Nr. 6: 780,- EUR, lfd. Nr. 7: 625,- EUR, lfd. Nr. 8: 575,- EUR, lfd. Nr. 9: 1550,- EUR, lfd. Nr. 10: 800,- EUR, lfd. Nr. 11: 575,- EUR, lfd. Nr. 12: 755,- EUR, lfd. Nr. 13: 655,- EUR, lfd. Nr. 14: 575,- EUR, lfd. Nr. 15: 560,- EUR, lfd. Nr. 16: 655,- EUR. Blatt 203 je der Hälfteanteil lfd. Nr. 4: 1012,50 EUR, lfd. Nr. 5: 920,- EUR, lfd. Nr. 6 : 540,- EUR. Gemäß Gutachten dienen die einzelnen Grundstücke als Waldfläche bzw. Grünfläche und Ackerland.

Beschlagnahme: 14. Februar 2011

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.immobiliengroup.de](http://www.immobiliengroup.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnummer: 06 31 / 84 06 - 3 42.

Kaiserslautern, den 12. Juli 2011

- 1 K 16/11 - Das Amtsgericht

#### 5023.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 31.633 eingetragene, nachstehend bezeichnete Raumeigentumsrecht **am Dienstag, dem 8. November 2011, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 27,24/1000 an dem Grundstück Kaiserslautern Flurstück 5608/7, Gebäude- und Freifläche, Stresemannstraße 54, 56, 58, 60, zu 3849 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21, 2. OG rechts, Stresemannstraße 58 laut Aufteilungsplan; Sondernutzungsrecht an dem Keller Nr. 4 und dem Dachraum Nr. 4; Verkehrswert: 44.000,- EUR; gemäß Gutachten: Eigentumswohnung in Wohnhauskomplex mit 8 Wohneinheiten, 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Balkon, rund 63 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Januar 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerin war damals **Roswitha Zimmermann**, Kaiserslautern, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Kaiserslautern, den 2. August 2011

- 2 K 13/11 - Das Amtsgericht

#### 5024.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederberg Blatt 1733 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. Oktober 2011, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 113, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Niederberg Flur 1 Flurstück 384/231, Gebäude- und Freifläche, Arenbergerstraße 77, 144 m<sup>2</sup>, lfd. Nr. 3 Niederberg Flur 1 Flurstück 385/231, Gebäude- und Freifläche, Arenbergerstraße 77, 109 m<sup>2</sup> (Verkehrswert: 155.000,- EUR), lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurstück 292, Erholungsfläche, Arenbergerstraße, 620 m<sup>2</sup> (Verkehrswert: 18.000,- EUR).

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garagengebäude / Schuppen.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass ggf. Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben

ben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen im Internet unter: [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Koblenz, den 28. Juli 2011

- 21 K 121/08 - Das Amtsgericht

#### 5025.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bendorf Blatt 7433 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 3. November 2011, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 113, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 58/100 an Grundstück Bendorf Flur 7 Flurstück 253/2, Gebäude- und Freifläche, Sayner Straße 7, 556 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Der Verkehrswert wurde auf 80.000,- EUR (i.W. achtzigtausend Euro) festgesetzt. Der Zuschlag kann nicht mehr aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt werden.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 15. April 2011

- 21 K 42/10 - Das Amtsgericht

#### 5026.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eschenau Blatt 230 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 21. Oktober 2011, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Eschenau Flurstück Nr. 20, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 11, 310 qm. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. In diesem Versteigerungstermin kann daher auch ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes der Zuschlag erteilt werden.

Zusatz: Bebaut mit einem zweigeschossigen, ehemaligen Bauernhaus; teilweise unterkellert. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut; Baujahr: ca. 1850. KG: 1 Gewölbekeller, KG und EG: Heizraum, Öllager, EG: 2 Zimmer, Flur, Bad, Abstellraum, OG: 3 Zimmer, Flur und 1 zu Wohnzwecken genutztes Zimmer im Scheunengebäude; Ölzentralheizung. Es besteht Unterhaltungszustand. Verkehrswert: 58.000,- EUR (ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kusel, den 29. Juli 2011

- 2 K 36/06 - Das Amtsgericht

#### 5027.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Einöllen Blatt 456 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

stück **am Dienstag, dem 18. Oktober 2011, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Einöllen Flurstück Nr. 103/1, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 9, 629 qm. Zusatz: Zweigeschossiges Wohn-Wirtschaftsgebäude, Massivbauweise, 140 qm Wohnfläche, teilweise unterkellert; Erdgeschoss: Küche, EZ, WZ, SZ, Waschraum und Flur / Diele, Abstellraum, Garage. Obergeschoss: Bad / WC, Flur / Diele, 3 Zimmer; Ölzentralheizung; überwiegend doppelt verglaste Kunststoffenster; überdurchschnittlicher Instandhaltungszustand im Außen- und Innenbereich; durchfeuchtete Wände, Schimmelbildung an Außen- und Innenwänden; Schädlingsbefall. Verkehrswert: 60.000,- EUR; je Miteigentumsanteil: 30.000,- EUR (ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 85 a ZVG versagt. Daher kann der Zuschlag nunmehr auch auf Gebote erfolgen, welche weniger als die Hälfte des Verkehrswertes des Grundstückes betragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.immobiliengroup.de](http://www.immobiliengroup.de).

Kusel, den 26. Juli 2011

- 2 K 66/09 - Das Amtsgericht

#### 5028.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach (Hundheim) Blatt 1446 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 18. Oktober 2011, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Offenbach Flur 8 Flurstück Nr. 940/211, Erholungsfläche, Klosterstraße 4, 363 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Offenbach Flur 8 Flurstück Nr. 212/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Klosterstraße 4, 237 qm. Zusatz: Einseitig angebautes 2 1/2-geschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; das Gebäude ist insgesamt unterkellert; der Keller ist niveaugleich mit dem Vorplatz / Straßenniveau; Baujahr: vermutlich 1864, in mehreren Perioden renoviert. Keller: Hausflur, 2 Abstellräume, 3 Kellerräume, 1 Kellerraum mit 2 Heizöltanks à 1500 l; 1. Obergeschoss: Laubengang, Küche, Bad, Speisekammer, 2 Wohnräume, 1 Kinderzimmer, 1 Schlafzimmer; 2. Obergeschoss: rechte Haushälfte: Ausgebauter Dachraum, linke Haushälfte: Küche, Schlafrum, Bad, Wohnraum / Studio. Verkehrswert: Flurstück Nr. 940/ 211: 30.000,- EUR, Flurstück Nr. 212/1: 45.000,- EUR, insgesamt: 75.000,- EUR (ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.immobiliengroup.de](http://www.immobiliengroup.de).

Kusel, den 26. Juli 2011

- 1 K 4/10 - Das Amtsgericht

#### 5029.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Grumbach Blatt 1065 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 18. Oktober 2011, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Grumbach Flur 6 Flurstück 405/57, Landwirtschaftsfläche, Ober der Pfaffwies, 404 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Grumbach Flur 6 Flurstück 54/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Unterstraße 1, 784 qm. Zusatz: Freistehendes Wohn- und Geschäftshaus in massiver Bauweise, dreigeschossig, teilweise unterkellert, Dachraum ausgebaut; Baujahr ca. 1960 (geschätzt) mit Anbau aus 1971; Kellergeschoss: Ausgebauter Flur, Bad und Zimmer zur Wohnung im Untergeschoss, Heizungskeller und Ölkeller. Untergeschoss: Waschkeller und Wohnung im Untergeschoss mit Flur, Küche, AR, Bad und vier Zimmer sowie Balkon. Erdgeschoss: Doppelgarage und Gewerbeeinheit (vormals Arztpraxis) mit Wartezimmer, Bad, Empfangsraum. Obergeschoss: Wohnung mit WC und Garderobe, Wohn- / Esszimmer, Flur, Küche, zwei Schlafzimmer, Bad und Balkon, WC und Garderobe liegen außerhalb der abgeschlossenen Wohnung. Die Wohnung wird über das Wohn- / Esszimmer erschlossen; mehrere gefangene Räume. Dachgeschoss: Wohnung mit drei Zimmern, Küche und Bad. Die Wohnung wird über Zimmer eins erschlossen, alle übrigen Räume sind (mehrfach) gefangen. Außerhalb der abgeschlossenen Wohnung weiteres Zimmer. Verkehrswert: BV Nr. 1: 1600,- EUR, je 1/2-Miteigentumsanteil: 800,- EUR, BV Nr. 2: 39.000,- EUR, je 1/2-Miteigentumsanteil: 19.500,- EUR, insgesamt: 40.600,- EUR (ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 26. Juli 2011

- 2 K 8/11 - Das Amtsgericht

#### 5030.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Niederlustadt Blatt 641 lfd. Nr. 1 Gemarkung Niederlustadt Flurstück 39, Lohnstraße 13, Wohnhaus mit Schuppen, Schweinestall, Scheuer mit Stall und Hof zu Dorf, Größe: 280 qm; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Einfamilienhaus, ein- bis zweigeschossig; ausgebautes Dachgeschoss; freistehend; mit Anbau; Wert: 86.000,- EUR; Grundbuch von Niederlustadt Blatt 866 lfd. Nr. 1 Gemarkung Niederlustadt Flurstück 40/1, Freifläche, Lohnstraße 13, Größe: 89 qm; laut Gutachten unbebaut, angeblich genutzt als Freifläche bzw. Zufahrt zu den zurückliegenden Grundstücken; der Zugang bzw. Zufahrt erfolgt laut Gutachten über das vorgelagerte Grundstück Flurstück 41/4; Straßenbezeichnung laut Gutachten: Lohnstraße, 67363 Lustadt; Wert: 5730,- EUR; lfd. Nr. 2 / zu 1, 1/8-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederlustadt Flurstück 41/4, Einfahrt, Hauptstraße 135, Größe: 70 qm; laut Gutachten unbebaut; angeblich genutzt als Freifläche bzw. Zufahrt zu den zurückliegenden Grundstücken; Straßenbezeichnung laut Gutachten: Lohnstraße, 67363 Lustadt; Wert: 540,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Grundbuch von Niederlustadt Blatt 641: 7. Januar 2010, Grundbuch von Niederlustadt Blatt 866: 3. Mai 2010.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 28. September 2011, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 1. Juli 2011

- 3 K 222/09 - Das Amtsgericht

### 5031.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Hayna Blatt 250 lfd. Nr. 7 Gemarkung Hayna Flurstück 270, Garten, Kleine Geiersching, Größe: 86 qm; laut Gutachten: unbebautes Grundstück genutzt als Garten; Objektadresse: kleine Geiersching, 76863 Hayna; Wert: 1300,- EUR; lfd. Nr. 9 Gemarkung Hayna Flurstück 232/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 20, Größe: 60 qm; laut Gutachten: Hoffläche; Objektadresse: Hauptstraße 18 und 20, 76863 Hayna; Wert: 4200,- EUR; lfd. Nr. 10 Gemarkung Hayna Flurstück 232/9, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 18 und 20, Größe: 460 qm; laut Gutachten: Einfamilienhaus, Nebengebäude mit Stallungen, Tabakschuppen und Hoffläche; Objektadresse: Hauptstraße 18 und 20, 76863 Hayna; Wert: 91.600,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: bezüglich lfd. Nr. 7 und 9: 5. Oktober 2010; bezüglich lfd. Nr. 10: 16. Juni 2010.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 2. November 2011, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 6. Juli 2011

- 3 K 28/10 - Das Amtsgericht

### 5032.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldmohr Blatt 2577 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 4. November 2011, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV Nr. 1 Gemarkung Waldmohr Flurstück 6050, Gebäude- und Freifläche, Badstraße 37, zu 0,1177 ha (nach Gutachten Einfamilienwohnhaus mit Behandlungsräumen, Krankengymnastik, im Kellergeschoss, Baujahr ca. 1991, Wohnfläche ca. 294 qm, Nutzfläche ca. 63 qm); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 380.000,- EUR; weiterer Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 29. Juli 2011

- K 58/10 - Das Amtsgericht

### 5033.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Breitenbach Blatt 1499 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 7. Oktober**

**2011, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 201/1000 an dem Grundstück Gemarkung Breitenbach Flurstück 56/3, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 4, zu 0,0472 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (nach Gutachten Wohnung 4 ZKB, ca. 81 qm Wohnfläche, in Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten; Baujahr ca. 1840, 1996 vollständig modernisiert). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 44.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. August 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 18. Juli 2011

- K 74/10 - Das Amtsgericht

### 5034.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ramstein Blatt 2979 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 7. Oktober 2011, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV Nr. 1 Gemarkung Ramstein Flurstück 1301/16, Freifläche, Merkurstraße, zu 0,3163 ha (nach Gutachten Gewergrundstück); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 110.000,- EUR; und BV Nr. 2 Gemarkung Ramstein Flurstück 1301/17, Freifläche, Merkurstraße, zu 0,5048 ha (nach Gutachten Gewergrundstück mit Gewerbehalle, Büroräume, Sozial- und Sanitäräume); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 320.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 28. Juli 2011

- K 10/11 - Das Amtsgericht

### 5035.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altenkirchen Blatt 1304 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 21. Oktober 2011, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV Nr. 1 Gemarkung Altenkirchen Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 9, zu 0,0170 ha (nach Gutachten Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1900; Wohnfläche ca. 90 qm, Nutzfläche ca. 44 qm); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. März 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 2. August 2011

- K 23/11 - Das Amtsgericht

### 5036.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Hönningen Blatt 6296 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. September 2011, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 36 Nr. 75/19, Waldfläche, Oelsberg, 465 qm. Lage: Oelsberg 7a, 53557 Bad Hönningen. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus, einer Garage und einem Unterstand bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 260.000,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 5. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Linz, den 3. August 2011

- 6 K 75/08 - Das Amtsgericht

### 5037.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Linz am Rhein Blatt 7793 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 6. Oktober 2011, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 4.605/10.000 an Grundstück Flur 35 Nr. 73, Hof- und Gebäudefläche, Neustraße 6, 207 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten, dem Keller und dem Spitzboden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 7793 bis Blatt 7797); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30. Januar 2005 (165/2001 Notar Seume Linz/Rh.) übertragen aus Blatt 4756; eingetragen am 6. März 2001. Lage: Neustraße 6, 53545 Linz. Gemäß Gutachten handelt es sich um einen Miteigentumsanteil von 4.605,00/10.000,00 an dem mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebauten Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74a ZVG): 79.900,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 22. März 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de)

Linz, den 4. August 2011

- 6 K 16/10 - Das Amtsgericht

### 5038.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Buchholz Blatt 634 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. September 2011, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 2 Nr. 244, Freifläche, Im Stiefeld, 589 qm; lfd. Nr. 4 Flur 2 Nr. 245, Freifläche, Im Stiefeld, 682 qm; Lage: Im Scherbruch 16 und 14, 53567 Buchholz. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein separates Baugrundstück sowie um ein mit einem Einfamilienhaus (Rohbau) und Garage bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): lfd. Nr. 3: 53.500,- EUR, lfd. Nr. 4: 140.000,- EUR, gesamt: 193.500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16. August 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Linz, den 3. August 2011

- 6 K 41/10 - Das Amtsgericht

**5039.**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Oggersheim Blatt 6896 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Oktober 2011, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oggersheim Flurstück Nr. 1467/15, Gebäude- und Freifläche, Pielachtalstraße 15, zu 558 qm (freistehendes Einfamilienhaus in Bungalowbauweise, unterkellert, Terrasse, ca. 153,5 qm Wohnfläche, Garage, Baujahr ca. 1990).

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 360.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 2. August 2011

- 3 K 7/09 (G) - Das Amtsgericht

**5040.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 4465 und 3700 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Oktober 2011, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Altrip Blatt 4465 Flurstück Nr. 1655/27, Gebäude- und Freifläche, Adriastraße 6, zu 153 qm (Wochenendhaus im Naherholungsgebiet „Blaue Adria“, Erdgeschoss und ausgebauter Dach-/Galeriegewölb, ca. 30 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1994/95, Geräteschuppen aus Holz); Blatt 3700 1/8-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 1655/24, Verkehrsfläche, Im Krappenstück, zu 99 qm (Zuwegungsgrundstück zu Blatt 4465).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 75.000,- EUR für Blatt 4465 und 900,- EUR für Blatt 3700 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 2. August 2011

- 3 K 123/10 (G) - Das Amtsgericht

**5041.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oggersheim Blatt 2501 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 7. Oktober 2011, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oggersheim BV Nr. 3 Flurstück Nr. 291/4, Gebäude- und Freifläche, III. Altstadtgasse 9, zu 140 qm; Flurstück Nr. 292/4, Gebäude- und Freifläche, II. Altstadtgasse 9, zu 52 qm (Flurstück Nr. 291/4: Einfamilienwohnhaus, 4 ZK2B, Wohnfläche ca. 94 m<sup>2</sup>, teilunterkellert, Baujahr 1960, Erdgeschoss teilweise im Rohbauzustand, Flurstück Nr. 292/4: Freifläche mit ca. 52 m<sup>2</sup>).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 97.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 2. August 2011

- 3 K 165/10 - Das Amtsgericht

**5042.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 8419

eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 7. Oktober 2011, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Miteigentumsanteil von 111/10.000 an den Grundstücken Flurstück Nr. 3369/5, Gebäude- und Freifläche, Knollstraße 4, 6 (1771 m<sup>2</sup>); Flurstück Nr. 3369/6, Gebäude- und Freifläche, Knollstraße 4, 6 (307 m<sup>2</sup>); Flurstück Nr. 3369/7, Gebäude- und Freifläche, Knollstraße 4, 6 (4403 m<sup>2</sup>), zu 6481 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und dem Autoabstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 090 und G 090 (3 ZKB, WC, 2 Balkone, Abstellraum, 4. und 5. Obergeschoss, Tiefgaragenstellplatz, Wohnfläche ca. 108 m<sup>2</sup>, Baujahr 1986).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 106.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 3. August 2011

- 3 K 180/10 - Das Amtsgericht

**5043.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mainz Blätter 14521, 14522, 14523, 14524, 14525, 14526, 14527, 14528, 14529, 14530 und 14531 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 3. November 2011, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

Blatt 14521 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.1); Blatt 14522 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.2); Blatt 14523 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.3); Blatt 14524 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.4); Blatt 14525 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.5); Blatt 14526 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.6); Blatt 14527 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.7); Blatt 14528 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.8); Blatt 14529 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.9); Blatt 14530 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.10); Blatt 14531 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.11).

(Aufteilungsplan Nr. S.9); Blatt 14530 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.10); Blatt 14531 1 Miteigentumsanteil von 6,955/1000 an Grundstück Mainz Flur 26 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Feldbergplatz 1, 571 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. S.11). Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 4500,- EUR bezüglich Blatt 14521, 4500,- EUR bezüglich Blatt 14522, 4500,- EUR bezüglich Blatt 14523, 3000,- EUR bezüglich Blatt 14524, 3000,- EUR bezüglich Blatt 14525, 4500,- EUR bezüglich Blatt 14526, 4500,- EUR bezüglich Blatt 14527, 4500,- EUR bezüglich Blatt 14528, 4500,- EUR bezüglich Blatt 14529, 4500,- EUR bezüglich Blatt 14530, 4500,- EUR bezüglich Blatt 14531. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um Tiefgaragenstellplätze mit einer Stellplatzfläche von insgesamt ca. 131 qm. Blatt 14521, Nr. S.1 ca. 11,00 qm, Blatt 14522, Nr. S.2 ca. 12,00 qm, Blatt 14523, Nr. S.3 ca. 10,00 qm, Blatt 14524, Nr. S.4 ca. 10,00 qm, Blatt 14525, Nr. S.5 ca. 11,00 qm, Blatt 14526, Nr. S.6 ca. 11,50 qm, Blatt 14527, Nr. S.7 ca. 13,50 qm, Blatt 14528, Nr. S.8 ca. 10,00 qm, Blatt 14529, Nr. S.9 ca. 10,00 qm, Blatt 14530, Nr. S.10 ca. 16,50 qm, Blatt 14531, Nr. S.11 ca. 15,50 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. August 2010 betreffend Blatt 14521, 14522, 14523 und 14524 sowie am 22. Oktober 2009 betreffend Blatt 14525, 14526, 14527, 14528, 14529, 14530 und 14531 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 25. Juli 2011

- 260 K 138/09 - Das Amtsgericht

**5044.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weisenau Blatt 2913 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. November 2011, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

3 Weisenau Flur 3 Flurstück 50/25, Gebäude- und Freifläche, Heiligkreuzweg 92, 1534 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 480.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Gewerbe- und Wohnobjekt bestehend aus 3 Gebäuden, Hoffläche und einem Holzschuppen: zweigeschossiges Gebäude mit Büro- und Lagerfläche sowie 6 Apartments, eingeschossiges Wohnhaus mit Büro- und Lagerfläche, keine Unterkellerung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 27. Juli 2011

- 260 K 178/09 - Das Amtsgericht

**5045.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 5027 und Blatt 5265 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Dezember 2011, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

Blatt 5027 1 Miteigentumsanteil von 22/10.000 an dem Grundstück Finthen Flur 4 Flurstück 557/5, Gebäude- und Freifläche, Sertoriusring 13, 15, Flur 4 Flurstück 557/9, Gebäude- und Freifläche, Sertoriusring 1, 3, 5, 7, 19, 21, 9548 qm, verbunden mit dem

Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss Süd I, im Aufteilungsplan mit der Kenn-Nummer 219 bezeichnet; 2 Anteil von 4504/3259741 an dem Grundstück Finthen Flur 4 Flurstück 557/7, Gebäude- und Freifläche, Sertoriusring, 8110 qm; Blatt 5265 1 Miteigentumsanteil von 1/405 an dem Grundstück Finthen Flur 4 Flurstück 557/8, Gebäude- und Freifläche, Sertoriusring 21 a, 4182 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im I. Untergeschoss, im Aufteilungsplan mit der Kenn-Nummer 197 bezeichnet. Der Verkehrswert wurde auf 43.000,- EUR bezüglich des Grundstücks Blatt 5027 und auf 6000,- EUR bezüglich des Grundstück Blatt 5265 festgesetzt. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein ca. 45,04 qm großes Apartment, im Objekt Sertoriusring 15 und um eine Garagenbox.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 26. Juli 2011

- 260 K 3/11 - Das Amtsgericht

#### 5046.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Rieden Blatt 2924 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Rieden Flur 3 Flurstück 171/1, Erholungsfläche, Auf der großen Wiese, Größe: 649 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Rieden Flur 3 Flurstück 171/3, Gebäude- und Freifläche, Langen Bahn, Größe: 30 qm; **am Freitag, dem 18. November 2011, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit einer Gymnastikhalle und einem Büroraum bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf insgesamt 65.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 16. Juni 2011

- 2 K 45/10 - Das Amtsgericht

#### 5047.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Nachtsheim Blatt 843 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Nachtsheim Flur 10 Flurstück 67/5, Gebäude- und Freifläche, Eichenweg 1, Größe: 725 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Nachtsheim Flur 10 Flurstück 69/2, Gebäude- und Freifläche, Eichenweg 1, Größe: 12 qm; **am Mittwoch, dem 5. Oktober 2011, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Ein unterkellertes Einfamilienhaus mit Garage, Baujahr ca. 1982, Wohnfläche ca. 153 qm sowie Splittergrundstück. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 182.360,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 26. Juli 2011

- 2 K 71/10 - Das Amtsgericht

#### 5048.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Polch Blatt 2770 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbe-

sitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Polch Flur 13 Flurstück 1532/518, Gebäude- und Freifläche, Pastorstraße 3, Größe: 184 qm; **am Mittwoch, dem 5. Oktober 2011, 11.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus, mindestens 100 Jahre alt, Wohnfläche Erdgeschoss / Obergeschoss: 70 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 21.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 28. Juli 2011

- 2 K 11/11 - Das Amtsgericht

#### 5049.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Engers Blatt 4448 BV. lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 833/2, Gebäude- und Freifläche, Klosterstraße 1, 4,30 Ar (laut Gutachten: massiv errichtetes dreigeschossiges Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten, rund 362 qm Wohnfläche). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 384.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 4. September 2008 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 17. Oktober 2011, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 2. August 2011

- 13 K 102/08 - Das Amtsgericht

#### 5050.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Raubach Blatt 2568 BV. Nr. 3 Flur 4 Nr. 1473, Gebäude- und Freifläche, Schefferstraße 22, 628 qm; laut Gutachten: Wohnhaus mit Anbau. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 77.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 24. März 2010 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 17. Oktober 2011, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 4. August 2011

- 13 K 31/10 - Das Amtsgericht

#### 5051.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Elgert Blatt 1199 Best.Verz. lfd. Nr. 2 Flur 12 Nr. 116, Gebäude- und Freifläche, Raubacher Straße 10, 2,68 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 12 Nr. 114/1, Verkehrs-

fläche, Raubacher Straße, 0,02 Ar; lfd. Nr. 5 Flur 12 Nr. 114/2, Gebäude- und Freifläche, Raubacher Straße 10, 8,56 Ar; laut Gutachten: Einfamilienhaus und Nebengebäude (ehem. Landw. Anwesen). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 13.140,- EUR. 72,- EUR, 37.278,- EUR insgesamt: 50.490,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 10. September 2010 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 13. Oktober 2011, 14.15 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 2. August 2011

- 13 K 81/10 - Das Amtsgericht

#### 5052.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Melsbach Blatt 1585 BV. lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 477/1, Gebäude- und Freifläche, Kreuzgasse 1, 639 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 147.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 7. April 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 13. Oktober 2011, 13.30 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 1. August 2011

- 13 K 55/11 - Das Amtsgericht

#### 5053.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Horbach Blatt 429 Gemarkung Horbach Flur Nr. 1244, Pfarrhübelstraße 10, Gebäude- und Freifläche, zu 218 m<sup>2</sup> (1,5-geschossiges Einfamilienhaus mit eingebauter Garage, unterkellert, Baujahr ca. 1990, ca. 82 m<sup>2</sup> Wohnfläche, ca. 33.000,- EUR Renovierungsbedarf, Verkehrswert: 44.000,- EUR).

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Pirmasens, den 25. Juli 2011

- 1 K 238/09 - Das Amtsgericht

#### 5054.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14552 Miteigentumsanteil zu 102/851 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 2432/2, Blumenstraße 2, Tunnelstraße 24, Gebäude- und Freifläche, zu 780 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im 1. OG und Kellerraum im KG im Gebäude Tunnelstraße 24, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Eine Gebrauchsregelung ist getroffen (Wohnung, Baujahr ca. 1910, ca. 101,7 m<sup>2</sup> Wohnfläche,

ca. 19.800,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 24.000,- EUR). 2. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14553 Miteigentumsanteil zu 97/851 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 2432/2, Blumenstraße 2, Tunnelstraße 24, Gebäude- und Freifläche, zu 780 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG und Kellerraum im KG im Gebäude Tunnelstraße 24, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Eine Gebrauchsregelung ist getroffen (Wohnung, Baujahr ca. 1910, ca. 97,4 m<sup>2</sup> Wohnfläche, ca. 19.300,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 23.000,- EUR). 3. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14554 Miteigentumsanteil zu 100/851 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 2432/2, Blumenstraße 2, Tunnelstraße 24, Gebäude- und Freifläche, zu 780 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG und Kellerraum im KG im Gebäude Tunnelstraße 24, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Eine Gebrauchsregelung ist getroffen (Wohnung, Baujahr ca. 1910, ca. 99,7 m<sup>2</sup> Wohnfläche, ca. 19.400,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 23.000,- EUR). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14551 bis 14563). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. Juni 1998, eingetragen am 16. Juli 1998.

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Pirmasens, den 28. Juli 2011

- 1 K 70/10 - Das Amtsgericht

#### 5055.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Schönau Blatt 1076 Gemarkung Schönau Flur Nr. 1304/1, Blumensteinstraße 10, Gebäude- und Freifläche, zu 840 m<sup>2</sup> (Ortsteil Gebäud.; Einfamilienhaus mit Garage, Baujahr ca. 1955, Renovierung 2004 unvollständig, ca. 162 m<sup>2</sup> Wohnfläche, ca. 21.000,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 64.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Pirmasens, den 25. Juli 2011

- 1 K 86/10 - Das Amtsgericht

#### 5056.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 24. Oktober 2011, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Schweix Blatt 568 Gemarkung Schweix Fl. Nr. 131/1, Bitscher Straße 10, Gebäude- und Freifläche, zu 490 m<sup>2</sup> (Einfamilienhaus Baujahr ca. 1900, unfertiger Umbau 1990 - 2000, ca. 141 m<sup>2</sup> Wohnfläche, ca. 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche, ca. 17.000,- EUR Fertigstellungsaufwand, Verkehrswert: 90.000,- EUR).

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Pirmasens, den 1. August 2011

- 1 K 160/10 - Das Amtsgericht

#### 5057.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Oktober 2011, 9.20 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 5964 Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 1618 1/2, Gebäude- und Freifläche, Rodalber Straße 48, zu 190 m<sup>2</sup> (Mehrfamilienhaus -Baujahr ca. 1930 - mit Nebengebäude; erheblicher Unterhaltungsstau; ca. 9000,- EUR Mängelbeseitigungsaufwand, Verkehrswert 75.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Pirmasens, den 2. August 2011

- 2 K 133/10 - Das Amtsgericht

#### 5058.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Oktober 2011, 10.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13765 Miteigentumsanteil zu 100,02/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 334, Gebäude- und Freifläche, Gärtnerstraße 23, zu 187 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss links mit Balkon und Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13761 bis 13767). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13. Februar 1995, eingetragen am 6. März 1995 (Eigentumswohnung in Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1955; Wohnfläche ca. 52 m<sup>2</sup>; Feuchtigkeitsschäden, schlechter baulicher Zustand; ca. 3250,- EUR Instandsetzungsaufwand bezüglich Wohnung, ca. 1250,- EUR anteiliger Instandsetzungsaufwand bezüglich gemeinschaftlichem Eigentum; Verkehrswert: 14.000,- EUR).

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Pirmasens, den 26. Juli 2011

- 2 K 155/10 - Das Amtsgericht

#### 5059.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Oktober 2011, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Fehrbach Blatt 832 Gemarkung Fehrbach Fl. Nr. 182/2, Hof- und Gebäudefläche, Andreas-Hofer-Straße 15, zu 599 m<sup>2</sup> (Vierfamilienhaus -Baujahr ca. 1970 - mit Garagen u. Stellplatzüberdachung; Wohnflächen: ca. 66 m<sup>2</sup>, 127 m<sup>2</sup>, 76 m<sup>2</sup> und 70 m<sup>2</sup>; ca. 36.000,- EUR Renovierungs- u. Modernisierungsaufwand; Verkehrswert 108.000,- EUR).

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Pirmasens, den 1. August 2011

- 2 K 173/10 - Das Amtsgericht

#### 5060.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 31. Oktober 2011, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 10126 Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 6712/3, Rodalber Straße 140, Gebäude- und Freifläche, zu 415 m<sup>2</sup> (4-geschossiges Haus, Baujahr 1960, gewerblicher Anbau, 2 Läden im Erdgeschoss, 6 Wohnungen im Obergeschoss 1 - 3 und Dachgeschoss, ca. 120 m<sup>2</sup> Gewerbefläche, ca. 346 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Doppelgarage, ca. 207.500,- EUR Reparatur- und Modernisierungsaufwand, Verkehrswert: 69.300,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Pirmasens, den 28. Juli 2011

- 1 K 2/11 - Das Amtsgericht

#### 5061.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bisterschied Blatt 597 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 2. November 2011, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6 Gemarkung Bisterschied Flurstück 51/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 37, zu 306 m<sup>2</sup>. Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Grundstück: 94.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein 1885 errichtetes, 1920 aufgestocktes und in den Jahren 1970 / 1995 saniertes / modernisiertes zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss nebst Garage.

Beschlagnahme: 30. Juni 2010

Nähere Informationen unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 20. Juli 2011

- 1 K 74/10 - Das Amtsgericht

#### 5062.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rüssingen Blatt 369 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 3. November 2011, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 9 Gemarkung Rüssingen Flurstück 143/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, zu 356 m<sup>2</sup>. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 113.000,- EUR; Hälftanteile jeweils: 56.500,- EUR.

Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein vermutlich um das Jahr 1920 errichtetes, im Jahr 2004 aufgestocktes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus.

Beschlagnahme: 22. November 2010

Nähere Informationen unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 20. Juli 2011

- 1 K 126/10 - Das Amtsgericht

### 5063.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Kalkofen Blatt 412 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 3. November 2011, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal II, versteigert werden.

2 Kalkofen Fl.St. 476/4, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 3, 723 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Garage in Fertigbauweise; Wohnfläche ca. 123 qm).

[www.hanmark.de](http://www.hanmark.de)

Verkehrswert: 100.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 11. Februar 2011.

Rockenhausen, den 25. Mai 2011

- 2 K 19/11 - Das Amtsgericht

### 5064.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gönnersdorf Blatt 2860 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 10. Oktober 2011, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Gönnersdorf Flur 7 Nr. 11/7, Gebäude- und Freifläche, Neustraße, 1405 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 120.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals die **Eheleute Rainer** und **Claudia Göbel** in Gönnersdorf eingetragen.

Sinzig, den 28. Juli 2011

- 6 K 53/10 - Das Amtsgericht

### 5065.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Spessart Blatt 1556 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 12. Oktober 2011, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

1) Spessart Flur 18 Nr. 11/15, Gebäude- und Freifläche, Wolffstraße 11, 29,55 Ar; 2) Spessart Flur 18 Nr. 11/16, Gebäude- und Freifläche, Wolffstraße, 20,91 Ar. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1) 255.000,- EUR, zu 2) 105.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Christian Müller** in Rieden eingetragen.

Sinzig, den 12. Oktober 2011

- 6 K 55/10 - Das Amtsgericht

### 5066.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Spessart Blatt 1560 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 12. Oktober 2011, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

1) Spessart Flur 18 Nr. 14/1, Gebäude- und Freifläche, Wolffstraße, 10 qm; 2) Spessart

Flur 18 Nr. 11/33, Gebäude- und Freifläche, Wolffstraße 9 A, 2849 qm. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1) 25,- EUR, zu 2) 36.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Christian Müller** in Rieden eingetragen.

Sinzig, den 2. August 2011

- 6 K 56/10 - Das Amtsgericht

### 5067.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wehr Blatt 3484 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 5. Oktober 2011, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden. 1) Wehr Flur 9 Nr. 1473/520, Waldfläche, im Langenbüsch, 6,65 Ar; 2) Wehr Flur 9 Nr. 1149/520, Waldfläche, im Langenbüsch, 6,72 Ar; 3) Wehr Flur 8 Nr. 228/3, Waldfläche, oben im Tiefental, 6,60 Ar; 4) Wehr Flur 8 Nr. 227/3, Waldfläche, oben im Tiefental, 41,72 Ar; 5) Wehr Flur 9 Nr. 512/5, Waldfläche, im Langenbüsch, 2 ha 23,91 Ar.

Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: zu 1) auf: 332,50 EUR, zu 2) auf: 336,- EUR, zu 3) auf: 264,- EUR, zu 4) auf: 1669,- EUR, zu 5) auf 4478,20 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals die **Eheleute Hans** und **Margarete Heres** in Bonn eingetragen.

Sinzig, den 28. Juli 2011

- 6 K 14/11 - Das Amtsgericht

### 5068.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 2608 eingetragene Grundstück: Lfd. Nr. 5 Gemarkung Schifferstadt Flurstück 1380/5, Gebäude- und Freifläche, Lillengasse 77, zu 1270 m<sup>2</sup>; **am Freitag, dem 30. September 2011, 10.45 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 363.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. November 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 3. August 2011

- 5 K 56/10 - Das Amtsgericht

### 5069.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 13279 eingetragene Wohnungseigentum: Miteigentumsanteil von 26,4/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Schifferstadt, Flurstück 1079, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 5, 7, 9, zu 1761 m<sup>2</sup>; Flurstück 1079/9, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 1, 3, zu 1374 m<sup>2</sup>; Flurstück 1079/10, Bauplatz, Im Ostring, zu 166 m<sup>2</sup>; Flurstück 1079/11, Bauplatz, Im Ostring, zu 164 m<sup>2</sup>; Flurstück 1079/12, Bauplatz, Im Ostring, zu 161 m<sup>2</sup>; Flurstück 1079/13, Gebäude- und Freifläche, Ostring 13, 15, zu 1407 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen einschließlich Keller und Abstellraum der Wohnung Nr. 40 laut Aufteilungsplan; **am Freitag, dem 30. September 2011, 10.00 Uhr**, im Sitzungs-

saal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung in Anwesen Ostring 15. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 79.400,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. März 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 3. August 2011

- 5 K 8/11 - Das Amtsgericht

### 5070.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Goarshausen Blatt 851 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz der Gemarkung St. Goarshausen lfd. Nr. 6 Flur 5 Flurstück 229/8, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 14, 527 m<sup>2</sup>, **am Freitag, dem 21. Oktober 2011, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut; das Gebäude ist teilweise vermietet. Die ehemalige Gaststätte im Erdgeschoss ist nicht verpachtet. Das Grundstück liegt in einem Sanierungsgebiet. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 135.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 1. August 2011

- 1 K 33/08 - Das Amtsgericht

### 5071.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Saarburg Blatt 4954 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 9. November 2011, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Saarburg BV Nr. 1) Flur 27 Nr. 22, Erholungsfläche, Graf-Siegfried-Straße 21, 0,26 Ar (1400,- EUR). BV Nr. 2) Flur 27 Nr. 24/3, Gebäude- und Freifläche, Graf-Siegfried-Straße 21, 0,85 Ar (196.000,- EUR) (Wohn- und Gewerbeanwesen). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. Juli 2011

- 23 K 13/09 - Das Amtsgericht

### 5072.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hermeskeil Blatt 5570 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2011, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Hermeskeil Flur 40 Nr. 14/11, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Zum Ringgraben 12, 8,67 Ar (Mehrfamilienhaus (5 WE): ca. 357 qm Wohnfläche; 867 qm Grundstück). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 399.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. Juli 2011

- 23 K 22/09 - Das Amtsgericht

**5073.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Malborn Blatt 2608 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 9. November 2011, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Malborn BV Nr. 1) Flur 9 Nr. 17, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 3,86 Ar (12.300,- EUR) (Gartenhaus; ehemalige Garage); BV Nr. 2) Flur 9 Nr. 21, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 33, 3,60 Ar (61.500,- EUR) (ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt, § 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. Juli 2011

- 23 K 111/09 - Das Amtsgericht

**5074.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mandern Blatt 1679 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2011, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Mandern BV Nr. 3) Flur 34 Nr. 136, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 18, 8,44 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 81.700,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 28. Juli 2011

- 23 K 143/09 - Das Amtsgericht

**5075.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Temmels Blatt 2192 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 23. November 2011, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Temmels BV Nr. 1) Flur 4 Nr. 714/2, Erholungsfläche, Weinbergstraße 6, 0,94 Ar; BV Nr. 2) Flur 4 Nr. 2173/715, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 6, 1,09 Ar (Einfamilienhaus mit Garage; Wohnfläche: 124 qm; Bauzeit um 19. Jahrhundert, nachträglich modernisiert). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 73.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 29. Juli 2011

- 23 K 165/10 - Das Amtsgericht

**5076.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Trier Blatt 15354 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 23. November 2011, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Miteigentumsanteil 112.478/1000 an Grundstück Gemarkung Trier Flur 3 Nr. 696/16, Hof- und Gebäudefläche, Irminen-

wingert Nr. 6, 8, 16,24 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7/6 (Eigentumswohnung, Erdgeschoss rechts; Größe: 69,75 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 40.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. Juli 2011

- 23 K 196/10 - Das Amtsgericht

**5077.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Züsch Blatt 755 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 8. Dezember 2011, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Züsch BV Nr. 2) Flur 4 Nr. 173/2, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Brunnenstraße 10, 5,56 Ar (2800,- EUR); BV Nr. 3) Flur 4 Nr. 167/4, Erholungsfläche, Brunnenstraße 10, 0,07 Ar (175,- EUR); BV Nr. 4) Flur 4 Nr. 168/1, Erholungsfläche, Brunnenstraße 10, 0,05 Ar (125,- EUR); BV Nr. 6) Flur 4 Nr. 169/3, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 10, 4,60 Ar (87.000,- EUR) (und als wirtschaftliche Einheit auf 90.600,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 26. April 2011

- 23 K 16/11 - Das Amtsgericht

**5078.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Welschbillig Blatt 2819 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 16. November 2011, 10.35 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Welschbillig BV Nr. 4 Flur 8 Nr. 34, Landwirtschaftsfläche, Am Thälerberg, 24,74 Ar (1485,- EUR); BV Nr. 5 Flur 8 Nr. 158/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An der Zwirheck, 111,75 Ar (6705,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. Juli 2011

- 23 K 57/11 - Das Amtsgericht

**5079.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stockhausen-Illfurth Blatt 935 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 11. Oktober 2011, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Stockhausen-Illfurth lfd. Nr. 1 Flur 7 Nr. 40, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg 5a, 171 m<sup>2</sup>. Abbruchreifes Gebäude. Verkehrswert: 1800,- EUR (Liquidationswert).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 5. August 2011

- 12 K 140/10 - Das Amtsgericht

**5080.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Rehe Blatt 914 und 915 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz der Gemarkung Rehe **am Mittwoch, 16. November 2011, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Blatt 914: lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flur 7 Nr. 15/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 8, 1925 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I; Blatt 915: lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flur 7 Nr. 15/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 8, 1925 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II; zu Blatt 914 und 915: Der jeweilige Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. Juni 1988; das Grundstück ist mit einem zu Wohnzwecken umgebauten Wohn- und landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude sowie baulichen Nebenanlagen bebaut. Das Objekt ist in zwei Eigentumswohnungen aufgeteilt.

Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Verkehrswert: Eigentumswohnung I (Rehe Blatt 914): 45.500,- EUR; Eigentumswohnung II (Rehe Blatt 915): 53.500,- EUR. In einem Vortermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 29. Juli 2011

- 13 K 6/10 - Das Amtsgericht

**5081.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rennerod Blatt 1708 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 23. November 2011, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Rennerod lfd. Nr. 2 Flur 36 Nr. 37/21, Gebäude- und Freifläche, Blücherstraße 9, 399 m<sup>2</sup>. Das Grundstück ist mit einem zweiseitig angebauten, 3-geschossigen Einfamilienhaus (Reihenhaus) mit Flachdach bebaut.

Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Verkehrswert: 127.000,- EUR. In einem Vortermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 3. August 2011

- 13 K 27/10 - Das Amtsgericht

**5082.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Seck Blatt 1364 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 23. November 2011, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Seck lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 87/7, Gebäude- und Freifläche, Am Hang 1, 1234 m<sup>2</sup>. Das Grundstück ist mit einem freistehenden unterkellerten eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung

und vier Garagen bebaut (Wohnfläche Erdgeschoss: 147 m<sup>2</sup>, Wohnfläche Einliegerwohnung: 83 m<sup>2</sup>).

Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Verkehrswert: 94.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 29. Juli 2011

- 13 K 52/11 - Das Amtsgericht

#### 5083.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wittlich Blatt 3006 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 8. November 2011, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 20 Nr. 35/6, Gebäude- und Freifläche, Kasernenstraße 15, 12,42 Ar (gemischt genutztes Anwesen, Vorderhaus mit 6 Wohnungen, Hinterhaus mit 2 Wohnungen und 3 Gewerbeeinheiten). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 400.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Josef Klemens**, Mühlenweg 6, 54317 Lorscheid, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 12. Juli 2011

- 12 K 23/10 - Das Amtsgericht

#### 5084.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wittlich Blatt 3006 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 8. November 2011, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 19 Nr. 157/94, Gebäude- und Freifläche, Boxtelstraße, 7,95 Ar (zweigeschossiges unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dach- und Kellergeschoss, vier Wohneinheiten sowie zwei Garagen und einer kleinen Lagerhalle). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 360.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Josef Klemens**, Mühlenweg 6, 54317 Lorscheid, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 12. Juli 2011

- 12 K 24/10 - Das Amtsgericht

#### 5085.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hettenhausen Blatt 266 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 2. November 2011, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Hettenhausen Flurstück Nr. 2417, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Talstraße 8, zu 2296 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 88.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 11. Juli 2011

- K 39/10 - Das Amtsgericht

#### 5086.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 8876 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 29. November 2011, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

110/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zweibrücken Flst. Nr. 426, Gebäude- und Freifläche, Maxstraße 4, zu 305 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, Nr. 6 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 8871 bis 8878). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 36.700,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 15. Juli 2011

- K 47/10 - Das Amtsgericht

#### 5087.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 8877 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. November 2011, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

116/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zweibrücken Flst. Nr. 426, Gebäude- und Freifläche, Maxstraße 4, zu 305 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden und 2 Kelleräumen, Nr. 7 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 8871 bis 8878). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 58.600,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 15. Juli 2011

- K 48/10 - Das Amtsgericht

#### 5088.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 8878 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. November 2011, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

188/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zweibrücken Flst. Nr. 426, Gebäude- und Freifläche, Maxstraße 4, zu 305 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Gaststätte, 2 Lagerräumen und dem Kellerraum, Nr. 8 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein

besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 8871 bis 8878). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 90.200,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 15. Juli 2011

- K 49/10 - Das Amtsgericht

#### 5089.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberauerbach Blatt 768 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. November 2011, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Oberauerbach Flurstück Nr. 1006/2, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 2, zu 203 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 28.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 12. Juli 2011

- K 67/10 - Das Amtsgericht

#### 5090.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberauerbach Blatt 768 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. November 2011, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Oberauerbach Flurstück Nr. 1429, Nadelholz im Hang Seilbach, zu 754 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 301,60 EUR.

Zweibrücken, den 12. Juli 2011

- K 69/10 - Das Amtsgericht

#### 5091.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stambach Blatt 591 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. November 2011, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Stambach Flurstück Nr. 20, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 24, zu 240 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 48.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 11. Juli 2011

- K 71/10 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger  
für das Land Rheinland-Pfalz

**G 6436**

**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Postfach 3880, 55028 Mainz

---